

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Zweisprachige Ortstafeln und territoriale
Identitätskonstruktion:
Eine Diskursanalyse zum „Ortstafelstreit“ in
Kärnten/Koroška

Verfasserin

Julia Pührer

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Oktober 2007

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 328

Studienrichtung lt. Studienblatt: Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

Betreuer: Ao. Prof. Dr. Rudolf de Cillia

für Mama

DANKSAGUNGEN

Der Kreis jener Menschen, die mich durch mein Leben und mein Studium begleitet haben und denen ich demnach zu großem Dank verpflichtet bin, ist wohl unendlich groß – ihnen allen in angemessener Weise zu danken würde vermutlich noch weitere hundert Seiten füllen. An dieser Stelle möchte ich deshalb den folgenden Personen ganz besonders danken:

... **meiner Familie:** Mama, Johanna, Oma, Monika, Papa & Co., die mir vieles, nein alles, ermöglicht haben, deren Türen immer für mich offen gestanden sind und denen der größte Dank gebührt. Nichts auf der Welt könnte Eure Leistung aufwiegen – das gilt besonders für meine Mutter, der diese Arbeit gewidmet ist.

... **meinen Freundinnen und Kolleginnen, die zu Freundinnen wurden:** Eva B., Juliane, Eva P., Christina, Petra M., Petra P., Julia E., Luzia, Priska, Daniela, und vielen anderen, dafür, dass sie immer da waren, dass sie oft und gerne ihre Gedanken mit mir geteilt haben und ich die meinen ohne Scheu mit ihnen teilen konnte.

... **Matthias**, für alles, das Du mir in der kurzen Zeit, die wir uns erst kennen, schon gegeben hast.

Und weiters:

... **meinen ArbeitskollegInnen im Technischen Museum Wien** dafür, dass meine langjährige Tätigkeit dort nicht einfach nur ein „Job“ war/ist.

... der kleinen aber feinen „AG“ **rund um Dr. Brigitta Busch** für den Gedankenaustausch und die zahlreichen wichtigen Impulse; besonders Jan Mossakowski für die fruchtbare und in vieler Hinsicht richtungweisende Zusammenarbeit im Sommersemester 2005. Auch Brigitta Busch selbst bin ich aus vielen Gründen zum Dank verpflichtet: für ihr Wissen, ihr großes Interesse an meiner Arbeit und ihren speziellen, persönlichen und alles hinterfragenden Zugang zur Sprache, der für mich sehr inspirierend und prägend war.

Schließlich – *last* aber keineswegs *least* – danke ich besonders herzlich meinem Betreuer **Ao. Prof. Dr. Rudolf de Cillia** für seinen Einsatz, seine Begeisterung, seine vielen guten Anregungen und Ideen und seine Geduld.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	6
2 FRAGESTELLUNGEN UND ZIELE	9
3 DER „ORTSTAFELSTREIT“	15
3.1 Einige generelle historische Perspektiven	15
3.1.1 „Abwehrkampf“ und Kärntner Volksabstimmung 1920	15
3.1.2 Die Phase von 1945 bis 1955	17
3.2 Chronologie ab 1955	18
3.2.1 Staatsvertrag und „Schulstreiks“	18
3.2.2 Die 1970er Jahre	20
3.2.3 Entwicklungen seit 2000	23
4 MEHRSPRACHIGE TOPOGRAPHIE UND SPRACHENRECHTE	25
4.1 Sprachenrecht und Namenrecht	25
4.2 Das juristische Territorialprinzip und das Personalitätsprinzip	28
4.3 Internationale völkerrechtliche Bestimmungen zur mehrsprachigen Topographie	30
4.4 Das europäische Minderheitenrecht	31
4.5 Der Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrags und seine Entstehungsgeschichte	33
4.6 Schlussbemerkungen: Der Ortstafelstreit im europäischen Kontext	38
5 THEORETISCHE GRUNDLAGEN	41
5.1 Territorium – Territorialität – Grenze	41
5.1.1 Zur Etymologie des Begriffs „Territorium“	41
5.1.2 Die Begriffe „Territorium“ und „Territorialität“	42
5.1.3 Bedeutung des Territoriums	44
5.1.4 Der Begriff der „Grenze“	48
5.2 Territorium und Territorialität in den „althergebrachten“ Disziplinen	50
5.2.1 „International Relations“ (IR) und Politikwissenschaft	50
5.2.2 Humangeographie	51
5.2.3 Kultur- und Sozialanthropologie	54

5.3 Neuere interdisziplinäre Entwicklungen	54
5.3.1 Die neueren „International Relations“	55
5.3.2 Die „Critical Geopolitics“	56
5.3.3 Kulturtheorie, Grenztheorie, Globalisierungsstudien	57
5.4 Identität und nationale Identität	59
5.5 Zusammenfassung	61
6 METHODISCHE GRUNDLAGEN	62
6.1 Kritische Linguistik – Kritische Diskursanalyse	62
6.2 Die diskurshistorische Methode	66
6.3 Das Konzept der „Spatialisation“ bei VAN LEEUWENS „Social actors’ analysis“	68
6.4 Zusammenfassung	69
7 EMPIRISCHER TEIL	71
7.1 Beschreibung der Vorgangsweise	71
7.2 Merkmale des Vorurteilsdiskurses in Kärnten von 1918 bis 1984	74
7.3 Analyse des Inserats „Kärnten wird einsprachig!“ vom 3. 9. 2006	79
7.3.1 Umfeld	79
7.3.2 Graphische Gestaltung	80
7.3.3 Inhalt	81
7.3.4 Textanalyse	82
7.3.5 Zusammenfassung	88
7.4 „Der Kampf geht weiter“ und „Kärnten wird einsprachig“ – Eine Diskurswelt?	89
7.4.1 Zusammenfassung in Bezug auf die analytischen Leitfragen und auf die Forschungsfragen dieser Arbeit	89
7.4.2 Vergleich der Ergebnisse mit der Studie von MENZ ET AL. 1989	95
8 FAZIT	97
9 Literaturverzeichnis	100
10 Anhang	106
Inserat „Kärnten wird einsprachig!“	107
Abstracts	108

1 EINLEITUNG

Im großen österreichischen Gedenk- und „Gedankenjahr“ 2005 erreichte die Debatte um die zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten/Koroška einen neuen Höhepunkt. Einmal mehr wurde in den Medien und der Politik – mit sehr unterschiedlicher Seriosität – das Für und Wider diskutiert. Verschiedene Seiten forderten abermals die endgültige Erfüllung des Staatsvertrages von 1955. So wurden z. B. bei den offiziellen, von der Bundesregierung veranstalteten Feierlichkeiten vor dem Wiener Belvedere von einigen Zuschauern selbstgebastelte zweisprachige Ortstafeln hochgehalten, was vielleicht am plastischsten vom frappanten Widerspruch zwischen einem gepflegten Geschichtsmythos einerseits und der politischen Realität andererseits zeugt.

Doch auch im Jahr 2005 reichten die Tatkräftigkeit und der Mut der zuständigen Organe lediglich für einige „symbolische“ Akte aus. Jenen BeobachterInnen, die des auch im Jahr 2005 vorherrschenden österreichischen Geschichtsbildes überdrüssig waren, präsentierte sich der „Ortstafelstreit“ als eine tragische Gegennarration zu diesem Geschichtsbild: in ihm offenbarte sich die wahre Natur der Demokratie und des Minderheitenschutzes in Österreich. Dies war auch mein Eindruck und meine Reaktion, als ich mich in eben diesem Jahr für den Ortstafelstreit zu interessieren begann.

Es sollten noch weitere bedenkliche Entwicklungen folgen: im Herbst 2005 weigerte sich der ORF, die von ihm und RTV Slovenija mitproduzierte und –finanzierte kritische Dokumentation „Artikel 7 – Unser Recht!“/„Člen 7 – Naša Pravica!“ (von Eva Simmler und Thomas Korschil, Österreich/Slowenien 2005) auszustrahlen, die den Ortstafelstreit bzw. die breitere Problematik in Kärnten zum Thema hatte. Der ORF berief sich auf seinen „Objektivitätsgrundsatz“, doch die tatsächlichen Gründe für die Weigerung sind wohl im Politischen zu suchen. Auch hier ist eine breite öffentliche Diskussion leider ausgeblieben. Der Aufschrei beschränkte sich auf Printmedien mit viel geringerer Reichweite wie den „Standard“ und den „Falter“ und auf Institutionen wie die IG Kultur¹.

Auch nach dem „Gedankenjahr“ stellte sich keine Besserung ein. Das auflagenstärkste österreichische Printmedium, die „Kronen Zeitung“, setzte weiterhin auf die gewohnte Halbinformation und schrieb z. B. im Februar 2006 nach dem VfGH-Urteil bezüglich der

¹ vgl. z. B. den Kommentar von Daniela Koweindl: „Wieviel Objektivität verträgt der ORF?“ <http://igkultur.at/igkultur/kulturrisse/1143541391/1143543480> [5. 9. 2007]

zweisprachigen Ortstafel von Bleiburg/Pliberk:

„[...] Die meisten Kärntner wollen nicht einsehen, dass am Anfang der später ergangenen Höchstgerichtsurteile ein Rechtsbruch gestanden ist. Ein Kärntner Slowenenvertreter [Rudi Vouk, siehe Kapitel 3, Anm. JP] – wohlgemerkt ein Rechtsanwalt – fuhr nämlich absichtlich mit mehr als den erlaubten 50 km/h pro Stunde [sic!] durch einen Ort und sagte dann, er habe die Tafel, weil nicht zweisprachig, nicht lesen können. [...] [D]as haben die Kärntner, was aus ihrer Sicht verständlich scheint, dem Herrn Rechtsanwalt bis heute nicht verziehen.“

(Peter Gnam, „Neue Kronen Zeitung“, Samstag 12. Februar 2006)

Das eine große Medium setzte also – wie nicht anders zu erwarten – ebenfalls auf gezielte Falschinformation, Verhetzung und eine klare Umkehrung des Opfer-Täter-Verhältnisses. Das andere verweigerte dem Gegendiskurs – in Form des Filmes „Artikel 7“, der mit sehr viel Falschinformation und Propaganda aufräumen hätte können – die Stimme.

Nicht zuletzt wartete der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider während des Wahlkampfes im Spätsommer 2006 – jenem Jahr, in dem ich begonnen habe, an meiner Diplomarbeit zu arbeiten – mit neuen Beleidigungen für die slowenische Volksgruppe auf. Zunächst wollte er die schon vorhandenen zweisprachigen Ortstafeln durch einsprachige, mit einer kleinen slowenischsprachigen Zusatztafel versehene Ortstafeln ersetzen. Dann ließ er im September in den Kärntner Tageszeitungen ein ganzseitiges Inserat schalten, in denen er ankündigte, dass Kärnten „einsprachig“ werden solle². Der Konflikt erhielt (wieder) eine neue Schärfe, die wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass es bei den Wahlen am 1. Oktober 2006 für Haiders BZÖ³ um das Grundmandat in Kärnten ging und damit auch um seine weitere politische Existenz.

All diese Entwicklungen stellen den Hintergrund, die Entstehungsgeschichte dieser Arbeit dar. Meine persönliche Betroffenheit und mein Interesse an diesem Thema wurzeln nicht darin, dass ich Kärntnerin wäre bzw. Angehörige der slowenischsprachigen Minderheit (beides ist nicht der Fall). Vielmehr denke ich, dass das Thema eigentlich alle ÖsterreicherInnen beschäftigen und „aufregen“ sollte, schließlich geht es um die viel gepriesenen gemeinsamen Grundwerte von Demokratie und Rechtsstaat.

Mein Interesse für die theoretische, kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Begriff bzw. Konzept des Territoriums begann in etwa gleichzeitig und so entstand

² Dieses Inserat dient mir in dieser Arbeit als Analysebeispiel und ist ihr als Anhang beigelegt.

³ Das 2005 gegründete „Bündnis Zukunft Österreich“.

schließlich die Idee zur Verknüpfung dieser beiden Themen in Form der vorliegenden Diplomarbeit. Sehr wesentlich beeinflusst wurde diese Idee unter anderem von Jordan (2004), einem Text, mit dem ich mich 2005 für mein Referat im Proseminar „Sprach- und Sprachenpolitik“ beschäftigte. Dieser Text – und auch eine Reihe anderer, die im Sammelband von Pandel et al. (2004) erschienen waren – eröffnete mir eine breite, faszinierende Thematik, deren theoretische wie politische Tragweite mich seither nicht mehr losgelassen hat.

Das nun folgende Kapitel zeigt im Überblick, aus welchen unterschiedlichen sozial-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Perspektiven ich versucht habe, mich an den Ortstafelstreit anzunähern.

2 FRAGESTELLUNGEN UND ZIELE

Ich bin einleitend bereits auf die Kontexte eingegangen, die mein Interesse am Ortstafelstreit allgemein geweckt haben. Unter dem Schlagwort „Ortstafelstreit“ verstehe ich sämtliche Auseinandersetzungen um die zweisprachige Topographie in Kärnten/Koroška ab dem Jahr der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags, 1955. Obwohl ich in meiner Arbeit auch weiterhin den Begriff „Ortstafelstreit“ verwende, möchte ich zu Beginn doch einmal darauf hinweisen, dass er eigentlich eine Verkürzung darstellt. Die im Staatsvertrag (Artikel 7 Z 3) verwendete Formulierung der *„Aufschriften topographischer Natur“* müsste eigentlich viel mehr als nur die Ortstafeln umfassen, etwa Aufschriften auf Gemeindeämtern, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen⁴. Bezüglich dieses Aspekts der Formulierung hat es aber nie eine annähernd so heftige Diskussion wie um die zweisprachigen Ortstafeln gegeben, weshalb er kaum Eingang in die öffentliche Wahrnehmung gefunden hat.

Mein spezielles theoretisches Interesse an „territorialer Identitätskonstruktion“ geht auf einige zunächst nur punktuelle Beobachtungen zurück, die ich während meiner ersten Beschäftigung mit diesem Konflikt im Jahr 2005 gemacht habe. Ich begann mich für ein ganz bestimmtes Argument zu interessieren, mit dem OrtstafelgegnerInnen damals wie heute auftreten: nämlich, dass zweisprachige Ortstafeln ein *„slowenisches Territorium“* markieren würden – im Folgenden zwei bei Menz et al. (1989: 81) zitierte Beispiele aus dem Jahr 1972:

„ ..., daß jeder Kärntner Slowene der deutschen Sprache mächtig ist. Es besteht daher kein echtes Bedürfnis für die Anbringung slowenischer topographischer Aufschriften, so daß diesen ... ausschließlich symbolische Bedeutung – äußerer Ausdruck des als Grundlage für weitere, ständig gesteigerte slowenische Forderungen benötigten Traumgebildes *„Slowenisches Territorium“* – zukommt.“

(Kärntner Nachrichten, 22. 1. 1972, Hervorhebung von JP)

„Die leidvollen Erfahrungen der Jahre 1918 bis 1920 und 1945 verpflichten Österreich zur Abwehr aller Versuche, Südkärnten fälschlich als *„Slowenisches Territorium“* erscheinen

⁴ Lisa Rettl, Vortrag vom 30. 5. 2007 über die Gedächtniskultur in Kärnten im Rahmen der Vorlesung „Nationalsozialismus und Gedächtniskultur“, Heidemarie Uhl, Sommersemester 2007

zu lassen. ... Eine über die berechtigten Ansprüche hinausgehende Anbringung slowenischer Ortsaufschriften würde der Vortäuschung eines ‚*Slowenischen Territoriums*‘ Vorschub leisten und die Grundlage für weitere unberechtigte Ansprüche bilden.“
(Unterkärntner Nachrichten, 7. 4. 1972, Hervorhebungen von JP)

Ich wurde auf den Territoriums-begriff aufmerksam und beobachtete dann auch ähnliche Äußerungen wie z. B. Warnungen vor einer „Slowenisierung“ Kärntens oder vor einem „Netz von zweisprachigen Ortstafeln“ usw., die letztlich auf das gleiche hinauswollten: Angst machen vor einem „Slowenisch-Kärnten“, vor „territorialer Abspaltung“, vor dem Verlust der „territorialen Integrität“ Kärntens, für die mehrmals erfolgreich gekämpft worden war. Die Verknüpfung der Ortstafelproblematik mit den Kärntner Geschichtsmythen von „Abwehrkampf“ und der Volksabstimmung von 1920 ist daher eine denkbar emotionale (vgl. Kapitel 3).

Aufgrund meiner Beobachtungen begann ich mich schließlich für den Territoriums-begriff und für seine Begriffs- und Ideengeschichte bzw. für seine verschiedenen theoretischen und politischen Konzeptualisierungen zu interessieren.

Der Titel meiner Arbeit lautet **„Zweisprachige Ortstafeln und territoriale Identitätskonstruktion – Eine Diskursanalyse zum Ortstafelstreit in Kärnten/Koroška“**. Im Folgenden möchte ich nun auf den Inhalt meiner Arbeit und auf meine Forschungsinteressen eingehen.

Im Zentrum meiner Arbeit stehen (1) die theoretische und interdisziplinär angelegte Beschäftigung mit dem Konzept des Territoriums und (2) die Analyse eines gegen die slowenische Minderheit gerichteten Textes aufgrund der aus (1) gewonnenen Erkenntnisse, d. h. der Versuch, die Arbeitsweise der „territorialen Identitätskonstruktion“ im speziellen Fall des Ortstafelstreits herauszuarbeiten. Zwei weitere Kapitel, zum einen eine allgemeine Einführung in den Ortstafelstreit mit den wichtigsten (historischen) Kontexten und Daten (Kapitel 3) und zum anderen eine Darstellung der sprachenrechtlichen Gegebenheiten (Kapitel 4), stellen wichtige Kontextinformationen dar.

Die **Fragestellungen** lauten also folgendermaßen:

(1) Was bedeutet Territorium / Territorialität *theoretisch*?

(2) Was bedeutet Territorium / Territorialität *im Diskurs*?, d.h.

- Wie wird die „deutsche“ Identität Kärntens hergestellt, ein „deutsches“ (im Gegensatz zum slowenischen oder zweisprachigen) Territorium konstruiert?
- Und wie die „Bedrohung“ dieses Territoriums durch zweisprachige Ortstafeln?

Einige dieser Diskursstrategien sollen anhand der Analyse des Anfang September 2006, während des Wahlkampfes zu den Nationalratswahlen am 1. Oktober, vom BZÖ in allen Kärntner Tageszeitungen geschalteten Inserats „Kärnten wird einsprachig!“ beispielhaft herausgearbeitet werden.

Daraus ergibt sich der folgende inhaltliche Aufbau meiner Arbeit:

Zunächst gebe ich in **Kapitel 3, „Der Ortstafelstreit“**, einen groben Überblick über die wichtigsten Daten und Themen betreffend den Ortstafelstreit.

Die überblickshafte Aufarbeitung der sprachenrechtlichen Situation betreffend Kärnten, bzw. die mehrsprachige Topographie im Allgemeinen, wollte ich zunächst ebenfalls in Kapitel 3 einarbeiten. Schließlich führte mein wachsendes Interesse an diesem Thema jedoch dazu, dass ich beschloss, einen längeren Exkurs darüber zu schreiben und diesen in ein eigenes Kapitel umzuwandeln. **Kapitel 4, „Mehrsprachige Topographie und Sprachenrechte“**, ist das Ergebnis meines Bedürfnisses nach einer Aufarbeitung der internationalen sowie europäischen und österreichischen rechtlichen Grundlagen meines Themas. Das meiner Meinung nach gegebene auch außerwissenschaftliche Bedürfnis nach einer solchen Aufarbeitung, sowie die Tatsache, dass ich es für unabdingbar hielt, dieses Thema im Rahmen einer sprachwissenschaftlichen Arbeit über den Ortstafelstreit zu bearbeiten, bilden weitere Gründe, diesen Exkurs so prominent zu platzieren und ihn nicht lediglich als ein Sub-Kapitel zu behandeln.

Kapitel 4 beinhaltet also den Versuch, das juristische und sprachenrechtliche Spannungsfeld, in dem sich der Ortstafelstreit abspielt, zu skizzieren. So wird auch das juristische „Territorialprinzip“ behandelt. Dieses ist in zweierlei Hinsicht interessant: zum einen sollen Begriff und Bedeutung des Territoriums ja möglichst umfassend (wenn vermutlich auch nicht vollständig) dargestellt werden. Zum anderen geht die Beschäftigung mit den sprachenrechtlichen Grundlagen schon tief in die eigentliche Materie, den Ortstafelstreit, hinein. Aus diesem Grund ist die Erwähnung und Erklärung des Territorialprinzips (welches in der Argumentation sowohl *für* als auch *gegen* weitere zweisprachige Ortstafeln auftaucht) unabdingbar. Im Weiteren schließt sich so der Kreis zum übergeordneten Themenkreis von

Territorialität und Identität, was für mich eine weitere Motivation darstellte, dieses Kapitel zu schreiben.

Es folgen in **Kapitel 5** die **theoretischen Grundlagen** meiner Arbeit: die Auseinandersetzung mit Begriff und Bedeutung des *Territoriums* und der *Territorialität* (und dem verwandten Begriff der *Grenze*) einerseits und dem Begriff der *Identität* andererseits.

Zunächst versuche ich, einige allgemeine Erkenntnisse, inklusive einer Definition, zum Thema des Territoriums zusammenzutragen, gehe dann jedoch im Weiteren so vor, dass ich tiefer gehende Erkenntnisse und Themenbereiche der Forschung in ihrem disziplinären Zusammenhang aufgreife. Daraus folgt die Gliederung des Hauptteils dieses Kapitels nach Disziplinen und nicht nach thematischen Komplexen, was mir nach einiger Überlegung als die übersichtlichere und sinnvollere Variante erschien.

Meine Aufgliederung orientiert sich dabei an jener von Delaney (2005). Sein Werk ist eine (geographische) Einführung in den Themenbereich des Territoriums, in der er auch einen Überblick über die bisherige Forschungsgeschichte gibt. Die von Delaney gewählte Aufgliederung ist dabei jene, dass er zunächst – wie ich es im Folgenden auch tun werde – gemäß den einzelnen Disziplinen vorgeht⁵, dann aber neue, interdisziplinäre Entwicklungen in einem eigenen Kapitel behandelt. Dies erscheint mir insofern als sinn- und auch reizvoll, als dass der Überblick damit einerseits übersichtlich bleibt, andererseits aber die disziplinären Grenzen nicht überbetont werden. Somit wird der interdisziplinäre Charakter der Beschäftigung mit Territorium deutlich und es wird möglich, diese interdisziplinären Zusammenhänge und letztlich auch den Zusammenhang mit meiner Forschungsfrage überhaupt herzustellen.

Weiters ist Delaneys Buch natürlich auch aufgrund seiner Aktualität (es stammt aus dem Jahr 2005) bestens als Ausgangs- und Orientierungspunkt geeignet und hat mich auch in Hinblick auf die mittlerweile kaum noch zu überblickende Literatur zu diesem Thema überzeugt.

Die Erforschung des Territoriums aus linguistischer Sicht muss als „noch in Kinderschuhen steckend“ betrachtet werden, wenn man auch – aufgrund globaler Entwicklungen, die z. B. Auswirkungen auf die Bedeutung von Regional- und/oder Minderheitensprachen haben – einen gewissen „Trend“ in diese Richtung beobachten kann (vgl. z. B. den Sammelband von

⁵ Neben den im Folgenden genannten Disziplinen der „International Relations“, der Humangeographie und der Kultur- und Sozialanthropologie behandelt Delaney auch Soziologie und Psychologie. Obwohl sich in diesen Bereichen zahlreiche „klassische“ und interessante Werke wie z. B. Goffman (1971) finden, habe ich mich entschlossen, diese Disziplinen in meiner Darstellung auszusparen, da sie sich von meinem eigentlichen Forschungsinteresse zu weit entfernen und somit den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

Meinhof [2002] und das dazugehörige EU-Projekt „Border Identities“, www.borderidentities.com, sowie den Sammelband von Busch und Kelly-Holmes [2004] zu sprachlichen Abgrenzungsprozessen im ehemaligen Jugoslawien).

In **Kapitel 6** werden die **methodischen Grundlagen** meiner Arbeit behandelt. Zur Analysemethode ist zu erwähnen, dass es für eine Fragestellung, wie ich sie für diese Arbeit formuliert habe, kein vorgefertigtes Analysedesign gibt. Zwar wird etwa in der Humangeographie bereits diskursanalytisch gearbeitet, um „räumliche Konflikte“ (als einen solchen betrachte ich den Ortstafelstreit in meiner Arbeit) bzw. die Texte, die um solche Konflikte herum entstehen, zu untersuchen (z. B. Wolkersdorfer 2001). Ich war jedoch enttäuscht festzustellen, dass der Kategorie des „Raumes“ bzw. ihrer Operationalisierung in solchen Analysen wenig Bedeutung beigemessen wird und dass diese Analysen darüber hinaus linguistisch wenig fundiert sind. Ich entschied mich daher für die Aufarbeitung meines Materials auf Basis der (Wiener) Kritischen Diskursanalyse unter Berücksichtigung und Einarbeitung der bisherigen theoretischen Erkenntnisse zum Territorium aus der sozial- und kulturwissenschaftlichen Literatur.

Die Analyse erfolgt also in Orientierung am Theoriekapitel sowie anhand einer Handvoll Grundfragen, wie sie für die Analyse diskriminierender Diskurse eingesetzt werden und hat daher nur Versuchscharakter.

Es folgt schließlich der **empirische Teil (Kapitel 7)**, in dem die genaue Vorgangsweise sowie die Analyseergebnisse dargestellt werden.

Als in meinem Kopf – irgendwann im Jahr 2005 – erstmals die Idee für eine Verknüpfung der Themen „Ortstafelstreit“ und „Territorialität“ entstand, als grundsätzliches, noch ziemlich unfundiertes Interesse, konnte ich noch nicht ahnen, als wie unglaublich fruchtbar sich diese Verknüpfung herausstellen würde.

So scheinen im Fall des Ortstafelstreits eigentlich zwei „Territorialitäten“ aufeinander zu treffen: zum einen die – unter anderem durch den Staatsvertrag von 1955 bestimmte – *österreichische* Territorialität, die dem österreichischen Bundesland Kärnten einen bestimmten Umgang mit seiner slowenischsprachigen Minderheit vorschreibt (noch dazu dem juristischen *Territorialprinzip* folgend). Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch die „*Kärntner*“ Territorialität und Identität, die – so wie jede andere auch – auf mehreren, teils widersprüchlichen, Ideen gründet, nämlich einerseits jener der Zugehörigkeit zu Österreich

(bestätigt durch die legendäre Volksabstimmung von 1920) und somit seiner Rechtsordnung inklusive seiner Gründungsdokumente. Auf der anderen Seite wird jedoch auch die Eigenständigkeit Kärntens betont, nicht nur durch verbale „Imagearbeit“, sondern auch durch tatsächliche Handlungen: im Abstrakten der Negierung der Autorität des Staatsvertrages, des obersten Gerichtshofes, des Bundes und somit des Staates Österreich; im Konkreten etwa durch das „Ortstafelverrücken“ Jörg Haiders⁶. Die Leidtragenden dieses tatsächlich „exterritorialen“ Verhaltens sind stets die Angehörigen der slowenischen Minderheit.

Vorausschicken möchte ich noch die Anmerkung, dass der Zeitpunkt, sich mit dem Thema Territorium und seinen Implikationen auseinanderzusetzen, gerade jetzt ein idealer ist. Wie im Folgenden zu sehen sein wird, erzwingen zahlreiche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte im weltpolitischen ebenso wie im wissenschaftlichen Bereich ein Hinterfragen althergebrachter, für selbstverständlich genommener, Begriffe sowie ein interdisziplinäres Herangehen an sie bzw. an die Materie, das Territorium in seinen Zusammenhängen mit Macht und Kontrolle, selbst. Delaney (2005: 52) spricht deshalb von einem „Golden Age of territoriality theory“. Dieses „golden age“ bietet einen passenden Kontext für meine Arbeit und ist – noch dazu durch den Fokus der jüngsten Zeit auf die *diskursive* Dimension des Territoriums – auch für die Linguistik im Allgemeinen ein Ansporn, in diese Richtung Forschungen zu unternehmen.

⁶ Februar 2006, vgl. Kapitel 3.

3 DER „ORTSTAFELSTREIT“

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die zentralen Daten, Kontexte und Themen des Ortstafelstreits geben, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Hauptsächlich geht es darum, die wichtigsten Entwicklungen in Zusammenhang mit den Kärntner zweisprachigen Ortstafeln nachzuzeichnen. Es macht dabei keinen Sinn, den Ortstafelstreit isoliert zu betrachten – vielmehr muss er als ein Symptom einer breiteren Problematik gesehen werden, die ich im Folgenden in notgedrungenerweise stark komprimierter Form darzustellen versuche.

3.1 Einige generelle historische Perspektiven und Kontexte

Auch wenn ich für die Zwecke dieser Arbeit das Jahr 1955 als „Beginndatum“ des Ortstafelstreits angenommen habe, dürfen die folgenden historischen Ereignisse und Entwicklungen nicht unerwähnt bleiben, da sie im Kontext des Streits immer wieder erwähnt und gerne als „Argumentationsstütze“ verwendet werden⁷.

3.1.1 „Abwehrkampf“ und Kärntner Volksabstimmung 1920

Die heutige „Urangst“ (vgl. dazu Breuss et al. 1995: 164) vor dem „Slowenischen“ wird oft auf die Gebietsansprüche Jugoslawiens nach dem Zerfall der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg zurückgeführt. Nach 1918 besetzten serbische Truppen Südkärnten und Klagenfurt (die „Zone A“ oder „Zone I“); gegen Weisung aus Wien kam es 1919 zum „Abwehrkampf“, während dessen sich deutschnationale Verbände, die so genannten „Heimwehren“, zum bewaffneten Widerstand gegen „Südslawien“ (Breuss et al. 1995: 162) zusammenschlossen.

Am 10. Oktober 1920 kam es zu der durch den Staatsvertrag von St. Germain festgesetzten Volksabstimmung, die – unter großer Unterstützung der damals noch mehrheitlich slowenischsprachigen Bevölkerung – mit 59% Stimmenanteil für den Verbleib Kärntens bei Österreich ausging. Die beiden Ereignisse *Abwehrkampf* und *Volksabstimmung* werden in der (Kärntner) Geschichtsschreibung in einem direkten kausalen Zusammenhang dargestellt und

⁷ vgl. etwa Ö1-Interview mit Josef Feldner vom „Kärntner Heimatdienst“ im „Mittagsjournal“ vom 14. 5. 2005.

sind im kollektiven Gedächtnis noch stark vorhanden (Menz et al. 1989; Perchinig 1989). Gleichzeitig bildet die Volksabstimmung auch eine der Grundlagen für die Theorie von den „Windischen“, also den „heimattreuen“ und als „Germanen“ oder „Nicht-Slawen“ angenommenen SlowenInnen. Diese auf den Historiker Martin Wutte zurückgehende „Theorie“ ist im in Kärnten vorherrschenden ethnisch-kulturellen Nationsbegriff (vgl. dazu auch Wodak et al. 1998) verwurzelt, der den traditionellen Deutschnationalismus zur Basis hat:

„Ein derartiger Identitätsentwurf behauptet ‚über die Zeiten hinweg‘ stabile Merkmale einer ‚Wir-Gruppe‘, deren Bedrohung durch abweichende Entwicklungen nach außen projiziert wird (der Abwehrkampf). Ein solches geschlossenes, eindimensionales Konzept muß konkurrierende Identitätsangebote ausschließen und abwehren [...]“
(Breuss et al. 1995: 163 f.)

Die „Windischen-Theorie“ bietet deshalb den Erklärungsansatz an, dass sich nur die „Windischen“, nicht aber die „nationalen“ SlowenInnen, 1920 für Österreich entschieden hätten.

Bis ins 19. Jahrhundert bezeichnete der Begriff „Windisch“ nicht mehr als den jeweiligen lokalen slowenischen Dialekt. Durch die Arbeiten Wuttes wurde er jedoch zum „deutschnationalen politischen Kampfbegriff“ (Perchinig 1988: 135), zum ‚Identitätsangebot‘, das es ermöglichte, trotz Slowenischsprachigkeit nicht Slowene im Sinne von politisch katholisch-konservativ zu sein“. (135; Fischer, 1980: 39-41; Menz et al., 1989: 51-56)

Das Windische als „Zwischenidentität“ war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur „Eindeutschung“ eines großen Teils der Kärntner SlowenInnen. Vor der Volksabstimmung war ihnen zwar die Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihrer Sprache und Kultur versprochen worden (Hauer [2006: 40] zitiert ein entsprechendes Flugblatt), doch die nun folgende deutschnationale Propaganda (Menz et al. 1989) bewirkte die rasche Assimilation eines Großteils der slowenischsprachigen Bevölkerung. Die Gründe für den Assimilationswunsch sind dabei auch im wirtschaftlichen und politischen Bereich zu suchen: Hier nahm bald eine deutschsprachige Elite die Vormachtstellung ein, hinter der die zu diesem Zeitpunkt noch überwiegend von der Landwirtschaft lebenden SlowenInnen schnell zurückblieben, so sie nicht ihre Sprache aufgaben, die binnen kurzer Zeit *das* ethnische und nationale Unterscheidungskriterium geworden war.

Dieser Bekenntnischarakter der Sprachwahl beherrscht die Politik bis heute. Der

Assimilationsdruck bewirkte ab 1920 einen fast durchgehenden extremen Rückgang der „bekennenden“ SlowenInnen (Breuss et al. 1995: 158 f.).

Jahr	Volksgruppenangehörige
1880	85.051
1890	84.667
1900	75.136
1910	66.463
1923	34.650
1934	24.875
1939	43.179
1951	42.095
1961	24.911
1971	20.972
1981	16.552
1991	14.850
2001	13.109

Tabelle 1: Zahl der Slowenisch sprechenden Bevölkerung in den Volkszählungen 1880-2001⁸

3.1.2 Die Phase von 1945 bis 1955

Nach 1945 gab es abermals jugoslawische Gebietsansprüche, welche aber abgewendet werden konnten, indem man den Kärntner SlowenInnen ein breites Maß an (schulischen) Minderheitenrechten einräumte: die Alliierten setzten in Kärnten ein zweisprachiges Schulsystem nach dem vorbildlichen „Schweizer Modell“ ein, was bedeutet, dass alle Kinder in der Schule beide Sprachen lernten. (Retzl 2005: 12 f.; de Cillia und Wodak 2006a: 49 f.)

In Zusammenhang mit der Ortstafel- oder allgemein der Kärntner „Minderheitenfrage“ wird immer wieder die *trennende Geschichtswahrnehmung* hinsichtlich der Rolle der Kärntner PartisanInnen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges angesprochen. Der Widerstand gegen den Faschismus war eng mit der slowenischen Volksgruppe verknüpft und gleichzeitig an den Kampf für ein freies Jugoslawien gebunden.

Während des Nationalsozialismus war die slowenische Sprache verboten und es wurde mit der Deportation und Vertreibung der slowenischen Volksgruppe begonnen (Breuss et al. 1995: 160).

⁸ nach Wikipedia (deutsche Version), „Kärntner Slowenen“, Version vom 6. August 2007, URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Kärntner_Slowenen [5. 9. 2007], vgl. auch de Cillia und Wodak (2006a: 45). Zur Problematik amtlicher Sprachenzählungen vgl. Reiterer (2004).

„Der Nationalsozialismus fand bereits den Boden vor, auf dem er seine Vertreibungspolitik in Kärnten vorantreiben konnte. Die Slowenen waren bereits in (bewußte) Slowenen und in ‚Windische‘ gespalten, die sich der deutschnationalen Vorherrschaft unterwarfen. 1941 setzte die zwangsweise Aussiedlung der Slowenen aus Kärnten ein. Es war diese Politik, die gerade in Kärnten den Widerstand provozierte. Der Anteil der Slowenen, die sich den Partisanen anschlossen oder die auf andere Weise direkt Opposition übten, war zweifellos weit über dem Anteil des Widerstandes in ganz Österreich“

(Pelinka 1985: 126 f.)

Gemeinhin gelten die PartisanInnen in Kärnten als brutale VerbrecherInnen und „titofreundliche“ KommunistInnen. Für ihre Rolle als AntifaschismuskämpferInnen aber scheint in der Erinnerungskultur kein Platz zu sein. So wurde etwa ein 1946 in Peršman errichtetes Denkmal sechs Jahre später in einem Sprengstoffattentat zerstört.

3.2 Chronologie ab 1955

3.2.1 Staatsvertrag und „Schulstreiks“

Das Jahr der Unterzeichnung des Staatsvertrags (zur Vorgeschichte siehe Kapitel 4) markiert in gewisser Hinsicht gleichzeitig das Ende des nach 1945 zumindest oberflächlich gegebenen antifaschistischen Konsenses in Kärnten. Als im Verlauf der Verhandlungen klar wurde, dass die Gebietsansprüche Jugoslawiens zu keiner Erfüllung gelangen würden, begann etwa der VdU⁹ bereits mit seiner Agitation gegen die zweisprachige Schule und torpedierte den Artikel 7, der die Rechte der SlowenInnen in Kärnten und der Steiermark sowie der KroatInnen im Burgenland u. a. bezüglich des Schulsystems und der topographischen Aufschriften regeln sollte, schon vor der Unterzeichnung des Staatsvertrags:

„Es wurde bisher nicht erwähnt, daß sich der Artikel 7, den der Staatsvertragsentwurf vorsieht, mit dem Minderheitenschutz befaßt und unter diesem Titel in das österreichische Schulwesen und das Sprachenrecht eingreift [...]. Die vernünftigen Minderheitenbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain wurden durch diese fast uferlosen Bestimmungen des Artikels 7 über den Haufen geworfen. [...] Der Text dieses Artikels ist nach einer Fußnote noch kein endgültiger und müßte auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden [...]“

⁹ „Verband der Unabhängigen“, die Vorgängerpartei der FPÖ.

(Der Nationalratsabgeordnete Pfeifer, VdU, während der letzten Nationalratssitzung vor Unterzeichnung des Staatsvertrags, 13. Mai 1955, zit. n. Rettl 2005: 16)

Wenige Jahre nach dem Staatsvertrag, 1958, kam es schließlich zu den „Schulstreiks“ des 1956 neu gegründeten „Kärntner Heimatdienstes“¹⁰ und des „Deutschen Schulvereins Südmark“, welche letztendlich erwirkten, dass ab 1959, als ein wesentlich restriktiveres Minderheitenschulgesetz erlassen wurde, eine *Anmeldung* zum Slowenischunterricht notwendig wurde. Der „Abmeldeerlass“ des Landeshauptmanns Wedenig ersetzte das bis dahin geltende *Territorialprinzip* (siehe 4.2) durch ein „Bekenntnisprinzip“:

„Dies bedeutete, vereinfacht gesagt, dass die Minderheitenschutzbestimmungen nicht in jenem Gebiet, in dem die Minderheit traditionell lebt, zur Durchführung gelangen sollten, wie es auch die bisherige Schulregelung vorgesehen hatte (Territorialprinzip), sondern nur dort, wo sich – so die damalige Forderung – mindestens 30 % der ansässigen Bevölkerung aktiv zur Minderheit bekennt und sich offen als solche deklariert (Bekenntnisprinzip). Die Prozentzahlen sollten dabei in einer Minderheitenfeststellung eruiert werden.“

(Rettl 2005: 17)

Die Zahl der Slowenischlernenden in den Schulen ging daraufhin aufgrund des generell hohen Assimilationsdrucks stark zurück: von rund 13.000 zum Slowenischunterricht verpflichteten SchülerInnen wurden – teils unter enormem, persönlichen Druck von KHD und FPÖ auf viele Erziehungsberechtigte – weit über 10.000 vom Slowenischunterricht „befreit“. Die Abmeldungsergebnisse wurden am 10. Oktober 1958 präsentiert und zu einer zweiten „Volksabstimmung“, selbstverständlich nach erfolgreichem „zweiten Abwehrkampf“, hochstilisiert. (Rettl 2005: 17 f.; Menz et al. 1989: 70 f.)¹¹

¹⁰ Der Kärntner Heimatdienst, kurz KHD, versteht sich als Dachverband für alle „heimattreuen Kärntner“ und bezeichnet sich selbst als die „größte parteifreie patriotische Bürgerinitiative“ Österreichs (siehe www.khd.at, abgerufen am 5. 9. 2007). Als Dachverband für zahlreiche weitere Organisationen, u. a. den Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB), jedoch ohne tatsächliche demokratische Legitimation, prägt er bis heute die Kärntner Minderheitenpolitik entscheidend mit. Der KHD wird aufgrund seiner minderheitenfeindlichen Haltung im „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus“ als „Vorfeldorganisation“ des Rechtsextremismus eingestuft. (Bailer/Neugebauer 1994: 258-261)

¹¹ Die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht gingen in den folgenden mehr als zwanzig Jahren ständig zurück. Anfang der 1980er Jahre kam es jedoch zu einer Trendwende und seither zu einer ständigen Zunahme der Anmeldungen. Im Schuljahr 2005/06 besuchten 36,25% der VolksschülerInnen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes den zweisprachigen Unterricht; darunter sind immer mehr SchülerInnen aus nicht-slowenischsprachigen Familien. (de Cillia und Wodak 2006: 50)

3.2.2 Die 1970er Jahre

1970 feierte man in Kärnten „50 Jahre Volksabstimmung“. Bei den Feierlichkeiten wurde die Volksabstimmung vor allem als eine Entscheidung für ein „deutsches“ Kärnten dargestellt: das Motto lautete „Das ganze Land im Kärntnerg'wand“, auf Transparenten waren NS-reminiscente Wahlsprüche wie „Meine Ehre heißt Treue“ oder „Wir schützen das Erbe!“ zu lesen (Film: „Artikel 7 – Unser Recht“, 2005).

Im Film „Artikel 7 – Unser Recht!“ erinnert sich Helga Mračnikar, 1970 Mittelschülerin und heute Lektorin beim „Drava“-Verlag, an die Feierlichkeiten:

„Ja wenn man sich das vorstellt wie das ausgesehen hat, das war ja ein Aufmarsch *finsterer Mächte*. Das war nicht nur deutschnational und ewiggestrig, das war auch finster, auch *optisch* finster. Die dunkel gekleideten Trachten¹², dann das Behäbige, da war ja nichts Bewegendes (Bewegliches?) eigentlich. Das hat glaube ich auch unseren Widerstand als junge Leute hervorgerufen.“

(Film „Artikel 7 – Unser Recht“, 2005, DVD: Kapitel „Das ganze Land im Kärntnerg'wand“; Grobtranskript von JP)

Obwohl, wie bereits erwähnt, bei der Volksabstimmung die SlowenInnen den Ausschlag für den Verbleib bei Österreich gegeben hatten, dominierte bei den Feierlichkeiten die militärische Tradition des Abwehrkampfes – und die Minderheit blieb ausgeschlossen.

„Provoziert durch dieses Zurschaustellen und Abfeiern des großdeutschen Sieges (Eichenlaub und NS-Abzeichen wurden bei der 10.-Oktober-Feier offen getragen), verschärften die Kärntner Slowenen 1971 ihre Angriffe auf die SPÖ-Landespolitik und auf die Symbole des Heimatdienstes und des Abwehrkampfes. Abwehrkampf- und Kriegerdenkmäler wurden beschmiert. Im Gegenzug dazu wurden Partisanengrabstätten geschändet.“

(Gstettner 2004: 257)

Ortstafelgesetz und Ortstafelpogrome 1972

Die Diskussion um eine zweisprachige Topographie hatte es in Kärnten schon seit den 1960er Jahren gegeben. Die FPÖ und der KHD hatten sich (unter dem Motto „Gleichberechtigung für die Mehrheit“) für eine vorherige „Minderheitenfeststellung“ stark

¹² Der Kärntner Anzug ist traditionell braun (haselnuss- bis kastanienbraun) mit einem grünen Kragen (siehe z. B. <http://www.heimatwerk.at/galerie5.htm> [21. 9. 2007]).

gemacht, ab 1968 – als es die ersten Beschmieraktionen („Kärnten ist Deutsch“) gegen zweisprachige Aufschriften (damals noch nicht Ortstafeln) gab – auch die Kärntner ÖVP. (Gstettner 2004: 259)

Ab 1972 zeigte sich die Regierung Kreisky – unterstützt durch den Kärntner Landeshauptmann Sima – entschlossen, etwas zur Erfüllung des Artikels 7 beizutragen¹³:

„Landeshauptmann Sima, bei dem sich Kreisky mehrfach rückversicherte, unterstützte den Bundeskanzler bei diesem Vorhaben vorbehaltlos und kündigte seinerseits in der Kärntner Landtagssitzung Ende November 1971 an, dass das Land jetzt Aktivitäten setzen würde – und zwar ohne Minderheitenfeststellung. Die Aufstellung sollte auf der Basis der Volkszählung von 1961 und nach der 20% Klausel erfolgen. Diese Kriterien erfüllten 205 Ortschaften in 36 Gemeinden. Zweisprachige Ortstafeln in 205 Ortschaften waren 1972 das Plansoll der Regierung; 205 Ortschaften, die dann vom Ortstafelsturm betroffen waren.“

(Gstettner 2004: 260)

Diese 205 Ortstafeln wurden in der Nacht zwischen dem 20. und 21. September 1972 angebracht. Was in vielen Kärntner Medien als „Nacht- und Nebelaktion“ denunziert wurde, war in Wahrheit Resultat langer Verhandlungen. Schon bevor es zum tatsächlichen „Ortstafelsturm“ (in der heutigen Literatur auch „Ortstafelpogrome“ genannt, z. B. Gstettner 2004: 247 f.) hatten Verbände wie der Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB)¹⁴ angekündigt, sich gegen die Ortstafeln zu wehren. Man warnte vor einem „Volksaufstand“ (oder dem „Volkszorn“), sollten die Ortstafeln wirklich angebracht werden. Auf einer KAB-Veranstaltung soll die Parole „Volk, steh auf – Sturm, brich los!“ zu hören gewesen sein. (260 f.)

24 Stunden nach Aufstellung der Ortstafeln kam es, obwohl sie von Gendarmeriebeamten bewacht wurden, bereits zu den ersten Aktionen gegen sie. Der „Sturm“ zog sich sodann bis zum Jahresende (u. a. hieß es, dass bis zum 10. 10. keine Ortstafel mehr stehen sollte – in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober waren ca. 1000 Menschen in 600 Autos zum „Stürmen“ unterwegs), bis schließlich gar keine neuen Ortstafeln mehr aufgestellt wurden.

¹³ Österreich hatte sich davor erfolgreich als Schutzmacht Südtirols profiliert. In Anlehnung an die Regelungen des Südtirolpakets von 1972 wollte man nun für die österreichischen Minderheiten eine vergleichbare Lösung erzielen. (de Cillia und Wodak 2006: 51)

¹⁴ Der KAB „pflegt die Tradition des Kärntner Abwehrkampfes im deutschnationalen Sinne mit ausgesprochener Frontstellung gegen die slowenische Minderheit“ und ist daher im „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus“ unter den Vorfelddorganisationen gelistet. (Bailer/Neugebauer 1994: 257 f.)

(Gstettner 2004: 262 f.; Retzl 2005: 27)

Die immer noch dominante Erzählung rund um den „Ortstafelsturm“ ist einerseits jene, dass sie sich nie gegen die „Minderheit“, sondern lediglich gegen das undemokratische „Diktat aus Wien“ gerichtet hätte (dazu später mehr); andererseits wird stets der angeblich „spontane“ (wie auch friedliche und gewaltlose¹⁵) Charakter dieses Volksaufstandes betont. Gegen diese These spricht jedoch, dass die „Stürmer“ erstaunlich gut organisiert waren. Eine etwaige Beteiligung des KHD oder des KAB konnte jedoch bis heute nicht nachgewiesen werden (wenn auch die von diesen Vereinen damals produzierten Texte und Reden eine deutliche Sprache sprechen, vgl. Retzl 2005: 25 und Menz et al. 1989), lediglich der Pädagoge Peter Gstettner hat bislang Überlegungen in diese Richtung angestellt (s. o.). Es gibt jedoch noch keine fundierten geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen und „Andeutungen über die Beteiligung des KHDs wurden von diesem geklagt und die Prozesse gewonnen“, schreibt Retzl (2005: 27).

Als Folge der nicht enden wollenden Aktionen gegen die Ortstafeln legte der Landeshauptmann Hans Sima schließlich 1974 sein Amt nieder.

„Die Gesamtwirkung des ‚Ortstafelsturmes‘ war nachhaltig und betrifft keineswegs nur die Volksgruppe, sondern die gesamte demokratische Öffentlichkeit Österreichs: Mit den gewaltsamen Ausschreitungen der Jahre 1972 und 1973 wurden die Grundmauern der demokratischen Verfassung, die Säulen des Staates, Legislative und Exekutive, schwer erschüttert und zum Nachgeben gezwungen – wiederum wich ein Gesetz der Gewalt. Die Chance, gegen jene Organisationen mit einem Verbot [wie es staatsvertragskonform wäre, siehe Kapitel 4, Anm. JP] einzuschreiten, die sich an der Mobilisierung der Bevölkerung gegen den Staat und seine Organe beteiligten und minderheitenfeindlich agierten, wurde vergeben – auch in dieser Hinsicht ist der Artikel 7 bis heute nicht erfüllt.“

(Retzl 2005: 28)

Volksgruppengesetz und Muttersprachenerhebung 1976 – Topographieverordnung 1977

Nach dem heftigen Zutagetreten des Konflikts in Kärnten durch den „Ortstafelsturm“ legte der Nationalrat 1976 im „Volksgruppengesetz“ (welches unter anderem aus dem Wunsch entstanden war, konkrete Richtlinien für die Umsetzung der Staatsverträge von St. Germain und Wien zu schaffen, Hauer 2006: 76 f.) eine Marke von 25 Prozent Minderheitenanteil als

¹⁵ Die Polizeiprotokolle zeichnen hier ein anderes Bild, vgl. Gstettner 2004. Beeindruckend sind in diesem Zusammenhang auch die Erzählungen von Marjan Sturm und Vladimir Wakounig im Film „Artikel 7 – Unser Recht!“, Kapitel „Der Ortstafelsturm 1972“.

Kriterium für die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften fest. Das Gesetz wurde ebenso wie die „geheime Muttersprachenerhebung“, die im November durchgeführt wurde, von den slowenischen Organisationen abgelehnt. Die Erhebung selbst wurde boykottiert, und das nicht nur in Kärnten: aus Solidarität mit den SlowenInnen kreuzten viele Personen aus dem Rest Österreichs auf ihrem „Stimmzettel“ die Sprache „Slowenisch“ an. Ein Ergebnis war, dass es in Wien mehr SlowenInnen gab als in Kärnten. Die Daten der Erhebung waren damit unbrauchbar. 1977 legte eine Topographieverordnung zweisprachige Ortstafeln für 92 Ortschaften fest. Auch von diesen Ortstafeln wurden nicht alle aufgestellt und das betreffende Gesetz sollte erst mehr als zwei Jahrzehnte später wieder öffentlich diskutiert werden.

3.2.3 Entwicklungen seit 2000

Im September 1994 fuhr der Klagenfurter Rechtsanwalt Rudi Vouk mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h durch das Ortsgebiet von St. Kanzian/Škocjan und wurde von der Polizei angehalten. Gegen die zu entrichtende Geldstrafe legte er Berufung ein mit dem Argument, die Ortstafel sei nicht ordnungsgemäß – also zweisprachig, wie im Staatsvertrag verlangt – angebracht gewesen, das Ortsgebiet mit der Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h also nicht korrekt markiert¹⁶. (Vouk 2004: 79)

Die Geldstrafe musste er letztendlich zwar trotzdem entrichten – sein Fall wurde jedoch zum Anlassfall für das Urteil des Verfassungsgerichtshofes 2001, wonach die 25%-Klausel im Volksgruppengesetz verfassungswidrig sei. Nachdem es die Jahre davor wieder ziemlich ruhig um die Ortstafeln geworden war, läutete das Urteil 2001 eine neue Etappe ein: der Konflikt gelangte wieder in das öffentliche Interesse.

Ab 2002 führte der damalige Bundeskanzler Wolfgang Schüssel immer wieder so genannte „Konsenskonferenzen“ durch, im Rahmen derer man gemeinsam mit den VertreterInnen der Minderheit sowie den „heimattreuen“ Verbänden wie dem KHD (als demokratisch nicht legitimerter Vertreter der „deutschsprachigen Mehrheit“) versuchte, eine Lösung zu erzielen – der Erfolg ist jedoch bisher ausgeblieben.

Ein verstärktes öffentliches Interesse zeigte sich im „Gedenkjahr“ 2005, als die neuerliche Debatte über die zweisprachigen Ortstafeln in Widerspruch zu den Feierlichkeiten zum Staatsvertrag usw. stand (siehe Kapitel 1); seit diesem Jahr kommt die Debatte immer wieder auf und stand im Juni und Juli 2007, als ich diese Zeilen verfasst habe, auch wieder

¹⁶ Für eine wesentlich detailliertere Darstellung des Anlassfalls vgl. Hauer (2006: 86-90).

im Zentrum neuer Bemühungen von Seiten der neuen Bundesregierung unter Kanzler Alfred Gusenbauer.

Ende 2005 forderte der Verfassungsgerichtshof auf Basis einer neuerlichen Beschwerde Rudi Vouks zweisprachige Ortstafeln für Bleiburg/Pliberk und Eberndorf/Dobrla vas. Diese Ortstafeln sollten bis Ende Juni 2006 aufgestellt werden¹⁷. Das gesamte Jahr 2006 war – wohl auch aufgrund des Wahlkampfes für die Nationalratswahlen am 1. Oktober – von diversen publicityträchtigen „Umgehungsversuchen“ Jörg Haiders geprägt. Im Februar wurde die Rede von den „verrückten Ortstafeln“ zum geflügelten Wort, als Haider die Ortstafeln der beiden betroffenen Gemeinden um einige Meter versetzen ließ, um damit einen Neubeginn des Verfahrens zu erzwingen. Verfassungsexperten wie etwa Bernd-Christian Funk äußerten sich bereits im Februar kritisch zu dieser Vorgangsweise („Der Standard“, 10. 2. 2006, S. 10). Im Juni bestätigte dann auch der VfGH ihre Rechtswidrigkeit und forderte abermals die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in Bleiburg und Eberndorf.

Im Juni 2006 strebten ÖVP, SPÖ und BZÖ eine verfassungsrechtliche Lösung der „Ortstafelfrage“ an. ÖVP und BZÖ beschlossen die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in 93 Ortschaften inklusive Bleiburg und Eberndorf. Das Projekt der Verfassungsänderung scheiterte im Juli im letzten Moment, da die darin vorgesehene „Öffnungsklausel“ von zwei der drei an der Ausarbeitung des Konsenses beteiligten SlowenInnenorganisationen und im Weiteren von der SPÖ als unzureichend abgelehnt wurde. Die Ortstafeln von Bleiburg und Eberndorf, die zu diesem Zeitpunkt bereits produziert worden waren, wurden abermals nicht aufgestellt.

Im August provozierte Haider schließlich mit slowenischen „Zusatz-Schildchen“ zu den Ortstafeln in deutscher Sprache, was im Inserat „Kärnten wird einsprachig!“ vom 3. September einen vorläufigen Höhepunkt fand. (siehe Analyse im Kapitel 7)

Im Dezember 2006 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Lösung mit den Zusatzschildern nicht von der Straßenverkehrsordnung gedeckt sei und forderte eine Korrektur. Daraufhin ließ Haider im Februar 2007 die Zusatzschilder *innerhalb* der blauen Umrandung der Ortstafeln anbringen.

¹⁷ Der Standard online, Ansichtssache: Chronologie des Ortstafelstreits, 14. Juni 2007
<http://derstandard.at/?url=/?id=2778876> [2. 7. 2007]

4 MEHRSPRACHIGE TOPOGRAPHIE UND SPRACHENRECHTE

In diesem Kapitel soll zunächst das juristische Spannungsfeld skizziert werden, in dem sich ein Konflikt wie der Ortstafelstreit abspielt: Einerseits versuche ich, den Bereich des Sprachen- bzw. Namenrechts zu skizzieren (4.1), andererseits geht es, da dies für diese Arbeit in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist, um die Unterscheidung zwischen Territorial- und Personalitätsprinzip im Völkerrecht (4.2).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Darstellung der Gegebenheiten im österreichischen Recht mit dem Staatsvertrag von 1955 und der Entstehungsgeschichte speziell des Artikels 7. Schließlich folgt, als Ausblick, mit der Darstellung der in anderen europäischen Ländern gefundenen Lösungen für Fragen der mehrsprachigen Topographie, die Einbettung der Kärntner Diskussion in einen breiteren Kontext.

4.1 Sprachenrecht und Namenrecht

Im *Sprachenrecht*, das mittlerweile einen gut etablierten Teilbereich der Soziolinguistik darstellt, verbinden sich linguistische und juristische Expertise. Tichy (2000) definiert das Sprachenrecht folgendermaßen:

„Als [...] Sprachenrecht, in einem allgemeinen Sinn, kann man die Summe jener [...] geltenden Rechtsvorschriften [...] bezeichnen, die (direkt oder indirekt) die Rechtsstellung (irgend)einer Sprache betreffen. Solche Vorschriften können entweder ganz allgemein die Rechtsstellung einer Sprache angeben, woraus sich dann allenfalls Individualrechte ableiten lassen, oder sie räumen konkrete (Individual-)Rechte ein, die in ihrer Gesamtheit ein Bild über den rechtlichen Stellenwert der Sprache vermitteln können.“

(Tichy 2000: 114)

In der englischsprachigen Tradition der „Linguistic Human Rights“ (LHR) wird eine zusätzliche Unterscheidung der Begriffe „language rights“ und „linguistic human rights“ verfolgt.

Der Begriff der „language rights“ ist dabei der breitere; beide Begriffe unterscheiden zusätzlich zwischen Individual- und Kollektivrechten (Skutnabb-Kangas 2000: 498). Die „language rights“ sollten mit den „linguistic human rights“ nicht gleichgesetzt werden, da diese sonst bedeutungslos werden¹⁸:

„There is a significant difference between the need of (speakers of) dominated minority languages for protection in order to ensure their survival and basic justice on the one hand, and, for instance, the urge to promote European unity through foreign language learning or multilingualism for ‚international understanding‘, or the need for everybody to learn English, on the other.”

(Skutnabb-Kangas 2000: 497)

Die Unterscheidung dient außerdem dazu, die „linguistic human rights“ als tatsächliche *Menschenrechte* zu verorten: Menschenrechte sind unabänderliche Rechte, welche jedes Individuum aufgrund seines Menschseins hat.

Die weiteren wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Begriffen möchte ich im Folgenden tabellarisch darstellen (nach Skutnabb-Kangas 2000: 498 f.).

Unterscheidung	Definition	Individualrechte	Kollektivrechte
notwendige Rechte („necessary rights“) = linguistic human rights	absolute Grundrechte und –bedürfnisse, Voraussetzung für ein menschen- würdiges Dasein; sprachlich, kulturell, ökonomisch, sozial	sprachliche Identität; Recht auf eigene L1; Zugang zur Staatssprache; kein forcierter Sprachwechsel; Zugang zu Bildung in der L1	Recht der Minderheit, zu existieren und sich als eigene Gruppe zu reproduzieren, mit der eigenen Sprache und Kultur
„individual and collective enrichment- oriented rights“ = language rights	„bereicherungs- orientierte“ Rechte	z. B. das Recht auf das Erlernen von Fremdsprachen	

Tabelle 2: „language rights“ vs. „linguistic human rights“ (n. Skutnabb-Kangas 2000)

Über Sprachenrechte ist weit weniger diskutiert worden als über Menschenrechte. Ein Problem bei der Formulierung von Sprachenrechten ist – auch aufgrund der

¹⁸ Dies ist auch bei den bestehenden Entwürfen für eine Universale Erklärung der Sprachenrechte problematisch (Skutnabb-Kangas 2000: 497-499).

Interdisziplinarität der Beschäftigung damit – die Terminologie. Viele der Grundbegriffe, um die es geht, sind noch nicht geklärt, etwa was eine „Muttersprache“, eine „Minderheit“, eine „Nationalsprache“ ist bzw. „Zwei- oder Mehrsprachigkeit“. Manche Dokumente definieren diese Begriffe, andere nicht (z. B. definiert das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht, was eine Minderheit ist)¹⁹. Aus diesem Grund gibt es noch kein universell gültiges verbindliches Dokument zu Sprachenrechten. (Skutnabb-Kangas 2000: 484-486)

Das Namenrecht, um welches sich der Ortstafelstreit im Wesentlichen dreht, ist nur ein kleines Teilgebiet des Sprachen- bzw. Minderheitenrechts im Allgemeinen, jedoch, wie etwa Pan (2004) anmerkt, ein umso sensibleres:

„Denn einerseits sind topographische Bezeichnungen Bezugspunkte der Identität und damit auch der Kontinuität in einem sich ständig beschleunigenden Prozess des sozialen Wandels, andererseits sind sie aber auch Marksteine territorialer Ansprüche, insbesondere in Grenzgebieten.“

(Pan 2004: 8 f.)

Pan weist darauf hin, dass die Ortsnamengebung auch für politische Zwecke missbraucht und manipuliert werden kann. Einerseits kann damit die Existenz einer Sprachgruppe geleugnet werden, indem man die Verwendung der bei ihr gebräuchlichen Namen (*Endonyme*²⁰) verbietet, andererseits können durch die Einführung neuer, künstlicher Toponyme (*Exonyme*²¹) Gebietsansprüche vorgetäuscht und somit „geographische Identitätsfälschung“ betrieben werden. (Pan 2004: 8 f.)

Geographische Namen sind also für eine Sprachgruppe von großer Bedeutung (vgl. auch Jordan 2004). Sie sind Identitätsträger und in dieser Rolle in mehreren völkerrechtlichen Dokumenten gewürdigt (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4).

¹⁹ Skutnabb-Kangas (2000: 563) weist darauf hin, dass der Begriff des Territoriums in der „Allgemeinen Erklärung der Sprachenrechte“ problematisch ist.

²⁰ Als *Endonyme* werden „auf natürliche Weise“ entstandene Ortsnamen bezeichnet, „die sich im Laufe der Geschichte an Ort und Stelle entwickelt haben [...] Sie haben zumeist eine Entstehungsgeschichte, die auf historische Sprachschichtung zurückgeht.“ (Pan 2004: 15)

²¹ *Echte Exonyme* sind „Sprachformen, mit denen eine Sprache geographische Objekte eines anderen Sprachgebietes bezeichnet“. Es gibt sie besonders bei „Orten, welche aufgrund ihrer besonderen [...] Bedeutung mit mehreren Sprachen in Berührung kamen.“ Von *künstlichen Exonymen* spricht man dagegen, „wenn Ortsnamen künstlich in ortsfremde Sprachen übersetzt werden, wobei [...] sprachfremde Namen neu erfunden werden“. (Pan 2004: 15)

Pan (2004: 14 f.) unterscheidet *Namen* und „normale“ *Wörter* folgendermaßen:

Unterscheidung	Funktion	Besonderheit	Übersetzbarkeit
Namen	Identitätsträger	Einmaligkeit	Nein
Wörter	Bedeutungsträger	Wiederholbarkeit	Ja

Bezüglich der (Nicht-) Übersetzbarkeit geographischer Namen merkt Pan an, dass man einen solchen Namen nicht übersetzen könne, ohne damit eine Identitätsfälschung zu begehen. (14)

Er weist schließlich darauf hin, dass „Zweisprachigkeit“ nicht immer „Zweinamigkeit“ bedeuten muss. Dies gilt für den Fall, dass sich für einen Namen keine Endonyme oder „echten“ Exonyme entwickelt haben. Aufgrund der bereits erwähnten Nicht-Übersetzbarkeit von Namen sollten sie, etwa im Falle eines Herrschaftswechsels, auch nicht in die neue „Herrschaftssprache“ übersetzt werden. Topographische Zweisprachigkeit kann daher durchaus an Einnamigkeit gebunden sein (16):

Italienisch	Französisch	Ortsname
<i>Comune di</i>	<i>Commune de</i>	<i>Courmayeur</i>
<i>Benvenuti a</i>	<i>Bienvenus à</i>	<i>Courmayeur</i>

Etwa stehen sich in Italien zwei Praktiken, (1) die zweisprachige Einnamigkeit im Aostatal (siehe das Beispiel oben) und (2) die zweisprachige Zweinamigkeit²² in Südtirol gegenüber:

„Dieser Unterschied lässt sich damit erklären, dass im Aostatal am Südhang des Montblanc, das stets Stammland der Savoyer, der italienischen Königsdynastie war, das Thema Herrschaftswechsel keine Rolle spielte, im altösterreichischen Südtirol und Triest dagegen so sehr, dass auch zum Mittel der geographisch-historischen Identitätsfälschung gegriffen wurde.“

(Pan 2004: 18)

4.2 Das juristische Territorialprinzip und das Personalitätsprinzip

Das internationale Recht kennt bezüglich der Minderheitenrechte zwei Prinzipien, die nicht

²² bzw. die dreisprachige Dreinamigkeit in den ladinischsprachigen Gebieten.

getrennt voneinander betrachtet werden können: das *Territorial-* oder *Territorialitätsprinzip* sowie das *Personalitätsprinzip*. Die beiden Prinzipien stehen einander dialektisch gegenüber. Ein Verständnis des einen ohne Kenntnis des anderen ist nicht möglich, deshalb werden an dieser Stelle beide Prinzipien behandelt.

Die eben erwähnte gegenseitige Bedingtheit der beiden Prinzipien führt dazu, dass die Trennung mitunter schwierig und die Definitionsansätze zahlreich sind (für einen Überblick vgl. Labrie 1996: 210 f.).

Grundsätzlich gilt jedoch, dass das *Territorialprinzip* die Rechte von Sprachgemeinschaften auf Basis des Territoriums, auf dem diese leben oder arbeiten, regelt:

„La territorialité correspond à la reconnaissance du droit d’une communauté linguistique sur un territoire donné, délimité par les frontières politiques ou administratives intérieures, d’employer une ou des langue(s) donnée(s) dans les communications institutionnelles reliées aux domaines de juridiction exercée sur ce territoire, et, inversement, à la restriction de la liberté d’employer toute autre langue à ces mêmes fins.“

(Labrie 1996: 210)

Das Territorialprinzip regelt jedoch lediglich die Kommunikation zwischen den BürgerInnen und den rechtlichen, administrativen, schulischen Institutionen sowie den Institutionen der Arbeitswelt; auf das Privatleben selbiger Personen nimmt die Rechtssprechung keinen Einfluss. (Labrie 1996: 210)

Während also im Zentrum des Territorialprinzips das jeweilige Territorium steht, beruft sich das *Personalitätsprinzip* auf individuelle Rechte wie die Meinungsfreiheit und das Gleichheitsprinzip: „le principe de personnalité signifie que les règles dépendront du statut de la ou des personnes concernées“ (MacRae 1975: 33²³).

Dieses Prinzip betrifft also eher die *Individualrechte* der Angehörigen einer *Sprachgemeinschaft*, während das Territorialprinzip eher darauf abstellt, die Kollektivrechte der Gruppe zu sichern. (Labrie 1996: 210)

Sprachenpolitik ist nur selten rein territorial oder „personal“ orientiert, es gibt höchstens eine Tendenz in die eine oder andere Richtung. Ebensowenig gibt es Individualrechte ohne Kollektivrechte. (Labrie 1996: 210 f.)

Das Territorialprinzip hat grundsätzlich den Zweck, die Spannungen zwischen

²³ zit. n. und ins Französische übersetzt von Labrie (1996).

Sprachgemeinschaften zu reduzieren. Es werden geographische Regionen kreiert, in denen sich Sprach- bzw. ethnische Gruppen sicher fühlen können. In einer solchen Region wird es möglich, eine stabile Situation der Mehrsprachigkeit zu schaffen und die Spannungen zwischen den Gruppen zu reduzieren. (211)

Laut Kremnitz (1990) kann dies in zwei verschiedene Richtungen gehen: Einerseits kann es zu einer *Substitution* kommen, wenn eine Gruppe ihre Macht nutzt, um ihre Sprache der anderen aufzuzwingen; das Ziel ist die Unterwerfung der anderen Gruppe.

Andererseits kann das Ziel eine *Normalisierung* der Beziehungen zwischen den Gruppen sein, wenn eine Gruppe das Territorialprinzip nutzt, um die eigene Sprache zu stärken und sie in jeder gesellschaftlichen Situation einsetzen zu können.

Das Territorialprinzip muss in jedem Fall als wesentlich für den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung sprachlicher Minderheiten gesehen werden. Bisher ist es jedoch aus linguistischer Sicht wenig erforscht, es überwiegt hier noch der juristische Zugang. (Labrie 1996: 211)

4.3 Internationale völkerrechtliche Bestimmungen zur mehrsprachigen Topographie

Das juristische Feld des (Orts-) Namenrechts ist meiner Einschätzung nach ein in der Öffentlichkeit wenig bekanntes. Umso interessanter war für mich die Tatsache, dass geographische Namen in internationalen völkerrechtlichen Dokumenten dennoch ihren Platz und einen gewissen Stellenwert besitzen. Nicht bekannt war mir z. B. die Existenz der „United Nations Group of Experts on Geographic Names“, der u. a. der österreichische Geograph Peter Jordan angehört.²⁴

Im Folgenden möchte ich in Orientierung an Pan (2004) einige dieser Dokumente darstellen.

Auf *völkerrechtlicher* Ebene sollen zuerst die *UN-Bestimmungen* zur Namensgebung bzw. zum Namensrecht beschrieben werden.

Die Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg machte die Ortsnamenfrage weltweit aktuell. Aus diesem Grund wurde 1967 in Genf die erste UN-Konferenz zur Standardisierung geographischer Namen einberufen, aus der die Resolutionen 4 und 20

²⁴ UNGEGN, <http://unstats.un.org/unsd/geoinfo/ungegn.htm> [20. 12. 2006]

Weitere Organisationen sind z. B. in Österreich die Ortsnamenstelle des (Ende 2006 geschlossenen) Ost- und Südosteuropainstituts, <http://www.osi.ac.at/ortsnamenstelle.htm>, die Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde (AKO), <http://www.oeaw.ac.at/dinamlex/AKO/AKO.html>, bzw. der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) in Deutschland, www.stagn.de [alle 20. 12. 2006]

hervorgingen. (Pan 2004: 8)

Ergebnis dieser Konferenz war u. a. die Empfehlung D der **Resolution 4/1967**, welche für Regionen oder Länder, in denen mehr als eine Sprache gesprochen wird, Folgendes empfahl (vgl. Pan 2004):

- (1) Geographische Namen sind in jeder offiziellen und, soweit angemessen, in anderen Sprachen festzulegen.
- (2) Die Gleichrangigkeit bzw. Rangfolge der Namen ist dabei klar anzugeben.
- (3) Offiziell anerkannte Namen sind in Karten und Verzeichnissen zu veröffentlichen.

Die Empfehlung 4 B besagt weiters, dass bei der Festlegung der Namen sowohl die in der örtlichen Bevölkerung gebräuchlichen schriftlichen als auch die mündlichen Formen berücksichtigt werden sollen. Diese Empfehlung war insofern revolutionär, als dass das Zurückgreifen auf die in der Bevölkerung tatsächlich gebrauchten Formen bis dahin nie Usus gewesen war bzw. wurden die Namen, selbst wenn sie dokumentiert wurden, zumeist nicht in einen offiziellen Status gehoben. (Pan 2004: 9)

4.4 Das europäische Minderheitenrecht

Das europäische Minderheitenrecht ist noch relativ jung. Als maßgeblich für Fragen des Namenrechts sind insbesondere drei Dokumente zu sehen: (1) die Europarats-Empfehlung 1201, (2) das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und (3) die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. (Pan 2004: 10 f.)

Laut der **Europaratsempfehlung 1201 (1993)** soll der Gebrauch von Ortsnamen in einer Minderheitensprache in Regionen oder Gebieten gewährt werden, in denen sich ein „wesentlicher Teil“ der nationalen Minderheit befindet. Daher heißt es im Artikel 7, Absatz 4, dass die Angehörigen dieser Minderheit das Recht haben,

„Ortsbezeichnungen, Schilder, Inschriften und entsprechende andere Informationen, die dem Anblick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, in ihrer Sprache zu verfassen.“

(zit. n. Pan 2004: 10)

Die beiden wichtigsten Instrumente des Europarats für den Minderheitenschutz stellen jedoch die beiden verbleibenden Dokumente dar:

Das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** ist seit dem 1. 1. 1998 in Kraft; es gilt mittlerweile in 32 Staaten Europas. (Pan 2004: 10) Der Artikel 11, Absatz 3 des Rahmenübereinkommens lautet:

„In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Anzahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.“

(zit. n. Pan 2004: 10)

Fast gleichzeitig mit dem Rahmenübereinkommen trat die **Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen** (im Folgenden kurz: „Charta“) in Kraft. Sie gilt in 15 Staaten, seit dem Jahr 2001 auch in Österreich. Die Charta soll Minderheitensprachen fördern; ein „Nebeneffekt“ soll die Förderung ethnischer und nationaler Minderheiten selbst sein. (Tichy 2000: 5)

Grundsätzlich regelt die Charta jedoch nichts, das über den engeren Bereich der Sprache hinaus ginge; vor allem räumt sie aber keine Individualrechte für SprecherInnen und keine Gruppenrechte ein, sondern überlässt dies den einzelnen Mitgliedsstaaten (Tichy 2000: 116; Pan 2006: 636)

Die Grundvoraussetzungen dafür, dass eine Sprache gemäß der Charta als „Regional- oder Minderheitensprache“ geführt wird, sind

- die *Gefährdung der Sprache* (in erster Linie durch ihre Minderheitenposition) und
- das „*traditionelle Verbreitungsgebiet*“²⁵ der Sprache bzw. ihrer SprecherInnen im jeweiligen Land.

Das Namenrecht ist im Artikel 10 der Charta folgendermaßen festgelegt:

„2. Hinsichtlich der Kommunal- und Regionalbehörden, in deren Bezirken die Anzahl

²⁵ Die in der Charta enthaltenen begrifflichen Bestimmungen und Definitionen sind für diese Arbeit nicht von Relevanz; die Charta wird jedoch bei Tichy (2000) ausführlich kommentiert und analysiert, es sei daher auf sein Buch verwiesen.

der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, so groß ist, dass die nachstehenden Maßnahmen gerechtfertigt sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder anzuregen:

[...]

g. die Benutzung oder Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, erforderlichenfalls in Verbindung mit den Namen in der (den) Amtssprache(n).“

(zit. n. Pan 2004: 10 f.)²⁶

Das Rahmenübereinkommen und die Charta sind als in ihren Funktionen *komplementär* zu betrachten. Während das Rahmenübereinkommen vor allem grundsatzpolitische Schwerpunkte setzt, betrifft die Charta spezifisch den sprachlich-kulturellen Teil und geht bezüglich dessen stärker ins Detail. (Pan 2006: 636) Die Charta räumt jedoch weder Individual- noch Kollektivrechte ein. (Tichy 2000: 14).

Zwar besitzt die Charta – gemessen an der Anzahl ihrer bisherigen „Mitgliedsstaaten“ – vorläufig noch einen kleineren Wirkungsbereich als das Rahmenübereinkommen, in ihrer Bedeutung ist sie aber nicht geringer einzuschätzen. Die beiden Instrumente sollen einander laut Pan (2006: 636) ergänzen und ihre Wirkung potenzieren. (vgl. dazu meine Schlussbemerkungen in Kapitel, 4.6)

4.5 Der Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrags und seine Entstehungsgeschichte

In diesem Abschnitt sollen der Staatsvertrag von Wien (1955) und seine Entstehungsgeschichte bearbeitet werden; diese ist meiner Meinung nach außerordentlich wichtig für das Verständnis jenes Paragraphen, der den Kärntner SlowenInnen das Recht auf Topographie, also u. a. Ortstafeln, in ihrer Sprache zusichert.

Der Staatsvertrag von Wien („Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“; kurz StV), der gleichzeitig Völkerrechts- und innerstaatliche Norm ist, ist das wichtigste österreichische Dokument bezüglich der rechtlichen Absicherung der zweisprachigen Ortstafeln in

²⁶ Die Originalsprachen der Charta sind Englisch und Französisch. Das Zitat stammt aus der auch bei Tichy (2000) abgedruckten deutschen Fassung, die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmt worden ist.

Kärnten²⁷ (Tichy 1996: 175 f.; zu detaillierten Informationen über den Staatsvertrag vgl. Stourzh 2005 ab S. 65). Im Artikel 7 des Staatsvertrages sind die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten festgelegt. Der Absatz 3 (Z 3) lautet dabei:

„In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. *In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.*“

(BGBl. 1955/152, zit. n. Tichy 1996: 166 f.; Hervorhebung von JP)

Der Artikel 7 („Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“) umfasst insgesamt fünf Absätze. Die Absätze 2 (Schulwesen), 3 (Amtssprache inklusive der zweisprachigen Topographie, s. o.) und 4 (kulturelle, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen) sind dabei – innerstaatlich gesehen – *verfassungsgesetzliche*, die Absätze 1 (Grundrechte) und 5 (Tätigkeit minderheitenfeindlicher Organisationen) *einfachgesetzliche* Bestimmungen. Dies erklärt sich dadurch, so die Erläuternden Bemerkungen (EB) zum Staatsvertrag von 1955, dass die erstgenannten Ziffern über das bestehende Recht hinausgingen, während die anderen beiden Ziffern schon durch verfassungsgesetzliche Bestimmungen gewährleistet seien.²⁸ (Tichy 1996: 177)

Interessant ist jedoch die Entstehungsgeschichte des Artikels 7, wie sie u. a. von Tichy (1996), Stourzh (1998) und Stuhlpfarrer (2004) minutiös herausgearbeitet worden ist. Sie bietet nicht nur Einblick in die angespannte politische Situation nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern kann auch Hinweise bezüglich der heutigen Auslegung des Artikels geben. Daher soll im Folgenden ein Überblick über die Entstehungsgeschichte des Artikels 7 gegeben werden.

Wichtig ist zunächst ein Verständnis der österreichisch-jugoslawischen Beziehungen zwischen 1945 und 1955. Unmittelbar nach dem Krieg entstanden Konflikte um die gemeinsame Grenze, aber auch um die „jugoslawischen“ nationalen Minderheiten in Österreich (zu denen nach dem Krieg auch die Flüchtlinge zu zählen waren). Auch wenn Österreich während des Krieges offiziell natürlich nicht existiert hatte, hatten

²⁷ und auch jenes, auf das sich das Urteil des Verfassungsgerichtshofes 2001 bezog, vgl. Adamovich (2004).

²⁸ Tichy (1996: 180 f.) betont dennoch, dass auch die ersteren Bestimmungen keineswegs so unproblematisch sind, wie dargestellt. Dies ist jedoch eine juristische Frage und – wie viele andere – nicht Thema dieser Arbeit.

ÖsterreicherInnen am nationalsozialistischen Eroberungskrieg gegen Jugoslawien mitgewirkt und darüber hinaus die in Österreich ansässigen SlowenInnen und KroatInnen verfolgt. Es war jedoch besonders die slowenische Volksgruppe in Kärnten, durch die der zivile antinazistische Widerstand – und der damit verbundene Befreiungskampf der jugoslawischen Völker – maßgeblich mitgetragen worden war (was wiederum durch den Artikel 7 Würdigung erfahren sollte, vgl. Vouk 2004).

Aus diesen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen (u. a. Zugang zu den Draukraftwerken), war die jugoslawische Politik nach 1945 zunächst auf die Annexion von Teilen Südösterreichs ausgerichtet. Die Chancen Jugoslawiens, eines Verbündeten der Alliierten gegen Hitler, standen zunächst – bis zum Bruch mit der Sowjetunion 1949 – nicht schlecht. In mehreren Memoranden stellte Jugoslawien daher die oft zitierten Gebietsansprüche an Österreich. Nach dem Einmarsch der Sowjets in Österreich versuchte Jugoslawien sogar, ebenfalls eine eigene Besatzungszone zu erhalten. Als dies scheiterte, besetzten jugoslawische Truppen im Mai 1945 einen Teil Kärntens, was aber nach einigen Tagen durch britische Intervention wieder beendet werden konnte. (Stuhlpfarrer 2004: 40-43)

In seinen ersten Memoranden 1945 und 1947 verlangte Jugoslawien – wohl aus taktischen Gründen, um „Spielraum“ für spätere Verhandlungen zu haben (Stourzh 1998: 64) – zunächst große Teile Kärntens sowie der Südsteiermark.

„Sie [die Gebietsansprüche, Anm. JP] betrafen in Kärnten ein Gebiet von 2470 Quadratkilometern und 180.000 Einwohnern, in der Steiermark etwa 130 Quadratkilometer und 10.000 Einwohner und umfaßten sowohl die Zone I als auch die Zone II des Abstimmungsgebietes von 1920 in Kärnten, insbesondere auch die Landeshauptstadt Klagenfurt, gingen aber zumal im Westen beträchtlich über die beiden Abstimmungszonen hinaus.“

(Stourzh 1998: 64)

In den folgenden Monaten reduzierte Jugoslawien seine Forderungen jedoch immer wieder. Im September 1947 überreichte die Provisorische Landesregierung Kärntens der britischen Militärregierung eine „Denkschrift betreffend die endgültige Anerkennung der auf dem Vertrag von St. Germain (1919) und den Ergebnissen der Kärntner Volksabstimmung (1920) beruhenden Grenze zwischen Österreich und Jugoslawien“. Diese Denkschrift betonte die „natürliche Einheit“ Kärntens in geographischer, wirtschaftlicher, historischer und kultureller Hinsicht sowie die Wichtigkeit Kärntens für Österreich und trat für die Erneuerung des territorialen Status quo aus der Zeit von 1920 bis 1938 ein. (Stourzh 1998:

65 f.)

Auch Außenminister Gruber hatte sich bereits im Jänner in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu einer solchen Lösung bekannt:

„Die Frage der Einheit Kärntens wurde am 10. Oktober 1920 durch eine unter internationaler Kontrolle vorgenommene Abstimmung völkerrechtlich entschieden und ist als eine *res judicata* anzusehen. Dieser Gesichtspunkt wird auch bei den Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag der allein maßgebende bleiben und von mir vertreten werden.“

(Anfrage der Bundesräte Enzfelder, Populorum, Grossauer u. Gen. vom 18. 12. 1946, beantwortet am 14. 1. 1947; zit. n. Stourzh 1998: 67)

In einem weiteren Memorandum vom April 1948 waren die Territorialansprüche Jugoslawiens zwar immer noch beträchtlich (vgl. Tichy 1996: 170 f.), jedoch kam nun erstmals die Einführung eines speziellen Schutzes für die Minderheiten als Alternative zur territorialen Abspaltung der betroffenen Region in Frage. Dieses Memorandum beinhaltete bereits einen Entwurf des späteren Artikels 7 des Staatsvertrages. Dieser Entwurf sollte später fast vollständig – mit geringfügigen Änderungen – im Artikel 7 aufgehen. (Tichy 1996: 170 f., Stourzh 1998: 161)

Es vollzog sich also eine auch für die heutige Interpretation des Artikels 7 interessante Wende: der „Ersatz der Territorialansprüche durch internationale Verankerung des Minderheitenschutzes“ (Tichy 1996: 170). Die Schaffung des Artikels 7, der, wie bereits erwähnt, aus einem diesbezüglichen Vorschlag Jugoslawiens hervorging, war 1949 im Wesentlichen abgeschlossen. Im Juni einigte man sich, auf Anregung des russischen Sonderbeauftragten Zarubin, auf die Einführung einer Bestimmung über die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten im Staatsvertrag²⁹. Interessant ist, dass ein britischer Entwurf für den Absatz im August des selben Jahres in den heutigen Ziffern 2 und 3 auf eine „*beträchtliche Anzahl*“ der Minderheitenangehörigen³⁰ abstellte, was später nach heftigen Debatten zugunsten der bis heute gültigen Formulierung „*slowenische, kroatische und gemischte Bevölkerung*“, die auf den Vorschlag Russlands zurückgeht, geändert wurde.³¹

²⁹ Ursprünglich war nur die Einführung eines allgemeinen Artikels zu den Menschenrechten vorgesehen gewesen.

³⁰ Diese Formulierung war auch im Staatsvertrag von St. Germain verwendet worden, vgl. Hauer (2006: 55)

³¹ Auf diese Tatsache berief sich auch der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom Oktober 2000 betreffend die zweisprachige Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas. (Adamovich 2004: 5)

Es zeigt sich, dass die Einbeziehung der zwischen 1945 und 1955 entstandenen Dokumente und Memoranden in die „Analyse“ des Staatsvertrags bzw. des Artikels 7 auch aus heutiger Sicht interessante Deutungsweisen und Perspektiven eröffnet. Zwar warnt Tichy (1996: 175) vor einer „Überbewertung“ dieser Dokumente, doch trotz allem weisen sie auf eine, wie Tichy es nennt, „starke territoriale Wurzel“ des Artikels 7 hin.³² Damit bezieht sich das Problem der Auslegung hauptsächlich darauf, dass die Formulierung zwar nahe legt, dass das Territorialitätsprinzip anzuwenden wäre, aber durch sie kein Territorium, in dem die Regelungen anzuwenden wären, *definiert* wird. Anders als im Staatsvertrag war jedoch die Schulverordnung von 1945 nach Schweizer Vorbild territorial geregelt, d. h. jenes Gebiet, in dem *alle* Kinder, gleich welcher Muttersprache, in den ersten drei Schulstufen beide Sprachen lernten, war genau definiert. Zwar dauerte es nach 1955 bekanntlich nicht lange, bis das Territorialprinzip durch das Bekenntnisprinzip ersetzt wurde (siehe Kapitel 3), jedoch wäre es möglicherweise hilfreich, jenes damals als „gemischtsprachig“ definierte Gebiet auch heute wieder für die Minderheitengesetzgebung heranzuziehen.

Eine weitere bis heute nicht eindeutig geregelte Frage betrifft die Rechtsnachfolge für Jugoslawien (das am 28. November 1955 dem Staatsvertrag als „assoziierte Macht“ beigetreten war) und damit eine etwaige Schutzmachtfunktion Sloweniens für die Kärntner SlowenInnen. Anfang 2005 gab es hierzu eine Diskussion, nachdem der damalige Nationalratspräsident und Verfassungsjurist Andreas Khol in einem Interview mit der slowenischen Tageszeitung „Delo“ diese Schutzmachtfunktion Sloweniens angezweifelt und dem Nachbarland eine unzulässige Einmischung in der Ortstafelfrage unterstellt hatte. Das slowenische Außenministerium bezeichnete dies in einer Aussendung als „offensichtliches Missverständnis“ und bestand, da der Staatsvertrag auch die Grenze zwischen Österreich und (dem heutigen) Slowenien regelt, auf seiner Rolle als Schutzmacht.³³

In Bezug auf die heutige Zeit und die heutigen Diskussionen rund um die zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten lassen sich zwei Punkte festhalten.

Erstens ist eine Lösung mittels des „numerischen Prinzips“, also eine Orientierung an Prozentwerten zur Festlegung des Ausmaßes der Minderheitenrechte, nicht nur in Hinblick

³² Ein weiterer Hinweis darauf ist, dass die ersten Memoranden Jugoslawiens in ihre Forderungen auch die nicht an Kärnten oder das Burgenland gebundenen SlowenInnen und KroatInnen einbezogen, also jene „versprengten“ Minderheitsangehörigen, die nicht in einer dieser abgegrenzten Regionen lebten. Auch das spricht für eine stark „territoriale“ Interpretation des Artikels. (Stuhlpfarrer 2004; Tichy 1996: 172 spricht hier von einer „territorialen Einschränkung“ des von Jugoslawien geforderten Minderheitenschutzes.)

³³ vgl. z. B. die Meldung auf <http://oe1.orf.at/inforadio/47486.html> [5. 9. 2007]

auf mittlerweile geltende internationale Standards fragwürdig, sondern wohl auch nicht im Sinne nicht nur der Minderheit, sondern auch des Staatsvertrags. Stourzh (1998: 160) hält diesbezüglich fest:

„Die Diskussion um Begriffe wie ‚beträchtlicher Anteil‘ oder ‚gemischte Bevölkerung‘ zeichnete sich durch einen hohen Grad von Abstraktion aus. Der britische Sonderbeauftragte Mallet meinte, allen diesen Begriffen mangle es an Präzision, und einer sei so schlecht wie der andere, *doch legten sich die Sonderbeauftragten auf keinen bestimmten Prozentsatz fest. Während der Beratungen wurde übrigens auf konkrete Zahlen oder Statistiken über die Bevölkerungsverhältnisse nicht eingegangen.* Ohne Zweifel war den Sonderbeauftragten noch aus der ersten Phase der Staatsvertragsverhandlungen *bekannt, daß es auseinanderklaffende und daher umstrittene Zahlen gab.*“

(Stourzh 1998: 160, Hervorhebungen von JP)

Zweitens ist der Staatsvertrag, und somit auch der Artikel 7, bis heute geltende völkerrechtliche Norm. Einzelne Bestimmungen sind mittlerweile zwar obsolet (worauf auch der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider immer wieder hinweist), was aber natürlich noch lange nicht für das gesamte Dokument gilt. Die heute obsoleten Teile des Staatsvertrags wurden in einer Mitteilung der österreichischen Bundesregierung an die Signatarstaaten vom 6. 11. 1990 für nichtig erklärt; der Artikel 7 war jedoch selbstverständlich nicht dabei: die Rahmenbedingungen für die Existenz des Artikels, d. h. die Existenz der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, der Steiermark und im Burgenland, haben sich nicht geändert. (Tichy 1996: 175 f.)

4.6 Schlussbemerkungen: Der Ortstafelstreit im europäischen Kontext

Bezüglich europaweit erkennbarer Tendenzen zur Frage der mehrsprachigen Topographie schreibt Pan (2004), dass die Regelungen in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sind, auch was die Qualität der Regelungen bzw. des Minderheitenschutzes betrifft. In Staaten wie der Schweiz, Belgien, Irland, den Niederlanden, Finnland, Norwegen oder Spanien gibt die zwei- oder mehrsprachige Topographie derzeit keinen Anlass für Konflikte. „Teilweise befriedigende“ Lösungen ortet Pan etwa in Ländern wie Albanien, Portugal, der Ukraine, Deutschland, Dänemark, Estland, Kroatien sowie Österreich – „teilweise“ befriedigend deshalb, weil in diesen Ländern der Minderheitenschutz a) zwar faktisch gegeben, aber rechtlich schlecht oder nicht verankert ist, b) rechtlich vorhanden, aber

schlecht oder gar nicht umgesetzt ist oder c) nicht für alle Minderheiten gleichermaßen gilt. Schließlich ist bei cirka einem Fünftel der Staaten Europas die Ortsnamenfrage noch sehr unbefriedigend gelöst: Teilweise wurden die in Minderheitensprachen bestehenden Ortsnamen „nationalisiert“, d. h. in die Nationalsprache übertragen (Lettland) und zum Teil sind die Ortsnamen in den Minderheitensprachen gar nicht zugelassen (Griechenland, Polen, Tschechien). Das Schlusslicht bilden jene Staaten, die aufgrund ihrer Staatsdoktrin die Existenz von Minderheiten überhaupt nicht zulassen, wie etwa Frankreich und die Türkei. (Pan 2004: 11-14; vgl. auch Pan und Pfeil 2006 für einen Gesamtüberblick)

Interessant ist weiters die Anwendung von **Prozentwerten** als Kriterium für den Minderheitenschutz bzw. speziell für die mehrsprachige Topographie. Tatsächlich kommen Prozentwerte nur in einigen wenigen Staaten zum Einsatz: in Finnland etwa liegt er bei 8% (bzw. einer Mindestzahl von 3000 Minderheitenangehörigen), die Schweizer Kantone Bern und Fribourg sehen mindestens ein Drittel Minderheitenanteil als Voraussetzung für die Anbringung zweisprachiger Ortsnamen vor. Der im österreichischen Volksgruppengesetz von 1976 festgelegte Anteil von 25% mag vor einem Vierteljahrhundert fortschrittlich gewesen sein, wird jedoch mittlerweile von zahlreichen Staaten „unterboten“: Die Slowakei und Rumänien legten 20% als Prozentwert fest, in Italien gilt seit 1999 (mit Ausnahme von Südtirol und dem Aostatal) eine Schwelle von 15%. (Pan 2004: 19 f.)

Jedoch treten die Prozentwerte als Kriterium – auch im Kontext der Entstehung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta – langsam in den Hintergrund. Zahlreiche Staaten kommen bereits ohne sie aus, etwa Kroatien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Slowenien oder Spanien. Es wird mittlerweile oft von numerischen Quantifizierungen abgesehen; stattdessen kommen Umschreibungen wie *„wesentlicher Anteil“*, *„beträchtliche Anzahl“* oder *„so große Anzahl, dass eine entsprechende Maßnahme gerechtfertigt ist“* ins Spiel. Diese Formulierungen sind vage bis relativierend; wie Pan (2004) jedoch beschreibt und vorrechnet, besitzen sie

„eine Flexibilität, die starren Prozentwerten abgeht. Denn solche können auch zu unliebsamen Härten führen: während z.B. 250 Angehörige einer Minderheit in der Ortschaft A mit insgesamt 1.000 Einwohnern einem Satz von 25% entsprechen, liegt dieselbe Zahl von Minderheitenangehörigen in der Ortschaft B mit insgesamt 1.100 Einwohnern schon deutlich darunter und 500 Angehörige derselben Minderheit in der Nachbargemeinde C mit insgesamt 2.200 Einwohnern liegen ebenfalls darunter, obwohl es doppelt so viele sind wie in A und B.“

(Pan 2004: 20 f.)

In dieser Hinsicht ist Pan natürlich zuzustimmen. Sein Argument ist jedoch nur in dem Fall gültig, dass sich der jeweilige Staat für die Durchführung der Minderheitenrechte zuständig fühlt, bzw. dass der Anteil von Minderheitenangehörigen seiner Ansicht nach „*beträchtlich*“ genug ist, um Maßnahmen der Durchsetzung von Minderheitenrechten zu rechtfertigen. Insofern ist es deshalb fraglich, ob etwa die „Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen“ von so großer Wirksamkeit ist, wie Pan (2006: 636, s. o.) schreibt, wenn sie vorgibt die *Sprachen*, nicht aber die *SprecherInnen* (für die die Bestimmungen der Charta nicht einklagbar sind) zu schützen. Es ist anzunehmen, dass dies den Einzelstaaten einen zu großen Ermessensspielraum überlässt, als dass aus ihren Regelungen wirklich ernst gemeinter Minderheitenschutz (oder eben eine Lösung für den in dieser Arbeit behandelten Konflikt) erwachsen könnte.

In jedem Fall werden die Entwicklungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte mit Sicherheit spannend zu beobachten sein.

5 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

In diesem Teil meiner Arbeit versuche ich zunächst, meine erste Haupt-Forschungsfrage zu beantworten: Was bedeutet Territorium / Territorialität *theoretisch*?

Ziel dieses Kapitels ist es, einen Einblick in die kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen des Territoriums zu geben, grundlegende Entwicklungslinien dieser Beschäftigung nachzuzeichnen und ihre wichtigsten Erkenntnisse herauszuarbeiten. Es muss an dieser Stelle jedoch angemerkt werden, dass eine vollständige Aufarbeitung in einer Arbeit dieses geringen Umfangs unmöglich ist, da die Literatur zu diesem Thema mittlerweile kaum noch zu überblicken ist.

5.1 Territorium – Territorialität – Grenze

5.1.1 Zur Etymologie des Begriffs „Territorium“

Der Begriff des „Territoriums“ ist ein sehr schwammiger mit vielen Bedeutungen, dessen Herkunft nicht vollständig geklärt ist (Paasi 2003: 109). Das „KLUGE Etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache“ listet unter dem Begriff „Territorium“ den folgenden Eintrag:

„**Territorium** *n. erw. fach.* ‚Gebiet‘ (< 16. Jh.). Entlehnt aus 1. *territorium* ‚zu einer Stadt gehöriges Ackerland‘ zu 1. *terra* ‚Erde‘. Adjektiv: *territorial*. [...]“
(KLUGE 1999: 822)

Delaney (2005: 13 f.) und Paasi (2003: 110) sprechen in Anlehnung an das „Oxford English Dictionary“ jedoch noch eine weitere Herleitungsmöglichkeit als jene vom lateinischen „terra“ an. Delaney zitiert Connolly (1996) wie folgt:

„Terra means land, earth, nourishment, sustenance; it conveys the sense of a sustaining medium, solid, fading off into indefiniteness. But the form of the word, the [Oxford English Dictionary (Anmerkung im Original, Anm. JP)] says, suggests that it derives from *terrere*, meaning to frighten, to terrorize. And *Territorium* is a ‚place from which people are warned.‘ Perhaps these two contending derivations continue to occupy

territory today. To occupy a territory is to receive sustenance and to exercise violence.
 Territory is a land occupied by violence.”
 (Connolly 1996: 114)

Diese Deutung ist auch hinsichtlich verschiedener Definitionen von Territorium, die ich im Folgenden darstellen werde, interessant, wird doch hier die Tendenz deutlich, die Handlungsbezogenheit des Territoriums zu betonen, die ich später in diesem Kapitel noch ansprechen werde. Sie deutet auch auf die Wichtigkeit des Aspekts der Macht in Zusammenhang mit dem Territorium hin.

5.1.2 Die Begriffe „Territorium“ und „Territorialität“

In der in dieser Form seit den 1990er Jahren existierenden sozial- und kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Territorium werden in der Regel zwei Begriffe voneinander unterschieden: jener des *Territoriums* an sich (engl. „territory“) und jener der *Territorialität* („territoriality“). Diese beiden Begriffe bilden jene Ebene, auf der *Macht* und *Raum* in ihrem Verhältnis zueinander beschrieben werden können (vgl. Delaney 2005; Cox 2002; Sack 1986; Immerfall 1998). Sie können nicht voneinander getrennt betrachtet und beschrieben werden, sondern stellen „two sides of the same coin“ (Paasi 2003: 110) dar. Die begriffliche Unschärfe ist auch darauf zurückzuführen, dass das Territorium mehrere Dimensionen in sich vereint: eine *materielle* (in Form von Land), eine *funktionale* (in seiner Funktion in der Ausübung von Macht und Kontrolle) und eine *symbolische* (in der Herstellung sozialer Identität) (Paasi 2003: 109).

Generell wird das *Territorium* als der Raum „an sich“ gesehen: „[T]he basics of territory [...] are fairly straightforward: a space, a line, some meaning, some state of affairs.“ (Delaney 2005: 14) Der wesentliche Punkt ist also, dass ein Territorium *abgegrenzt* („bounded“) ist und eine oder mehrere bestimmte Bedeutungen („meanings“) darin eingeschrieben sind: „[A] territory [...] is a bounded social space that inscribes a certain sort of meaning onto defined segments of the material world.“ (14)

Dass ein Territorium ein *sozialer* Raum ist, geht auch aus der Definition von Paasi (2003) hervor. Er definiert Territorien als „sections of space occupied by individuals, social groups, or institutions, most typically by the modern state“. (109)

Welche konkreten Bedeutungen in ein Territorium eingeschrieben sind, hängt von seinem globalen und lokalen Kontext ab. Jedes Territorium weist einen bestimmten Umgang mit

Identität und Differenz, „innen“ und „außen“ auf; so ist jeder dieser Faktoren für ein einzelnes Territorium genau definiert. Beispielsweise ist eine internationale Grenze anders definiert als z. B. eine Grenze, die das persönliche Eigentum einer Person markiert. (Delaney 2005: 14) Die Grenzen eines Territoriums können dabei physisch markiert sein (z. B. durch Zäune, Mauern, Türen oder auch sprachliche Elemente [„Keep out“]), müssen es jedoch nicht. Es sind auch kleinere, informelle Territorien möglich, denen solche Mittel nicht zu Verfügung stehen. (14)

Weiters gilt noch zu beachten, dass ein Territorium nicht nur ein „Container“ von Bedeutungen ist, sondern diese auch transferiert: es ist also auch eine *Form der Kommunikation* (15). Das Territorium muss also „kommuniziert“ werden, etwa wie seine Grenzen verlaufen (Sack 1986: 21).

Territorien stehen dabei immer mit anderen sozialen Prozessen in Verbindung und dürfen nicht getrennt von diesen betrachtet werden. Jedes Territorium ist sozial und historisch bedingt. (10)

Der Begriff der *Territorialität* „refers more to the relationship between territories and some other social phenomena. It draws attention to the territorial aspects, conditions or implications of something else.“ (Delaney 2005: 15)

Mit dem Begriff der „Territorialität“ wird das Phänomen des Territoriums also einerseits mit anderen sozialen Phänomenen in Beziehung gesetzt, z. B. mit politischer Macht oder, wie in der jüngeren Forschung, mit Rassismus³⁴. Das Territorium wird dabei als ein Faktor begriffen, der zu diesen sozialen Phänomenen das seine beiträgt und der stark in Zusammenhang damit steht, wie diese sozialen Phänomene subjektiv erlebt werden. (Delaney 2005: 15)

Einen eher handlungsorientierten Territorialitätsbegriff bieten z. B. Sack (1986) und, an diesem orientiert, Cox (2002) an. Sack (1986) definiert Territorialität als „the control of an area“ (19) bzw. als „the attempt by an individual or group to affect, influence, or control people, phenomena, and relationships, by delimiting and asserting control over a geographic area.“ (19)

Hier wird als das menschliche „territoriale Verhalten“ vor allem die *Kontrolle eines Territoriums* beschrieben.

Der Begriff des Territoriums taucht auch in verschiedenen *Verben* auf: das englische „to

³⁴ Darunter fällt z. B. die Erforschung von Apartheid-Systemen („territoriality of racism“).

territorialize“ kann man mit dem Begriff „territorialisieren“ übersetzen. Aus ihm folgen Substantive wie „Deterritorialisierung“ oder „Re-Territorialisierung“, mit denen soziale Prozesse beschrieben werden. Das bedeutet, mit Territorien sind auch *Aktivitäten* verbunden: „'to territorialize' is to deploy territory in a particular context by linking some phenomenon or entity to a meaningful bounded space“ (Delaney 2005: 16).

5.1.3 Bedeutung des Territoriums

Die wichtigste Eigenschaft eines Territoriums, nämlich dass es bedeutungstragend ist, habe ich bereits angesprochen. Die Bedeutung eines Territoriums muss jedoch auch mit dem Aspekt der **Macht** in Beziehung gesetzt werden. Egal, welches Territorium man untersucht, man stößt dahinter immer auf bestimmte Machtkonstellationen. Territorialität an sich ist ein Ausdruck von Macht. (Delaney 2005: 16) Ihre politische Signifikanz besteht unter anderem in der Frage, ob Territorien (oder auch Grenzen, Orte oder Regionen) als „fest“ und deutlich abgegrenzt angesehen werden können, oder nicht (Paasi 2003: 109).

In diesem Zusammenhang steht Macht wiederum in Beziehung mit Bedeutungen:

„Territoriality is also implicated in the creation, circulation, and interpretation of meaning. [...] Giving due consideration to power, meaning, and space in combination begins to give some sense of the complexity of even the simplest territory. The constitutive relationship to meaning also distinguishes territories from other spatial forms. Not every enclosed space is a territory. What makes an enclosed space a territory is, first, that it signifies, and, second, that the meanings it carries or conveys refer to or implicate social power.“

(Delaney 2005: 17)

Die Aspekte „Macht“ und „Bedeutung“ sind also nicht voneinander zu trennen. Auch die Möglichkeit, Bedeutungen zuzuschreiben hat letztendlich mit Macht zu tun. Für die Zielsetzung dieser Arbeit ist dies ein zentraler Punkt, da er auch direkt mit dem *diskursiven* Aspekt des Territoriums – und dem zentralen Aspekt seiner Konstruiertheit – in Zusammenhang steht.

Tatsächlich wird dieser Aspekt mittlerweile auch in den Sozialwissenschaften betont, wie Delaney (2005) hervorhebt:

„the focus [...] would not be on this or that space but on the ideological, metaphorical, or metaphysical world-views or assumptions that make certain kinds of territories

intelligible and the ways in which these representations are deployed in efforts to justify (or critique) the workings of power.“

(Delaney 2005: 17)

Im Alltag ebenso wie in den Wissenschaften ist deswegen – zusammenfassend – die Versuchung groß, ein Territorium als etwas „Naturgegebenes“ anzusehen, kommt der Begriff schließlich ursprünglich aus der Biologie (Zoologie, Ethologie). Diese Sichtweise ist eine biologisierte, funktionalisierte, in der das Territorium als ein grundlegendes menschliches bzw. tierisches Bedürfnis gesehen wird, bei dem es letztlich um Dominanz und Selbsterhaltung geht. (Delaney 2005: 18 f.)

Um hier noch einmal Delaney (2005) zu zitieren, der treffend meint:

„[T]erritory commonly works precisely through the tendency to take power and meaning and their relationship to be simply self-evident and rather non-problematic. In this way territory does much of our thinking for us and closes off or obscures questions of power and meaning, ideology, and legitimacy, authority and obligation, and how worlds of experience are continually made and remade.“

(Delaney 2005: 18)

Eine solche Sichtweise ist jedoch nicht sinnvoll, weil sie eine große Bandbreite an Manifestationsmöglichkeiten des Territoriums (bzw. des menschlichen „Territorialverhaltens“) auf einige wenige „natürliche“ Bedürfnisse (z. B. Zugang zu Nestern, Sexualpartnern oder Ressourcen) reduziert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist jener der Bedeutung des Territoriums für die Erzeugung von **Identität** und **Differenz**:

„Because territory always involves the communication of some sort of meaning and is essentially classificatory, it may have the function (or at least the effect) of reifying forms of identity and difference. It is very often a means of controlling what is ‘inside’ the lines by limiting access or excluding others.“

(Delaney 2005: 19)

Wiederum spielt hier *Macht* eine Rolle. Wie zuvor bereits argumentiert, ist die scheinbare Klarheit und Einfachheit des Phänomens sowohl in Alltags- als auch in wissenschaftlichen Diskursen problematisch, wenn nicht die dahinter stehenden Machtmechanismen

berücksichtigt werden. Die Macht der einen bedeutet auch eine „Ent-Machtung“ der anderen. Die Territorialität stellt ein wichtiges Instrument dar, Macht zu reifizieren und zu entpersonalisieren. (Delaney 2005: 19; Paasi 2003: 111) Sack (1986: 26) formuliert es folgendermaßen: „Territoriality is the primary spatial form power takes.“

Ähnlich sind die Zuschreibungen, wenn es um das verwandte Phänomen der *Grenze* geht (vgl. 5.1.4).

Territorium, Nationalismus, „Heimat“

Für die Fragestellung dieser Arbeit sehr bedeutsam ist auch die Bedeutung des Territoriums, bzw. nationaler Territorien, für den **Nationalismus** (vgl. z. B. Hedetoft 1998: 153). Zwar besteht im Falle eines nationalen Territoriums eine physische Realität desselben, seine Bedeutung ist jedoch in erster Linie eine symbolische. Die modernen Nationalstaaten definieren sich über ihre Souveränität (vgl. Anderson 1991) und ihre Einheit von Politik, Kultur und Sprache; der „Boden“, das Territorium also, fungiert als Determinant von Ethnizität und Bürgerschaft (Hedetoft 1998: 155). Diese Bedeutung des Territoriums lässt sich aus nahezu allen Definitionen von Nationalismus herauslesen:

„[Nationalism] is [...] the desire or aspiration to equate the nation with a particular territory, and to thereby secure sovereignty for the people of the nation“.

(Mitchell 2000: 271)

„[Nationalism is] the desire to bring cultural and territorial imperatives together“.

(Johnson 1995: 100)

Die Identitätskonstruktion via Territorium basiert, so wie jede andere auch (vgl. auch Wodak et al. 1998) auf Inklusion und Exklusion:

„who is included and who is excluded in the land [...] these exclusions and inclusions both shape and reflect on-going constructions of not only national identity, but also nationalism.“

(Mitchell 2000: 261)

Der Nationalismus basiert generell auf der Idee eines „purified link between ‚blood and soil“ (Mitchell 2000: 262). In diesem Zusammenhang ist auch der **Heimat**begriff, auf den man im Kärntner Diskurs immer wieder stößt und dessen unrühmliche Geschichte in der „Blut

und Boden“-Ideologie der Nazizeit ihren Höhepunkt fand, kritisch zu betrachten. Etwa stellt Mitchell (2000: 264-269) am Beispiel Deutschlands dar, wie bis in die 1990er Jahre hinein das dort praktizierte „ius sanguinis“ den Erwerb der Staatsbürgerschaft für „Fremde“ (auch in der zweiten oder dritten Generation) praktisch unmöglich machte: „'Blood' was everything – it determined your rights within the German state.“ (264)

Solche Praktiken gehen auf eine lange Tradition des Begriffs „Heimat“ zurück. Dieser Heimatbegriff hat kein Äquivalent in anderen Sprachen, wie Peck (1996) schreibt:

„Heimat belongs to the Germans, to a specific past and tradition that are linked to common values, ideals, customs, and locations. To be able to participate in this Heimat requires an identification that is at least ethnic, if not racial.“

(Peck 1996: 484)

Grosby (2005) verweist auf Begriffe wie „Vaterland“ („fatherland“) und „Mutterland“ („motherland“), die gleichzeitig auf die biologisch-familiäre wie territoriale Herkunft eines Menschen hinweisen und damit auf „a form of kinship that revolves around the image of a bounded territory“ (43), auf das Bild des Territoriums als lebensgebenden und –erhaltenden Organismus.

In (deutsch-) nationalen Diskursen, auch in Österreich, spiegelt sich dies wieder – der Kärntner Ortstafelstreit stellt hier geradezu ein Paradebeispiel dar. Jedoch wird gerade in so einem Fall, wo es um eine autochthone Minderheit geht, die Konstruiertheit des Heimatbegriffs deutlich, da er diese seit Jahrhunderten gegebene Parallelexistenz der Volksgruppen schlicht leugnet, „heimattreu“ mit „deutschsprachig“ gleichsetzt und damit die Gruppe der SlowenInnen aus der „Heimat“ ausschließt.

Morley und Robins (1996) fassen zusammen:

„Heimat is a mythical bond rooted in a lost past, a past that has already disintegrated [...] It is about conserving the ‚fundamentals‘ of culture and identity. And, as such, it is about sustaining cultural boundaries and boundedness. To belong in this way is to protect exclusive, and therefore excluding, identities against those who are seen as aliens and ‚foreigners‘.“

(Morley und Robins 1996: 459)

Der Heimatbegriff ist seit jeher mit einem vorgestellten nationalen Territorium verknüpft,

was in Kärnten besonders deutlich zu Tage tritt. Beim deutschen Soziologen Riehl war Heimat eine „Landschaft“, „an indissoluble link between people and place, culture and nature“ (Mitchell 2000: 268 f.³⁵). Heimat ist der Inbegriff von Ganzheit und Einheit, dessen Antonym der „Fremde“ für Isolation und Furcht steht (Suhr 1989, zit. in Peck 1996: 484; vgl. auch Sack 1986: 170 f.).

Dies lässt sich auch sehr gut im Diskurs nachzeichnen – im Folgenden möchte ich einen Leserbrief aus der Kleinen Zeitung vom 15. 10. 2006 (Seite 68) nicht unzitiert lassen:

„An Herrn Dr. Khol! Im April wurde Ihnen der Kärntner Dank für die schändlich hinterhältige Tat – Lieferung des Sprengstoffs für den rasend-wütigen Slowenen Vouk³⁶ – zum Ortstafelkrieg angekündigt. Am 1. Oktober [dem Tag der Nationalratswahlen 2006, an dem die ÖVP ihren Status als stimmenstärkste Partei in Österreich verlor, Anm. JP] traf unser Dank bei Ihnen ein. Jetzt wird Ihnen üppig Zeit zum Sprengstoff wegräumen bleiben, damit Rot-Grün, Bischof Dr. Schwarz und Superintendent Sauer und der Kärntner Heimatdienst sich nicht gar so abhetzen und vor Mitleid zerfließen müssen für *die armen Slowenen, die nach 86 Jahren Zugehörigkeit zu Kärnten noch kein Heimatgefühl entwickelt haben.*“ (Hervorhebung von JP)

Mit „ein Heimatgefühl entwickeln“ kann in diesem Fall wohl nur die totale Assimilation gemeint sein, die Anpassung an eine „deutsche“ Heimat, in der Minderheiten und „Slowenen“, die, wie es so schön heißt, „aufmucken“ und die gegen die Hegemonie anzukämpfen versuchen, keinen Platz haben.

5.1.4 Der Begriff der „Grenze“

Der Begriff der „Grenze“ kann von jenem des Territoriums nicht getrennt betrachtet werden. Die Signifikanz der Grenze besteht zunächst darin, dass sie Territorien voneinander „abgrenzt“. (Newman 2003: 123; Delaney 2005: 63 f.)

Die frühe Grenzforschung interessierte sich hier besonders für die Grenzen staatlicher Territorien, also für Grenzverschiebungen und –konflikte. Diese Ansätze waren rein

³⁵ Mitchell spricht zur Illustration auch die Bemühungen der Nationalsozialisten rund um den Schutz des Waldes und der Natur an, was angesichts des Massenmordes an den Juden und anderen Minderheiten beinahe skurril anmutet.

³⁶ Der damalige Nationalratspräsident Helmut Khol erklärte in einer „Pressestunde“ im Jänner 2006, dass er schon 1981 darauf hingewiesen hatte, „dass das Problem [des Rechtsschutzes der Minderheit, Anm. JP] im Wege zu schnellen Fahrens im Ortsgebiet und einer darauf folgenden Anrufung des Verfassungsgerichtshofes an das Höchstgericht heranzutragen sei. Er habe damit bewirken wollen, dass es nicht wieder zu einem Ortstafelkrieg komme, wie dies schon der Fall gewesen sei.“ (Hauer 2006: 7)

deskriptiv und nicht theoretisierend, sodass eine große Anzahl an „case studies“ entstand (Busch und Kelly Holmes 2004: 2). Dieser deskriptive, typologische Ansatz bildet bis heute einen Zweig der Grenzforschung. Ein anderer, jüngerer jedoch fokussiert die Grenze als „a line that separates, encloses, and excludes, at a number of spatial and social scales [...]“ (Newman 2003: 124).

Zwar wird ein Theoriegebäude für das Verstehen der Grenze als ein „ganzheitliches“ Phänomen angestrebt, jedoch fehlt so etwas zur gegebenen Zeit noch. In jedem Fall besteht auch bei der Grenze ein wachsendes Interesse an ihrer sozialen und/oder geographischen Konstruiertheit. Die „Grenzziehung“ („bounding“, Newman 2003) als breites Phänomen umfasst nicht nur territoriale Staaten, sondern auch Nationen, Gruppen, Religionen und Individuen und steht damit in einem engen Zusammenhang mit jeglicher Identitätspolitik. Ebenfalls interessant ist, dass in frühen Ansätzen „natürliche“ und „künstliche“ Grenzen unterschieden wurden (z. B. Boggs 1940). Als „natürliche“ Grenzen wurden etwa Flüsse oder Berge gesehen. Mittlerweile herrscht jedoch Konsens darüber, dass *alle* Grenzen „künstlich“/konstruiert sind, da ihr Verlauf letztlich immer von Menschen festgelegt wird – von PolitikerInnen, PlanerInnen oder anderen EntscheidungsträgerInnen.

Grenzlinien schließen Räume und Gruppen ein (und aus) (Newman 2003: 130). Grenzen und Gruppenidentitäten bedingen einander gegenseitig. In eine „ganzheitliche“ Grenztheorie müsste auch der hierarchische Charakter von Grenzen Einzug halten: Genau wie im Falle des Territoriums gibt es unzählige Ebenen, auf denen Grenzen wirken. Sie werden dabei verstanden als „the way in which people and groups are enclosed within a variety of social and spatial compartments“ (Newman 2003: 128). Internationale Grenzen sind dabei nur die vielleicht höchste Ebene, es müssen auch kommunale, administrative und lokale Ebenen mitberücksichtigt werden. Die Grenzen auf den niedrigeren Ebenen sind im alltäglichen Leben vielleicht weniger spürbar als etwa eine internationale Grenze; in ihrer Auswirkung auf das Leben der Betroffenen sind sie jedoch umso präsenter. Es braucht daher ein hierarchisches Beschreibungssystem in welchem „the relative impact of these lines [der „Grenzlinien“, Anm. JP] on people, groups, and nations“ (134) konzeptualisiert werden kann.

Grenzen sind *dynamisch* in dem Sinn, dass sie sich auf das Leben der betroffenen Personen auswirken. Eine Grenzlinie ist „more often than not, simply the tangible and visible feature that represents the course and intensity of the bounding process at any particular point in time and space.“ (134)

Die Beschreibung von Grenzen erfordert eine multidisziplinäre Herangehensweise (134; vgl.

5.3.3)

5.2 Territorium und Territorialität in den „althergebrachten“ Disziplinen

5.2.1 „International Relations“ (IR) und Politikwissenschaft

Im Zentrum der klassischen „International Relations“ (IR) steht der territoriale Nationalstaat als deutlichster Ausdruck moderner Territorialität. Die traditionellen Fragen der IR, die ich im Folgenden darstellen möchte, müssen im Kontext der Disziplingeschichte betrachtet werden: Ihren Anfang nahmen die IR unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges und teilweise somit in dem Wunsch, dass alles getan werden müsse, um ein neuerliches Auftreten eines desaströsen Krieges zu verhindern (Painter 1995: 137). Der akademische Anspruch der IR ist seitdem stets mit dem Wunsch einer Einbeziehung in *praktische diplomatische und politische Fragen* einhergegangen, was sie von traditionellen Auffassungen von Politikwissenschaft möglicherweise unterscheidet. (Painter 1995: 137)

Zentrales Thema der IR ist die *Souveränität* von Staaten. Diese ist im Laufe der letzten Jahrhunderte zunehmend an die Idee eines souveränen Territoriums geknüpft worden, welches als die Voraussetzung für einen souveränen Staat gesehen wird (Delaney 2005: 36). Das bedeutet, dass ein Staat innerhalb seines Territoriums absolute Autorität besitzt und keine „Einmischung von außen“ duldet bzw. dulden muss. Eine solche wird als die Integrität und den weiteren Fortbestand des Staates gefährdend angesehen. Auch der *Grenze* kommt hier eine wichtige Bedeutung zu, nämlich jene, dass sie diese souveränen territorialen Räume voneinander „abgrenzt“ und damit die Souveränität von Staaten untermauert. Eine Grenze ist idealerweise klar und eindeutig. Sie grenzt nicht nur Staaten voneinander ab, sondern auch – was wiederum im disziplinären Diskurs innerhalb der IR von großer Bedeutung ist – *Ordnung* von *Anarchie*. Anarchie wird als die Abwesenheit von Souveränität verstanden.

Es zeigt sich, dass dieser Diskurs sehr stark von Dichotomien geprägt ist, nämlich jene von *Ordnung* vs. *Chaos* oder *Identität* vs. *Differenz*. Diese Dichotomien vereinfachen das Phänomen des Territoriums jedoch zu stark. Gleichzeitig bildete sich dieser Konflikt auch in der (mittlerweile überholten) „Great Debate“ der IR zwischen den so genannten „Realisten“ und den „Idealisten“ ab. Die „Realisten“ hielten die souveränen Staaten für die einzigen relevanten Akteure, während sich die „Idealisten“ auf eine stärkere internationale Gemeinschaft und auf deren „universale“ Auffassung von Moral, Gerechtigkeit, etc. bezogen (für Einzelheiten und Literaturangaben vgl. Delaney 2005: 37 f.). Die Entstehung des

Völkerbundes nach dem Ersten Weltkrieg stand noch in einer „idealistischen“ Tradition; als der Staatenbund jedoch nicht in der Lage war, den Zweiten Weltkrieg zu verhindern, nahm die „realistische“ Schule überhand. (Painter 1995: 137)

5.2.2 Humangeographie

Die Humangeographie ist als Überbegriff für die geographischen Teildisziplinen u. a. der politischen, ökonomischen, urbanen sowie der Sozialgeographie zu verstehen.³⁷ Ihr Forschungsgegenstand sind „social categories of place, space, and landscape“ (Delaney 2005: 38 f.). Innerhalb dieses Forschungsinteresses spielt das Territorium naturgemäß eine wichtige Rolle.

Die Humangeographie hat sich traditionell stets insofern von den International Relations unterschieden, als dass sie den territorialen Nationalstaat nicht als „einzig wahre“ oder bedeutsame Manifestation des Territoriums betrachtete, sondern sich auch für die Funktionsweise von Territorien innerhalb von Staatsgrenzen interessierte (z. B. Föderalismus).

Als Begründer der Humangeographie gilt Friedrich Ratzel (1844-1904) mit seinem Aufsatz „Die Gesetze des räumlichen Wachstums der Staaten“ (Ratzel 1896). Seine Auffassung vom Territorialstaat war eine organistische, sozialdarwinistische, d. h. er verstand den Staat als einen lebendigen Organismus, der mit einem „Volk“ (einer Kultur oder Nation) verbunden ist. Dieser Organismus besitzt ein natürliches Bedürfnis nach Wachstum.

Der Staat wächst mit seiner Kultur; je reifer diese Kultur ist, desto mehr Platz nimmt sie für sich ein. Ein größerer, „reiferer“ Staat kann einen kleineren, „primitiveren“ einnehmen, um mehr Platz für seine Kultur zu schaffen. (Delaney 2005: 39 f.)

Diese ersten Theoretisierungen der Rolle des Territoriums für einen Staat sind aus heutiger Sicht natürlich zutiefst problematisch, lässt sich doch hier bereits der „Platzanspruch“ der deutschen Kultur herauslesen. Ratzels Ideen gingen nur wenig später in das nationalsozialistische Gedankengut ein und wurden zum Nährboden für den deutschen Expansionismus. Gleichzeitig lieferten sie die Berechtigung für jede Art von Kolonialismus, was natürlich zu der Zeit der europäischen Expansion, in der Ratzel sein Werk verfasste, passt.

³⁷ Es sei am Rande darauf hingewiesen, dass nicht von einer theoretischen oder methodischen Einheit auch nur einer dieser Subdisziplinen ausgegangen werden kann. Daher macht es u. U. mehr Sinn, z. B. von *den* Humangeographien oder *den* Politischen Geographien zu sprechen (Prof. Heinz Nissel, Institut für Geographie der Universität Wien, Vorlesung „Einführung in die Politische Geographie“, Wintersemester 2006/07). Weiters ist zu beobachten, dass die Grenzen zwischen den Sub-Disziplinen zunehmend verschwimmen (Painter 1995: 21 f.).

Es zeigt sich, dass viele Geographen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ideologische Arbeit geleistet haben. Mit ihren Definitionen der Überlegenheit bestimmter Völker lieferten sie der nationalsozialistischen Politik – von der Expansion bis zum Genozid an den Juden – ihre Berechtigung. Diese „Mitschuld“ ist in der Geographie bis heute umstritten und auch noch nicht völlig aufgearbeitet.³⁸

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Bekanntwerden der Gräueltaten der NS-Zeit wurde in der Geographie schließlich der Ruf nach einer „objektiven“, entpolitisierten Disziplin immer lauter. Die Entwicklung ähnelt jener in zahlreichen anderen Disziplinen: Geographinnen und Geographen hatten sich sozusagen die Hände schmutzig gemacht, hatten sich in der Politik involviert³⁹ („Geopolitik“⁴⁰). Diese Bringschuld galt es alsdann abzulegen und sich der objektiven Analyse staatlicher Gebilde anzunähern (Delaney 2005: 40 f.).

Eine Reaktion auf diesen neuen Anspruch war – neben anderen – die von Richard Hartshorne begründete „Functional Approach in Political Geography“ (Hartshorne 1950). Er definierte das Territorium als „politically organized area“. Die Geographie analysiert dabei das Verhältnis zwischen *zentrifugalen* und *zentripetalen* Kräften innerhalb dieses Territoriums. Die zentrifugalen Kräfte sind dabei als jene Kräfte zu verstehen, die die territoriale Integrität eines Staates *erschweren*. Hier nannte Hartshorne unter anderem Gebirge, große Distanzen oder Diversität in Sprache (!), Religion und ökonomischer Aktivität (was natürlich wiederum fragwürdig erscheint). „Zentripetal“ sind dabei jene Kräfte, die *gegen* die zentrifugalen arbeiten – etwa die „state idea“ (Delaney 2005: 42), also die Gründe, die für die Existenz eines Staates genannt werden.

Mitte des 20. Jahrhunderts entstanden dann die sogenannten „boundary studies“, die sich mit Fallstudien zu internationalen Grenzstreitigkeiten – Verschiebungen von Grenzen, Annexion und Teilung – auseinandersetzten. Generell gab es jedoch keine Theoretisierung in Richtung des Territoriums (Delaney 2005: 42).

Dies änderte sich jedoch mit einem der wichtigsten humangeographischen Werke der letzten Jahrzehnte: „Human Territoriality“ von Robert Sack (1986) veränderte die Disziplin nachhaltig und war bahnbrechend für ihre weitere Entwicklung (Delaney 2005: 70). Zum

³⁸ Vorlesung Politische Geographie, 2006/07

³⁹ Etwa fand sich in der Elite der politischen Berater Hitlers der Geograph Rudolf Heß.

⁴⁰ „'Geopolitics' is a term commonly used in political geography to designate relations of rivalry between states“ (Painter 1995: 124). Wie auch der „realistische“ Zweig der IR ist das Ziel der Geopolitik traditionell immer die aktive Beteiligung an politischen Prozessen gewesen. (139)

einen war Sacks Zugang zur Territorialität erstmals ein interdisziplinärer, der sich auf Anthropologie, Ökonomie, Geschichts- und Politikwissenschaft, Soziologie und Humangeographie stützte. Zum anderen erteilte Sack den zahlreichen bisherigen biologistischen Sichtweisen, die das menschliche mit dem tierischen Territorialverhalten gleichsetzten, explizit eine Absage. Er machte deutlich, dass das menschliche Territorialverhalten eine Strategie sei und kein Trieb oder Instinkt wie bei Tieren. (Sack 1986: 216; vgl. Delaney 2005: 70-72)

Sack sprach die Rolle des Territoriums in der Definition sozialer Beziehungen an und unterschied – in Orientierung an Piaget – zwei Formen der Definition des Territoriums selbst: Die Definition via eines *Areal*s („definition by area“) und jene via einer *Grenze* („definition by boundary“).

„Definition by area can be extremely useful when either we cannot enumerate things, people or relationships we want to have access to, or when we wish not to divulge such a list.“

„The boundary may be a simpler device for communicating possession than enumeration by kind.“

(beide Zitate Sack 1986: 22)

Territorialität arbeitet stets mit der Definition eines Areals oder einer Grenze. Sacks Beispiel hierfür stammt jedoch nicht etwa aus der Politik bzw. einem politischen Diskurs, sondern aus dem Alltag: Ein Elternteil hat zwei Möglichkeiten, seinem Kind mitzuteilen, welche Dinge in einem bestimmten Raum, etwa der Küche, es nicht berühren darf. Einerseits kann er oder sie sämtliche Dinge aufzählen, die das Kind nicht berühren darf (siehe das erste Zitat). Viel effektiver ist jedoch die andere „Methode“, die Definition eines Territoriums via *Areal* („Du darfst *in diesem Raum* nichts berühren“) oder *Grenze* („*Ab hier* darfst du nichts berühren“). Das Beispiel mag banal sein, jedoch funktioniert jede Territorialität, jede Definition eines Territoriums, auf diese Weise (21 f.).

Sacks zentrales Interesse war die Rolle des Territoriums auf dem Weg der Menschheit in die „Moderne“, die er anhand detaillierter Fallstudien (etwa über die amerikanischen Chippewa-Indianer) illustrierte. In vielerlei Hinsicht ist sein Werk heute noch unübertroffen, teilweise ist es aber überholt (etwa ist von der Postmoderne oder vom Feminismus bei Sack noch keine Rede) bzw. unvollständig, da Sack bei seinen Analysen etwa den Faktor Politik völlig

aussparste. (Delaney 2005: 70-99)

5.2.3 Kultur- und Sozialanthropologie

In der Anthropologie ist das Territorium weniger zentral als in den bisher genannten Disziplinen. Die zentralen Themen der Anthropologie sind Kultur, Kulturwandel, interethnische Beziehungen, Verwandtschaftsbeziehungen und dergleichen; das Territorium wird als ein Aspekt dieser Themen behandelt, jedoch nicht für sich theoretisiert. Weiters steht nicht der Staat als Prototyp des modernen Territoriums im Zentrum, sondern vielmehr die Rolle des Territoriums in der Aushandlung von Identität und Differenz. Ein wichtiger anthropologischer Beitrag ist dabei der Sammelband von Barth (1969). Dieser war bahnbrechend in Bezug auf ein ethnographisches Problem: Bisher waren stets irgendwelche „cultural traits“ untersucht und diese als für die Gruppen identitätsstiftend (und als Unterscheidungsmerkmal) angesehen worden. In diesem Sammelband ging man das Problem aber anders an: Wesentlich sind in Wahrheit die Grenzen („boundaries“), hinter deren Aufrechterhaltung ein beträchtlicher Aufwand steht.

Delaney (2005: 43) erklärt, dass die anthropologischen Begriffe von Territorium und Grenze eher in einem metaphorischen Sinn zu verstehen sind, weiters schließen sich die Existenz von Territorium und Mobilität nicht notwendigerweise aus: dies ist auch durch die oben bereits genannten Forschungsfelder der Anthropologie bedingt, die sich traditionell mit der Erforschung etwa von Jäger-Sammler-Gesellschaften oder nomadischen Strukturen auseinandersetzt (vgl. auch Casimir und Rao 1992). Territorien können demnach durchaus mobil und flüchtig sein. (Delaney 2005: 45)

5.3 Neuere interdisziplinäre Entwicklungen

Delaney (2005: 50) kritisiert die althergebrachten Ansätze (mit Ausnahme der Werke von Robert Sack): „Each disciplinary discourse tends to slice through territory as such and subordinate it to the core concerns that distinguish the disciplines from one another.“ Die verschiedenen Analyseebenen werden in den jeweiligen Disziplinen isoliert betrachtet „as if each inhabited its own separate world“ (Delaney 2005: 51). Die Pole dieser isolierten Betrachtung bilden einerseits die International Relations („which imagines political territories without people“, 51), andererseits die Umweltpsychologie („which imagines personal territories without politics“, 51).

In der jüngeren Zeit wird diese Trennung jedoch zunehmend kritisiert, einerseits bedingt durch wissenschaftstheoretische und gesellschaftliche Entwicklungen wie den Feminismus, den Poststrukturalismus und die Postmoderne, andererseits durch verstärkte interdisziplinäre Projekte und Vernetzungen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

5.3.1 Die neueren „International Relations“

Die neueren IR sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass zunehmend versucht wird, aus der alles andere vereinnahmenden „großen Debatte“ der „Idealisten“ und „Realisten“ auszubrechen. Dies geschieht durch Kritik an und Hinterfragung der bisherigen Begriffe wie „Souveränität“, „Anarchie“, usw. Der Territoriums-begriff und verwandte Konzepte erfahren Rekonzeptualisierungen, das Territorium und sein Zusammenhang mit Macht und Bedeutung wird neu thematisiert. Das Territorium selbst erfährt eine Entnaturalisierung und Re-Politisierung, seine Historizität und Diskursivität werden herausgearbeitet. Es ist nicht mehr „container“ von Bedeutungen und Beziehungen, sondern wird als ein sozialer *Prozess* gesehen⁴¹ (Paasi 2003: 110 f.).

Die Zufälligkeit der Territorialisierung politischer Macht wird gegenüber der Natürlichkeit betont.

Ein Pionier dieser neuen Ansätze ist R. J. B. Walker:

“The modern principle of state sovereignty has emerged historically as the legal expression of the character and legitimacy of the state [...] most fundamentally, it expresses the claim by states to exercise legitimate power within strictly delimited territorial boundaries. This claim now seems both natural and elegant [...] [C]laims about state sovereignty suggest permanence; a relatively unchanging territorial space to be occupied by a state characterized by temporal change; or a spatial-cum-institutional container to be filled by the cultural or ethnic aspirations of a people. Governments and regimes may come and go, but sovereign states [...] go on forever.”

(Walker 1993: 165 f.)

Kritisiert wird also die bisherige Verleugnung der historischen Bedingtheit des territorialen Nationalstaats und die Annahme, dass er etwas völlig „Natürliches“ sei.

Dies bedingt auch, dass man sich neuerdings zusätzlich mit den diskursiven Praktiken rund um Territorien auseinandersetzt. Mitgemeint sind dabei auch die bisherigen Diskurse

⁴¹ „territory is not; it becomes, for territory itself is passive, and it is human beliefs and actions that give territory meaning.“ (Knight 1982: 517)

innerhalb der Disziplin selbst: es gibt ein neues Bewusstsein dafür, wie die disziplinären Diskurse der IR die tatsächlichen politischen (nicht nur diskursiven) Praktiken speisen:

„[I]nternational theory has tended to be a discourse accepting of, and complicit in, the creation and recreation of international practices that threaten, discipline and do violence to others“.

(Smith 1995: 3)

So sollen die IR auch nicht mehr die „wissenschaftliche“ Legitimation etwa für die Vormachtstellung des „Westens“ in der Welt liefern, sondern vielmehr die diversen Praktiken, die hinter diesen Legitimationen stehen, aufdecken. Gleichzeitig sollen auch neue Möglichkeiten, das Territorium zu denken, aufgezeigt werden:

“The purpose of these critical exercises, again, is to demonstrate the contingency – the non-necessity – of modes of thinking, practices of theorizing, ‘ways of world-making’ associated with modern, state-centered territoriality and territorialized identities.”

(Delaney 2005: 55)

Auch ein kritischer Umgang mit dem Begriff der „Grenze“ geht mit diesen Entwicklungen einher, etwa wenn die grenzübergreifende Mobilität von Menschen thematisiert wird.

5.3.2 Die „Critical Geopolitics“

Auch die ursprünglich in der politischen Geographie verwurzelte Geopolitik erfährt in der letzten Zeit ganz ähnliche Transformationen. Ihre bisherigen Ideen werden als zu einfach kritisiert. Geographie ist demnach in ihrem Selbstverständnis „natural not historical, passive, not dynamic, permanent, not transitory, solid, not fluid, a stage rather than a drama.“ (Ó Tuathail 1994: 531)

Weiters geht es auch darum, die „Klassiker“ der Humangeographie, wie z. B. Ratzel (vgl. 5.2.2) neu und kritisch zu lesen und jene alten Konzeptionen zu dekonstruieren, die das Denken über Macht und Territorium prägen. Agnew (1993) spricht diesbezüglich von der „territorial trap“, der „Falle“, dass der Staat bisher als einzige in internationale Beziehungen involvierte Einheit begriffen und kleinere oder größere Einheiten ignoriert wurden. Die Wissenschaften haben bisher dazu tendiert, Prozesse von Staatenbildung und -zerfall zu dekontextualisieren und dehistorisieren. Der Territorialstaat wird als ein schon vor der Gesellschaft existentes Phänomen angesehen, wodurch die Gesellschaft an sich zum

nationalen Phänomen wird. (Delaney 2005: 57 f.)

Die „territoriale Falle“ führt schließlich dazu, dass weltpolitische Ereignisse (etwa der Irak-Krieg) als Konflikte zwischen territorialen Einheiten (etwa den USA und dem Irak) missinterpretiert und andere Dynamiken wie „Rasse“, soziale Schicht, Geschlecht, etc. außer Acht gelassen werden. (Agnew 1993, Delaney 2005)

Schließlich möchte ich an dieser Stelle auch noch den Einfluss marxistischer Theorien erwähnen, die durch TheoretikerInnen wie Harvey, Massey, Peet, Smith, u. a. vertreten sind (vgl. z. B. Harvey 1985). In diesen Theorien erfährt das Territorium eine Situierung in historischen Prozessen wie z. B. „capital accumulation, industrial production, labor relations, uneven development, and consumption“ (Delaney 2005: 59).

5.3.3 Kulturtheorie, Grenztheorie, Globalisierungsstudien

Die neuen interdisziplinären Entwicklungen nähren sich auch stark aus der Kultur- und Grenztheorie („border theory“). In der jüngeren Anthropologie wird die Kritik an den bisherigen Begriffen zunehmend wichtig, was auch den Begriff des Territoriums betrifft – dieser war bisher zwar für die Auffassung von Kultur zentral, wurde aber für sich nicht thematisiert. (Delaney 2005: 61 f.)

Delaney (2005: 62) bezeichnet dies als die „cultural version of the territorial trap“. Die Hintergründe für die Kritik finden sich in den Forschungszweigen der Anthropologie.

Entwicklungen wie die Globalisierung erzwingen eine Veränderung bisheriger Auffassungen, die z. B. durch den Sammelband von Gupta und Ferguson (Hg. 1997) repräsentiert ist. Etwa lassen sich die speziellen Identitäten von Menschen, die in Grenzgebieten („borderlands“) leben, nicht mit der bisherigen Auffassung von Kulturen als „discrete, object-like phenomena occupying discrete spaces“ (Gupta und Ferguson 1997: 34) erklären.

Weiters wurde die kulturelle Heterogenität innerhalb von Territorien bisher zu wenig anerkannt, was sich auch in Begriffen wie jenem der „Subkultur“ zeigt: Subkulturen werden zwar „erlaubt“, durch diese Benennung aber mit der „eigentlichen“, dominanten Kultur in Beziehung gesetzt. Somit bleibt der Staat weiterhin der Bezugsrahmen. Heute stellen etwa die KulturgeographInnen die Homologie zwischen Staat, Nation und Gesellschaft und damit die Existenz exklusiver „Nationalkulturen“ in Frage (Paasi 2003: 111).

Ähnlich verhält es sich mit neuen Fragen, die im Rahmen der postkolonialen Theorien gestellt werden, etwa jener nach dem Verhältnis von Raum und Kultur. (Gupta und Ferguson 1997: 35)

„Instead of stopping with the notion of de-territorialization, the pulverization of the space of high modernity, we need to theorize how space is being re-territorialized in the contemporary world ... Physical location and physical territory, for so long the only grid on which cultural differences could be mapped, need to be replaced by the multiple grids that enable us to see that connections and contiguity vary considerably by factors such as class, gender, race, and sexuality and are differently available to those in different locations in the field of power.”

(Gupta und Ferguson 1997: 50)

Appadurai (1990), ein weiterer einflussreicher Autor, bezeichnet diese Deterritorialisierung als „one of the central features of the modern world“ (Appadurai 1990: 11).

Die Mobilität von Menschen, aber auch von Geld und „ideas“ spielt sich heute auf dem gesamten Erdball ab, jenseits der staatlichen Territorien. Dies ist auch die zentrale Idee der Globalisierung. (s. u.)

Auch in der **Grenztheorie** spiegeln sich globale Entwicklungen wider. Die Grenztheorie ist ein interdisziplinäres Projekt, das von den neueren International Relations und der Kulturtheorie beeinflusst wird. Der Fokus der Grenztheorie liegt auf grenzüberschreitenden Bewegungen und Mobilität, sie nimmt von vornherein mehr Möglichkeiten des Funktionierens territorialer Praktiken an und setzt diese auch verstärkt mit dem Machtaspekt in Beziehung. Grenzen werden in ihrer Auswirkung auf das tägliche Leben begriffen (z. B. Niemann 2003) und als Gestalterinnen hybrider Identitäten gesehen (z. B. Gupta und Ferguson 1997a). (vgl. 5.1.4)

Die **Globalisierung** stellt für die interdisziplinäre Beschäftigung mit dem Territorium einen weiteren Anstoß dar. Viele Prozesse, die zuvor auf mehr oder weniger lokaler, regionaler oder nationaler Ebene passiert sind, passieren jetzt auf *globaler* Ebene: „... everything from industrial production to cultural identity; legal consciousness to cuisine; financial transactions to social movements; chatrooms to military corporations.“ (Delaney 2005: 67)

Das Konzept der Globalisierung ist jedoch umstritten hinsichtlich der sie auslösenden Faktoren und ihrer tatsächlichen Folgen.

Globalisierung bedeutet einen Prozess der Delokalisierung, d. h. soziale Phänomene sind nicht mehr an einen Ort („place“) gebunden. Somit geht es auch um Deterritorialisierung, jedoch warnen manche AutorInnen (z. B. Brenner 1990) davor, Globalisierung nur als *De*-Territorialisierung zu lesen. Vielmehr bedeutet sie auch wiederum eine *Re*-Territorialisierung,

in deren Verlauf sub-globale Räume wie Staaten, Regionen oder Städte neu konfiguriert werden und darüber hinaus die territorialen Nationalstaaten nicht etwa ganz verschwinden, sondern eine Renaissance und Neubewertung erfahren. (vgl. auch Mitchell 2000, Paasi 2003: 111)

5.4 Identität und nationale Identität

Der Begriff der **Identität** ist in den letzten Jahrzehnten in vielen Wissenschaftsdisziplinen, aber auch in Politik und Medien, ausgiebig diskutiert worden (Wodak et al. 1998: 47 f.; Lutter und Reisenleitner 2002: 81). Die Frage nach der Natur der Identität stellt einen Zusammenhang zwischen Individuen und sozialen Gruppen her (Lutter und Reisenleitner 2002: 83) – der Begriff ist zunächst ein relationaler, der von einem Verhältnis der „Selbigkeit, Nämlichkeit, Gleichheit“ zwischen einem oder mehreren Relata ausgeht (Wodak et al. 1998: 48). Tatsächlich ist das Phänomen der Identität jedoch sehr viel komplexer.

Hall (1990) unterscheidet zwei Modelle der Identitätsproduktion: Einerseits gibt es die Identität im essentialistischen, naturalistischen Sinn, bei der „ein wesenhafter Inhalt oder Kern von Identität angenommen“ wird (Lutter und Reisenleitner 2002: 83),

„der durch einen gemeinsamen Ursprung und/oder durch gemeinsame Eigenschaften bzw. eine gemeinsame Erfahrungsstruktur mit einer Gruppe definiert ist, wobei diese Gemeinsamkeit als Basis für Solidarität und das Gefühl der Zusammengehörigkeit dient“.

(Lutter und Reisenleitner 2002: 83).

Dem steht ein *diskursiver* Zugang zu Identität gegenüber, bei dem der prozesshafte, dynamische Charakter sowie die *Konstruiertheit* von Identitäten im Mittelpunkt stehen (Lutter und Reisenleitner 2002: 84). Heute besteht in den Kultur- und Sozialwissenschaften ein weitgehender Konsens darüber, dass der Begriff der Identität „nie etwas Statisches, Unveränderliches, Substantielles, sondern immer schon etwas im Fluß Befindliches, Veränderliches, Prozeßhaftes“ bezeichnet (Wodak et al. 1998: 48). Im Alltag (und in vielen politischen Diskursen) herrscht dagegen immer noch ein eher statischer Identitätsbegriff vor (Wodak et al. 1998: 48 f.).

Jede Identität, auch die **nationale Identität**, basiert unvermeidlich auf *Ein- und Ausschlüssen*

(Wodak et al. 1998: 59). Die Identität als diskursives Konstrukt grenzt nach Außen ab und „harmonisiert“ nach Innen. Es wird also versucht,

„die reale Verschiedenheit von Menschen nach Klasse, Geschlecht, „Rasse“ zu übertünchen und diskursiv eine große Familie der Nation zu konstruieren. Diese nationale Einheit existiert aber lediglich als diskursives Konstrukt.“

(Wodak et al. 1998: 63)

Wodak et al. (1998) haben (in Orientierung u. a. an Hall 1994 und am Beispiel Österreich) anhand zahlreicher verschiedener Textsorten *fünf inhaltliche Bereiche* der Konstruktion nationaler Identität herausgearbeitet. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt. Wesentlich ist auch noch, dass Wodak et al. (1998) fünf diskursive „Makrostrategien“ für diese inhaltlichen Bereiche herausarbeiten: Jene der *Konstruktion*, der *Konservierung* bzw. *Rechtfertigung*, der *Transformation* und der *Demontage* (75).

Die *Konstruktion eines „Homo austriacus“ vs. „Homo externus“*: Wie bereits erwähnt basiert jede Identität auf Ein- und Ausschlüssen. Im Rahmen dieser Strategien werden etwa bestimmte „typisch österreichische“ Wesenszüge angesprochen (z. B. die Mentalität) sowie die eigene emotionale Beziehung zu Österreich und auch wie sich diese entwickelt hat (Bezug auf Ort des Aufwachsens etc.). (72)

Als Inhalte der *Konstruktion einer gemeinsamen politischen Geschichte* bezeichnen Wodak et al. etwa den Verweis auf „Gründungs- und Ursprungsmythen, mythische Gestalten, politische Erfolge, Aufschwung, Blütezeiten, Niederlagen und Krisen“. (72)

Die *Konstruktion einer gemeinsamen Kultur* zerfällt in die Bereiche Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft und Technik sowie Alltagskultur. (73)

Als Inhalte der *Konstruktion einer gemeinsamen politischen Gegenwart und Zukunft* stehen Wodak et al. (1998) „Inhalte der Staatsbürgerschaft, der politischen Errungenschaften, der gegenwärtigen und zukünftigen politischen Probleme, Krisen und Gefahren, der zukünftigen politischen Ziele und der politischen Tugenden“ (72).

Der Bereich der Konstruktion eines gemeinsamen „nationalen Körpers“⁴²/*Territoriums* – der

⁴² Wodak et al. orientieren sich mit diesem Begriff an Kolakowski (1995), heben aber hervor, dass er für sie rein metaphorisch zu verstehen ist. (65)

aufgrund der Fragestellung meiner Arbeit besonders interessant ist – umfasst laut Wodak et al. (1998) etwa Verweise auf die Ausdehnung und Begrenzung dieses Raumes (etwa Österreich als „kleines Land“), auf den „Naturraum“, auf verschiedene physische nationale Artefakte (z. B. der Großglockner) oder auf Landschaften (z. B. die Donauauen). (73)

Diese Erkenntnisse bzw. die Einordnung der genannten Strategien in den Bereich der Konstruktion eines Territoriums sehe ich als einen ersten Schritt in Richtung einer linguistischen Theoretisierung des Phänomens der territorialen Identitätskonstruktion. Meine Analyse im letzten Teil dieser Arbeit wird den Versuch darstellen, diesen Bereich „auszubauen“ und weitere, auch implizite, Versuche der Identitätskonstruktion via Territorium herauszuarbeiten.

Alle genannten Verfahren basieren, wie bereits mehrfach erwähnt, auf der „Bildung von Gleichheiten und Differenzen“, von einem „Wir“ und einem „Sie“ – dies gilt also auch für die territoriale Identitätskonstruktion, deren Weiterverfolgung schon aufgrund der „räumlichen“ Begrifflichkeiten von „innen“ vs. „außen“ besonders faszinierend scheint.

5.5 Zusammenfassung

Die Erkenntnis, dass sich das Phänomen des Territoriums auf unzähligen Ebenen abspielt, lässt sich durchaus als gemeinsamer Nenner der heutigen sozialwissenschaftlichen Forschung zum Territorium feststellen. Waren viele Ansätze früher stark naturalisierend, hat man sich davon heutzutage weitgehend distanziert, einerseits aus Gründen der wissenschaftlichen, aber auch der politischen Entwicklungen. Insbesondere in der Disziplin der Geographie lässt sich ablesen, wie ein unkritischer, naturalisierender Umgang mit ihren Konzepten und Begriffen aufgrund der eigenen historischen Verstrickungen heute abgelehnt wird. Generell erfährt die *diskursive* Dimension des Territoriums zunehmend Aufmerksamkeit, ebenso die damit verbundene Tatsache der *Konstruiertheit* von Territorien. Neuerdings wird etwa die Frage danach, wie Territorien „gemacht“ werden und welche *Praktiken* (Traditionen) und *Diskurse* der Aufrechterhaltung damit einhergehen, ins Zentrum gestellt (Paasi 2003: 111; vgl. auch Grosby 2005: 46 f.). In diese neuen Richtungen fügt sich auch meine sprachwissenschaftliche, diskursanalytische Arbeit ein.

6 METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die methodische Basis für meine Untersuchung bildet die **Wiener Kritische Diskursanalyse** (z. B. Menz et al. 1989 mit Kärntenbezug; Wodak et al. 1998; Wodak 2001b). Im Folgenden sollen zunächst – gezwungenermaßen grob – die Grundprinzipien der Kritischen Diskursanalyse dargestellt werden. Darauf folgt ein Überblick über jene Methode, die dieser Arbeit zugrunde liegt, die „Diskurshistorische Methode“ wie sie in Wien entwickelt worden ist. Weiters stelle ich Van Leeuwens Konzept der „Spatialisation“ vor, die sich in das theoretische und methodische Konzept meiner Arbeit gut einfügt.

6.1 Kritische Linguistik – Kritische Diskursanalyse

Die Kritische Diskursanalyse („Critical Discourse Analysis“, kurz „CDA“) ist ein interdisziplinärer Forschungsansatz, der sich weniger durch eine gemeinsame Theorie oder Methodologie als durch ein gemeinsames Forschungsprogramm und geteilten Blickwinkel auszeichnet: *Macht*, *Ideologie* und *Geschichte (Kontext)* sind zentrale Aspekte jeglicher kritisch orientierten Diskursanalyse. (Wodak 2001a: 4; Anthonissen 2001: 71)

Das gemeinsame Interesse aller Ansätze der CDA liegt in der Untersuchung der wechselseitigen Beziehung von **Macht und Sprache** unter Fokussierung des **Texts** als wichtigste Analyseeinheit, womit sie in der Tradition der in den 1970er Jahren an der University of East Anglia entstandenen „Critical Linguistics“ (CL) steht (Anthonissen 2001: 37-66). Im Zentrum steht die folgende Erkenntnis: *„language is not powerful on its own – it gains power by the use powerful people make of it.“* (Wodak 2001a: 10)

Demnach analysiert die CDA gemäß Wodak (ebd.) „opaque as well as transparent structural relationships of dominance, discrimination, power and control as manifested in language“.

Thematisch gibt dieses Grundinteresse einen sehr breiten Rahmen vor. Schwerpunkte liegen im Bereich rassistischer, antisemitischer oder sexistischer Sprache ebenso wie in der Analyse institutioneller Kommunikation. Sprache und Diskurs werden in der CDA als soziale Phänomene gesehen: Diskurse konstituieren soziale Situationen und gesellschaftliche Strukturen und werden umgekehrt von diesen konstituiert. (s. u.)

Die theoretischen, methodischen und analytischen Ansätze der CDA sind sehr vielfältig und

uneinheitlich, weshalb es an dieser Stelle nicht möglich ist, sie alle ausführlich zu behandeln. Um trotzdem einen ausreichenden Überblick über die CDA geben zu können, orientiere ich mich an den von Fairclough und Wodak (1997: 268-280) aufgestellten acht Grundprinzipien („basic principles“) der Kritischen Diskursanalyse. Im selben Artikel geben Fairclough und Wodak einen Überblick über die verschiedenen Ansätze; für eine vertiefende Lektüre sei darüber hinaus auf den Sammelband von Meyer und Wodak (2001) verwiesen.

CDA addresses social problems

Der Ansatz der CDA ist grundsätzlich ein *problemorientierter*. Ihr Fokus liegt weniger auf sprachlichen Strukturen an sich als in der Rolle, die diese in sozialen und diskursiven Prozessen spielen. Ausgangspunkt des diskursanalytischen Interesses sind daher nicht bestimmte sprachliche Phänomene, sondern *soziale Probleme*. Die CDA legt ihr Forschungsinteresse, ausgehend von diesen Problemen, im Vorhinein fest. (Meyer 2001: 15; Wodak et al. 1998: 44 f.)

Zwar sind die Wurzeln der verschiedenen Begriffe von *Kritik* innerhalb der CDA sehr unterschiedlich, jedoch steht die CDA damit in der Tradition der Kritischen Theorie(n)⁴³, in der die Sprache als ein Medium sozialer Kontrolle und Macht sowie in ihrer Rolle bei der Aufrechterhaltung und Legitimation von Macht gesehen wird. Ein „objektiver“ Blickwinkel auf soziale Probleme wird von den PraktikerInnen der CDA wie auch der Kritischen Theorien abgelehnt, vielmehr überschreiten sie durch ihre explizite Parteinahme für die „Schwächeren“ bzw. für jene, die unter den gesellschaftlichen Verhältnissen zu leiden haben, immer wieder die Grenze zwischen wissenschaftlicher Analyse und politischer Argumentation. (Wodak 2001a: 2; Meyer 2001: 15; Anthonissen 2001)

Power relations are discursive

Eine große Zahl kritisch-diskursanalytischer Studien fokussiert die Rolle von Diskursen in der Reproduktion gesellschaftlicher, ungleicher Machtverhältnisse (Fairclough und Wodak 1997: 273). *Macht* wird, oft unter Bezug auf den wichtigen französischen Diskurstheoretiker Michel Foucault, als zentraler, alles durchdringender Aspekt der gesellschaftlichen Wissensproduktion begriffen. Dieses Wissen spielt eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung und Legitimation der gegebenen Verhältnisse. Die CDA hat daher,

⁴³ Anthonissen (2001) beschäftigt sich eingehend mit den Kritischen Theorien, besonders der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule um Habermas, Adorno, Horkheimer, etc. und zeichnet die Verwurzelung der CDA darin nach. Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Thema sei daher auf ihre Arbeit verwiesen.

wiederum in Anlehnung an die ursprünglich am westlichen Marxismus und später am Weber'schen Rationalisierungsgedanken orientierte Frankfurter Schule (Anthonissen 2001: 45-47), einen *emanzipatorischen* Anspruch. Durch Analyse, Kritik, Aufklärung, und das Bereitstellen eines „demystifizierenden“ Wissens soll eine gesellschaftliche Veränderung zum Besseren herbeigeführt werden. (Siehe auch Punkt „Discourse does ideological work“.)

Discourse constitutes society and culture

Das Verhältnis zwischen Diskurs und Gesellschaft/Kultur ist in der CDA ein dialektisches: Sprache konstituiert soziale Situationen und gesellschaftliche (Macht-) Verhältnisse und wird wiederum von diesen konstituiert. Situationale, institutionelle und soziale Settings formen die in ihnen stattfindenden Diskurse *und umgekehrt*. (Wodak 2001a: 5; Wodak 2001b: 66; Fairclough und Wodak 1997: 273)

Discourse does ideological work

Der Ideologiebegriff ist in der CDA zentral: Ideologien dienen dazu, ungleiche Machtverhältnisse zu produzieren und diese aufrecht zu erhalten. Diese Ideologien, die über Diskurse transportiert werden, mit Hilfe diskursanalytischer Methoden zu „demystifizieren“, zu „enttarnen“ und zu „entziffern“ ist das zentrale Ziel der CDA. (Wodak 2001a: 10; Anthonissen 2001: 46, 78, 83)

Discourse is historical

Ein Grundprinzip, welches besonders (aber nicht nur) in der in Wien entwickelten „Diskurshistorischen Methode“ (siehe 6.2) zum Tragen kommt, ist jenes, dass Diskurse nicht separat von ihrem Kontext verstanden werden können. (Fairclough und Wodak 1997: 276) Diskurs an sich wird als „text in context“ verstanden (Anthonissen 2001: 79), wobei beide Faktoren (Text und Kontext) gleich wichtig sind.

Die Wiener Kritische Diskursanalyse operiert mit einem 4-Ebenen-Kontextmodell (siehe 6.2) und legt ein besonderes Augenmerk auf historische Hintergründe und Zusatzinformationen (siehe Kapitel 6.2). Grundsätzlich können als „Kontext“ die folgenden Teilinformationen betrachtet werden:

- Die teilnehmenden Personen, ihre Biographien und sozialen Rollen,
- die Situiertheit von Diskurs in Zeit und Raum, sowie
- breitere gesellschaftliche Muster und Prozesse.

(Anthonissen 2001: 77)

The link between text and society is mediated

Obwohl das Hauptaugenmerk der CDA auf der Beziehung zwischen Texten/Diskursen und gesellschaftlichen Gegebenheiten liegt, geht sie nicht von einem deterministischen Verhältnis aus. (Fairclough und Wodak 1997: 277 f.) Die Komplexität der (post-) modernen Lebenswelten lässt einen solchen Determinismus auch nicht zu; vielmehr erfordern die zunehmend komplexen Strukturen erst recht *multimethodische* und *interdisziplinäre* Ansätze für die Erstellung von „Symptomatologien“ (Wodak 2001b: 64) der diskursiven, materiellen und semiotischen Praktiken, wie sie in unserer Gesellschaft zum Einsatz kommen.

Discourse analysis is interpretative and explanatory

„Discourse can be interpreted in very different ways, due to the audience and the amount of context information which is included.“ (Fairclough und Wodak 1997: 278)

Ein wesentlicher Punkt in der Analyse von Diskursen ist, dass es für jeden Diskurs und jeden Text, je nach seiner Zielgruppe und den Gefühlen, Einstellungen und dem Hintergrundwissen derselben, sehr unterschiedliche Lesweisen gibt. Dies bedeutet, dass ein Text in sich fast notwendigerweise widersprüchlich ist – z. B. dahingehend, wer in typischen „Wir/Sie“-Diskursen (vgl. Wodak 2001b: 73) im „Wir“ mitgemeint ist und wer nicht. Die CDA arbeitet daher dekonstruierend und bettet die getätigten Äußerungen in ihren Kontext ein. So sollen Widersprüche, Trugschlüsse, etc. herausgearbeitet und mögliche unterschiedliche Lesweisen erklärt werden. (Fairclough und Wodak 1997: 278 f.)

Discourse as a form of social action

Wie einleitend bereits angesprochen, versteht die CDA Sprache und Diskurs als soziale Phänomene. Die Diskursanalyse ist eine Analyse der ungleichen Machtverhältnisse unserer Gesellschaft und hat den Anspruch, diese Ungleichheiten aufzudecken und langfristig zu verändern. Wie bereits angesprochen, bedeutet dies auch eine Parteinahme für die Schwächeren und jene, die unter den Verhältnissen leiden. Ein wichtiges Ziel der CDA ist immer tatsächliche *Praxis*, ein „Empowerment“ für die Betroffenen: Dies zeigt sich z. B. in der Veröffentlichung von Richtlinien für den nicht-sexistischen Sprachgebrauch (z. B. Kargl et al. 1997) und in der Einbringung linguistischer Expertise etwa in den Bereich der medizinischen und der politischen Kommunikation (Fairclough und Wodak 1997: 280). So sollen die langfristigen Ziele einer „gleicheren“, gerechteren Gesellschaft erreicht werden.

6.2 Die Diskurshistorische Methode

In diesem Kapitel arbeite ich die zentralen Konzepte und Begriffe der in Wien entwickelten „Diskurshistorischen Methode“ (im Folgenden: DHM; zur Entwicklung der DHM vgl. de Cillia und Wodak 2005) heraus, jener Methode, für die ich mich in der Bearbeitung der Fragestellungen meiner Diplomarbeit entschieden habe. Da es sich dabei um eine von vielen Arten, Kritische Diskursanalyse zu betreiben, handelt, möchte ich das Kapitel jedoch nicht als vom vorhergehenden getrennt verstanden wissen. Vielmehr werden im nun folgenden Kapitel gewisse Punkte genauer herausgearbeitet, die für die Analyse von großer Bedeutung sind und die jedoch im Rahmen des allgemeinen Teils zu weit geführt hätten.

Diskursbegriff

Die Kritische Diskursanalyse versteht sowohl mündliche als auch schriftliche Sprache als Diskurs und somit als eine Form sozialer Praxis: „A discourse is a way of signifying a particular domain of social practice from a particular perspective“ (Wodak 2001b: 66). Es wird eine dialektische Beziehung zwischen diskursiven Praktiken und sozialen Handlungen angenommen: Situationale, institutionelle und soziale Settings formen die in ihnen stattfindenden Diskurse *und umgekehrt*. (66)

Wodak (2001) definiert *Diskurs* als

„a complex bundle of simultaneous and sequential interrelated linguistic acts, which manifest themselves within and across the social fields of action as thematically interrelated semiotic, oral or written tokens, very often as ‚texts‘, that belong to specific semiotic types, that is genres“.

(Wodak 2001b: 66)

Als das Definitionsmerkmal für einen Diskurs nimmt die DHM ein „Makrothema“ („macro-topic“, Wodak 2001b: 66) an, z. B. „Arbeitslosigkeit“. Diskurse entwickeln sich immer weiter, etwa durch die Entstehung neuer Sub-Themen oder durch die Entlehnung etwa von Argumentationsschienen aus anderen Diskursen (*Interdiskursivität*).

Kritikbegriff

Die DHM lehnt sich an den sozialphilosophischen Zweig der Kritischen Theorie an (Wodak

2001b: 64). Sozialkritik umfasst demnach drei ineinander verzweigte Aspekte von Kritik (64 f.):

- (1) die *textimmanente Kritik*, mit deren Hilfe Widersprüche, Inkonsistenzen, Dilemmas und Paradoxien in den text- und diskursinternen Strukturen aufgedeckt werden sollen;
- (2) die *sozialdiagnostische Kritik*, die den persuasiven und manipulativen Charakter diskursiver Praktiken aufdecken soll. Sie geht über die reine Textkritik hinaus und erfordert daher Hintergrund- und Kontextwissen, um das Gefundene mit sozialen und politischen Prozessen in Beziehung setzen zu können;
- (3) die „*prognostische*“ *Kritik*, die etwas zur Transformation und Verbesserung der Kommunikation beitragen soll, etwa durch die Erarbeitung von Richtlinien zum Abbau sprachlicher Barrieren in öffentlichen Institutionen, gegen sexistischen Sprachgebrauch, usw.

Kontext

Wie bereits erwähnt arbeitet die DHM mit einem „4-Ebenen-Kontextmodell“, welches vier Kontextebenen berücksichtigt (nach Wodak 2001a: 29):

- (1) der unmittelbare *sprach- oder textinterne Ko-Text*
- (2) die *intertextuelle oder interdiskursive Beziehung* zwischen Äußerungen, Texten, Textsorten und Diskursen
- (3) die *extralinguistische oder soziale Ebene* bzw. der *Situationskontext*
- (4) die breiteren *soziopolitischen und historischen Kontexte*

Die permanente Berücksichtigung aller vier Ebenen sowie das ständige Hin-und-her-Wechseln zwischen ihnen im Rahmen der Analyse sollen das Risiko eines zu starken „bias“ (verfälschte Ergebnisse durch die Voreingenommenheit des Forschers) vermindern. Ebenso sollte es eine ständige Bewegung zwischen Theorie und den empirischen Daten geben (*abduktives* Vorgehen, Wodak 2001b: 69 f.) (30; siehe auch „Triangulation“)

Analyse

Die genaue Vorgehensweise in dieser Arbeit werde ich zu Beginn des Kapitels 7 darstellen. An dieser Stelle möchte ich jedoch noch eine Handvoll wichtiger Punkte ansprechen, die für

die Analyse mithilfe der DHM von Bedeutung sind.

Das Prinzip der Triangulation: Die CDA hat an sich selbst den Anspruch, mit verschiedenen Zugängen, multimethodisch und interdisziplinär, mit einer großen Bandbreite an empirischen Daten (verschiedene Textsorten, schriftliche und mündliche bzw. private und öffentliche Kommunikation, usw.) sowie mit so viel Hintergrund- und Kontextinformationen wie möglich zu arbeiten. Letzteres gilt für die diskurshistorische Methode in besonderem Maße, wobei diese auch versucht, die diachrone Veränderung von Genres nachzuzeichnen. (Wodak 2001b: 65; Anthonissen 2001: 78)

Transparenz: Führt man anhand der CDA eine Analyse durch, um aufgrund der Ergebnisse Kritik an den gegebenen Verhältnissen üben zu können, so geht es zunächst nicht darum, was „richtig“ oder „falsch“ ist. Es ist jedoch sehr wichtig, dass alle Entscheidungen im Forschungsprozess transparent gemacht werden. Weiters muss auf theoretischer Basis gerechtfertigt werden, warum eine Interpretation eines Textes valider ist als eine andere. (Wodak 2001b: 65)

6.3 Das Konzept der „Spatialisation“ bei VAN LEEUWENS „Social actors' analysis“

Als Ergänzung zur Diskurshistorischen Methode soll eine spezielle Strategie der Benennung sozialer Akteure benutzt werden, die von Van Leeuwen (1996) herausgearbeitet worden ist. Die „Social Actors' Analysis“ bezieht sich speziell auf die Halliday'sche Linguistik in dem Sinn, dass sie die Sprache als ein „Bedeutungspotenzial“ auffasst und sich dafür interessiert, welche Auswahl („choices“) aus den Möglichkeiten, etwas zu äußern, in einer konkreten sozialen Situation getroffen wird (Van Leeuwen 1996: 32). Van Leeuwen hat seine Systematik mittlerweile auch auf visuelle Diskurse (Bilder, Text-Bild-Kombinationen) erweitert (vgl. z. B. Van Leeuwen 2000).

Van Leeuwen hat für die Analyse der Darstellung sozialer Akteure die folgende Systematik entwickelt:

- Exklusion (Ausschluss)
- Rollenzuweisungen (z. B. Opfer vs. Täter)
- Generalisierung vs. Spezifizierung
- Assimilierung (Angleichung)

- Assoziation und Dissoziation
- Undeterminiertheit vs. Differenzierung
- Benennung und Kategorisierung
- Personalisierung und Depersonalisierung
- Überdeterminierung

Bei „Personalisierung vs. Depersonalisierung“ soll jene Strategie herausgegriffen werden, die Van Leeuwen als „**Spatialisation**“ („Verräumlichung“) bezeichnet (59 f.). Bei Van Leeuwen ist diese Strategie eine Form der „Objektivierung“ und Depersonalisierung, im Rahmen derer eine soziale Gruppe über einen Ort, an dem sie sich befindet oder in dem sie lebt, definiert wird. Er bringt hierfür die folgenden Beispiele aus dem Einwanderungsdiskurs in Australien:

(1) *Australia is in danger of saddling itself up with a lot of unwanted problems.*

(2) *Many Australians ... were ‚bewildered‘ by the changing face of Australia.*

In diesen Beispielen wird auf das Territorium „Australien“ referiert, stellvertretend für die Menschen, die in Australien leben. Die eigentlichen Akteure werden damit nicht genannt, jedoch „mittransportiert“ – gleichzeitig wird deutlich gemacht, wer als „AustralierIn“ verstanden wird bzw. wer sich als solche/r verstehen „darf“, und wer nicht.

6.4 Zusammenfassung

In diesem Teil meiner Arbeit habe ich versucht, die Grundprinzipien und Ziele einer kritisch orientierten Diskursanalyse (CDA) herauszuarbeiten und im Weiteren die Merkmale der „Wiener Schule“ der Kritischen Diskursanalyse dargestellt. Diese Methode eignet sich für die Fragestellung meiner Arbeit besonders aufgrund ihrer langen und erfolgreichen Tradition der Analyse diskriminierender Diskurse im Allgemeinen und rassistischer/xenophober Diskurse im Speziellen. (de Cillia und Wodak 2005)

Als zentraler Punkt ist die Ablehnung der Möglichkeit wissenschaftlicher „Objektivität“ zu nennen, wobei jedoch gleichzeitig versucht wird, anhand der rigiden Orientierung an festgelegten Methoden ein Höchstmaß an Intersubjektivität zu erreichen und damit die Möglichkeit eines forschersichen „bias“ zu minimieren (vgl. das Konzept der Triangulation). Die Wiener CDA versteht *Diskurs als eine soziale Handlung*. Gesellschaftliche Phänomene und Probleme in all ihren Facetten zu erfassen, erfordert außerdem eine *interdisziplinäre*

Herangehensweise. Auf diese Weise versucht die CDA möglichst komplette „Symptomatologien“ der gegenwärtigen Gesellschaft zu erhalten.

Um die „territoriale“ Komponente des minderheitenfeindlichen Diskurses besser fassen zu können, werde ich mich im Folgenden weiters auf Van Leeuwens Konzept der „*Spatialisation*“ sowie auf die „diskursive Konstruktion der nationalen Identität“ bei Wodak et al. (1998) stützen, die den territorialen Aspekt der nationalen Identität bereits ansatzweise herausgearbeitet haben (vgl. 5.4).

Die Wiener Kritische Diskursanalyse fügt sich aufgrund ihrer inhaltlichen Schwerpunkte wie *Ideologie* und der von ihr vertretenen Auffassung der *Konstruiertheit von Identitäten* ausgezeichnet in den theoretischen Zusammenhang meiner Arbeit ein. Meiner Ansicht nach kann sie als in derselben wissenschaftlichen und „aufklärerischen“ Tradition wie die neueren Strömungen der „International Relations“ oder der „Critical Geopolitics“ stehend angesehen werden: was sie verbindet, ist ein kritischer, Althergebrachtes hinterfragender Fokus, im Rahmen dessen die Existenz absoluter Wahrheiten ausgeschlossen und vielmehr die zahlreichen Facetten und Lesweisen unterschiedlicher Wahrheiten und Ideologien differenziert betrachtet und herausgearbeitet werden.

7 EMPIRISCHER TEIL

Dieser Teil meiner Arbeit versucht, anhand einer Textanalyse und eines Vergleichs mit einer früheren linguistischen Kärnten-Studie meine zweite Forschungsfrage zu beantworten: **Was bedeutet Territorium / Territorialität *im Diskurs*?**

7.1 Beschreibung der Vorgangsweise

Der methodische Zugang wurde bereits in Kapitel 6 dargelegt. Soweit es möglich war, habe ich versucht, mich an die Prinzipien der Kritischen Diskursanalyse zu halten, jedoch sind einige Punkte (z. B. die große Bandbreite an Material) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs meiner qualitativen Studie (und meiner Diplomarbeit) hier nicht umsetzbar. Da der Theorieteil den eigentlichen Hauptteil meiner Arbeit darstellt, geht es nun im empirischen Teil vor allem darum, anhand eines Textes exemplarisch Strategien der territorialen Identitätskonstruktion herauszuarbeiten und aufzuzeigen, wie sie in diesem speziellen Fall funktioniert.

Bevor ich mich dazu entschloss, mich in meiner Analyse auf das Inserat „Kärnten wird einsprachig!“ zu konzentrieren, sichtete ich zunächst Medientexte aus jenem Zeitraum, in dem es erschienen war. Ich konzentrierte mich dabei auf die Monate September und Oktober 2006, also je circa ein Monat vor und nach der Schaltung des Inserats. In diesen Zeitraum fällt zunächst natürlich der Wahlkampf für die Nationalratswahlen am 1. Oktober 2006. Der Landeshauptmann Jörg Haider, der in Kärnten um das Grundmandat für sein BZÖ kämpfte, erhob die zweisprachigen Ortstafeln einmal mehr zum Wahlkampfthema. Am 3. September ließ das BZÖ in allen Kärntner Tageszeitungen ein ganzseitiges Inserat mit dem Titel „Kärnten wird einsprachig!“ schalten. Dieses Inserat war der Ausgangspunkt für eine breite Diskussion nicht nur in Kärnten, sondern auch im Rest Österreichs. Weiters fiel in diesen Zeitraum der wichtige Kärntner Landesfeiertag, der 10. Oktober, an dem jährlich – und, zumindest was die offiziellen Feierlichkeiten angeht, unter Ausschluss der Minderheit – der Kärntner Volksabstimmung von 1920 gedacht wird.

Anfang Oktober verstarb außerdem der ehemalige Kärntner Landeshauptmann Hans Sima, der 1972 gemeinsam mit Bundeskanzler Kreisky erstmals versucht hatte, eine

staatsvertragskonforme Lösung für die zweisprachigen Ortstafeln zu erzielen (siehe Kapitel 3). Dieser Versuch gipfelte bekanntlich im „Ortstafelsturm“, der wenig später zum Rücktritt Simas führen sollte. Sima gilt gemeinhin als ein Visionär für ein „anderes“, weltoffenes Kärnten; sein Tod fügte der Debatte damit einen weiteren interessanten Aspekt hinzu.

Insgesamt sammelte ich für den genannten Zeitraum 95 Texte aus den Kärntner Tageszeitungen (Kleine Zeitung, Kärntner Kronen Zeitung, Kärntner Tageszeitung), die den Ortstafelstreit⁴⁴ zum Thema hatten. Das Korpus setzte sich aus 57 redaktionellen Texten, 8 Kommentaren, 17 Leserbriefen und 13 sonstigen Texten (Interviews, Portraits, offene Briefe, Inserate, usw.) zusammen.

Zu diesem Korpus lässt sich zunächst Folgendes feststellen: Offene minderheitenfeindliche Äußerungen kommen kaum vor und wenn doch, so finden sie sich hauptsächlich auf den Leserbriefseiten und in einem Fall in einem Kommentar („Urangst und Neuwahlen“ von „hm“, Kronen Zeitung, 5. 10. 2006).

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist jedoch besonders interessant, dass der Begriff des Territoriums in diesen 95 Texten kein einziges Mal vorkommt (auch nicht dort, wo Äußerungen zitiert werden) und dass, in jenen Fällen wo man von „territorialer Identitätskonstruktion“ sprechen könnte, diese *implizit* geschieht. Insgesamt findet sich jedoch auch kein Verweis auf und keine Erwähnung von „Gebietsansprüchen“, „Slowenisierung“ oder ähnlichem.

Die wenigen offen minderheitenfeindlichen Äußerungen, die wie schon erwähnt hauptsächlich in Leserbriefen und Kommentaren vorkommen, beziehen sich auf einzelne Vertreter der Minderheit, z. B. den Rechtsanwalt Rudi Vouk, der auch von Vertretern des BZÖ systematisch als „rasender Rechtsbrecher“ verunglimpft wurde⁴⁵. Was die Berichterstattung angeht, werden gegenüber der Landesregierung bzw. Jörg Haider durchaus kritische Töne angeschlagen.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass das von mir ausgewählte Korpus hinsichtlich meiner Fragestellung nicht so aussagekräftig war, wie ich es mir erhofft hatte.

Das Inserat „Kärnten wird einsprachig!“, welches ich im Korpus mitberücksichtigt hatte, hob sich (natürlich auch, weil es sich um eine andere Textsorte handelt) stark von den übrigen Texten ab und schien für eine genaue Analyse lohnend zu sein. Ich entschloss mich

⁴⁴ Texte zu „angrenzenden“ Themen, wie etwa die zweisprachige Schule, wurden nicht berücksichtigt, sofern die Ortstafelfrage in ihnen nicht erwähnt wurde.

⁴⁵ z. B. auf der Wahlkampf-Website des Kärntner BZÖ, „www.wir-sind.wir.at“, im „Mission Statement“: <http://www.wir-sind-wir.at/index2.php?content=mission> [5. 9. 2007]

deshalb, mich im empirischen Teil meiner Arbeit schwerpunktmäßig auf dieses Inserat zu konzentrieren.

Das Inserat schien mir als Beispieltext besonders geeignet: Zum einen war es reizvoll, einen möglichst aktuellen Text zu untersuchen, zum anderen erhielt die Diskussion durch den radikal formulierten „Slogan“ einen Anstoß, der mit früheren Ereignissen (etwa der „Ortstafelsturm“ 1972 oder das Urteil des VfGH 2001) durchaus vergleichbar ist.

In Kapitel 2 habe ich bereits erwähnt, dass es für meine Fragestellung kein vorgefertigtes Analyseframework gibt, obwohl ich Anstrengungen unternommen habe, ein solches etwa in der humangeographischen Literatur zu finden. Ich bin daher bei der Vorgehensweise der Wiener Kritischen Diskursanalyse geblieben. Reisigl und Wodak (2001) haben für die Analyse diskriminierender Diskurse die folgenden Leitfragen herausgearbeitet:

- (1) How are persons named and referred to linguistically?
 - (2) What traits, characteristics, qualities and features are attributed to them?
 - (3) By means of what arguments and argumentation schemes do specific persons or social groups try to justify and legitimize the exclusion, discrimination, suppression and exploitation of others?
 - (4) From what perspective or point of view are these labels, attributions and arguments expressed?
 - (5) Are the respective utterances articulated overtly? Are they intensified or mitigated?
- (zit. n. Wodak 2001b: 72 f.)

In meiner Analyse folge ich grob diesen fünf Leitfragen und versuche dann, das Gefundene mit der Theorie zum Territorium zu integrieren. Bei der Analyse gehe ich dabei, analog zu Wodak (2001b: 72-93) *sequenziell* vor, d. h. die Analyse verläuft

„clause by clause, detecting all salient features at once, and not – as would also be possible – applying one category after another throughout the whole text. This is justified by the coherence and cohesive structure of the text, which makes use of all linguistic strategies and mixes them with each other.“

(Wodak 2001b: 85)

Um im empirischen Teil meiner Arbeit auch noch eine Vergleichsmöglichkeit zu haben und meine Analyse noch vertiefen zu können, habe ich mich außerdem mit den Textbeispielen von Menz et al. (1989) auseinandergesetzt und herauszuarbeiten versucht, welche in diesem

Buch genannten diskursiven Strategien aus dem Zeitraum 1920 bis 1984 als „territoriale Identitätskonstruktion“ bezeichnet werden können. So habe ich versucht, aus den „alten“ Textbeispielen sowie dem Inserat eine Art erste Typologie abzuleiten, auf welche Weise sich die AutorInnen der jeweiligen Texte in diesem minderheitenfeindlichen Diskurs auf ein identitätsstiftendes Territorium beziehen.

Eine weitere, wenn auch nicht im Zentrum dieser Arbeit stehende Frage war weiters natürlich, welche Parallelen und Kontinuitäten zu früheren, oft weit offener minderheitenfeindlichen Texten bestehen und inwiefern die „geschlossene (minderheitenfeindliche, slowenophobe) Diskurswelt“ (siehe nächster Punkt), zumindest im BZÖ-Inserat aus dem Jahr 2006 noch besteht.

7.2 Merkmale des Vorurteilsdiskurses in Kärnten von 1919 bis 1984

Das Buch von Menz et al. (1989) stellt die bis dato wohl umfangreichste linguistische Studie zum minderheitenfeindlichen Diskurs in Kärnten dar. In ihrer Untersuchung von Medientexten aus den Zeiträumen 1919 bis 1938, 1938 bis 1945 und 1945 bis 1984 deckten die AutorInnen eine teils erschreckende Kontinuität im Wortschatz und in den Argumentationsmustern und Diskursstrategien der offen oder latent gegen die slowenische Minderheit gerichteten Texte auf.

Für den gesamten Untersuchungszeitraum von 1919 bis 1984 wurde eine „geschlossene minderheitenfeindliche Diskurswelt“ (Menz et al. 1989: 205) festgestellt und Versatzstücke nazistischer und deutschnationaler Ideologie bis in die 1980er Jahre hinein dokumentiert.

Im Folgenden möchte ich einen Überblick über die zentralen Erkenntnisse der Studie geben und dann besonders auf die „territoriale“ Komponente im minderheitenfeindlichen Diskurs eingehen.

Zum einen wird in den Texten mit Hilfe des Wortschatzes eine extreme Dichotomisierung erreicht. Menz et al. halten in ihrer Zusammenfassung dabei besonders zwei Themenfelder fest: Einerseits ist eine „militärische“ Wortwahl und Metaphorik von großer Bedeutung. Sie umfasst Begriffe wie „wachen, Kampf, Verteidigung, Grenzbefestigung, Kapitulation, siegen, Helden, Schulter an Schulter, Vorposten, Blutopfer und andere Blutmetaphern“ (205). Andererseits und in Ergänzung dazu bildet der Kampf gegen „slowenische Gewalt“ einen Schwerpunkt im Wortschatz: „Diktat, Zwang, zwingen, Terror, Terroristen, Sabotage, Unrecht, Chauvinismus/Nationalismus, großslowenische Kreise, Clique, Slowenisierung,

Verrat, Haß, Hetzer, Gruppenegoismus, Zurückdrehen des Rads der Zeit/Geschichte, unverschämte Forderungen“ usw. (205)

Als wichtige Diskursstrategien sind besonders jene der *Täter-Opfer-Umkehr* und der *Aufrechnung* (auch der Aufrechnung zwischen Mehrheits- und Minderheitsrechten, mit der der international anerkannte Unterschied zwischen den beiden Konzepten aufgehoben werden soll) sowie der Entschuldungsstrategien (teils mit Täter-Verschleierung, etwa im Kontext des „Ortstafelsturms“ 1972), mit denen minderheitenfeindliche Handlungen und Meinungen legitimiert und entschuldigt werden sollen.

Zahlreiche Texte arbeiten darüber hinaus mit „Schutzbehauptungen“, die mit der bekannten Floskel „*Ich habe nichts gegen Ausländer, aber ...*“ vergleichbar sind; in vielen Texten behaupten die AutorInnen dementsprechend, „nicht minderheitenfeindlich“ zu sein, entlarven sich dann jedoch meist selbst durch die oben angesprochenen Diskursstrategien bzw. Strategien etwa der einseitigen Zitierung.

Die zentralste Erkenntnis ist jedoch vermutlich die folgende: Während des gesamten Untersuchungszeitraumes wird der Kärntner „Abwehrkampf“ als aktuell perpetuiert, sowohl während der NS-Zeit („Kulturkampf“ – nach der massiven antislowenischen Propaganda in der Zeit nach dem Zusammenbruch der Monarchie bis zur Kärntner Volksabstimmung brauchten die Nazis die entsprechende Ideologie nur noch zu übernehmen) als auch in der Zeit nach dem Staatsvertrag, als etwa die Schulfrage zum „Sprachenkampf“ hochstilisiert wurde, der abermals als ein „Kulturkampf“ um Sprache und sprachliche Symbole, wie etwa zweisprachige Ortstafeln, zu verstehen ist.

Die Bedrohung wird, schon allein durch das Gedenken an den Abwehrkampf, also ständig aufrechterhalten; damit einher geht die Überhöhung des Deutschtums gegenüber „den Slawen“, dem Balkan, etc.

Menz et al. beginnen ihre Analyse mit Texten aus dem Jahr 1919, also dem **Zeitraum kurz vor der Volksabstimmung am 10. Oktober 1920**. Kurz bevor sich die Kärntner Bevölkerung, wie im Staatsvertrag von St. Germain festgeschrieben, für die Angliederung an (Deutsch-) Österreich entscheidet, wird Kärnten bzw. werden die KärntnerInnen als „deutsch“ bzw. „Deutsche“ dargestellt, jedoch unterscheiden die SchreiberInnen zu diesem Zeitpunkt noch sehr genau zwischen den SlowenInnen bzw. „Windischen“ in Kärnten und jenen „jenseits der Karawanken“. Es gibt eine extreme Polarisierung zwischen Kärnten und Jugoslawien. Eine einseitige Stigmatisierung Jugoslawiens wird mit Hilfe eines hohen Grades an Emotionalisierung erreicht, zu deren Zweck Fahnen- und Stigmawörter verwendet

werden: etwa Fahnenwörter (Miranda) für Kärnten, z. B. „Heimat“ und Stigmawörter (Antimiranda) für Jugoslawien, z. B. die Bezeichnung der JugoslawInnen als „Irredentisten“. Mit Kärnten verbinden die AutorInnen also kontinuierlich Substantive wie „Heimatgebiet“, „-gefühl“, „-liebe“ oder auch „Freiheitsliebe“ mit Adjektiven wie „untrennbar“, „unveräußerlich“, „unzerreißbar“, usw. Mit Jugoslawien werden dagegen Schlagwörter wie „Imperialismus“, „Vergewaltigung“, „Hass“, „Gewalt“, „Verfolgung“, „Gier“ usw. assoziiert. Hier zeigt sich also bereits deutlich die Strategie der extremen (und auch extrem undifferenzierten) Dichotomisierung in „Gut“ und „Böse“ und natürlich die Darstellung der Überlegenheit des Deutschtums – dies bald einhergehend mit nationalsozialistischer Propaganda und der Darstellung des Volksabstimmungsergebnisses als ersten „Anschluss“. (45-49)

Nach der Volksabstimmung änderte sich der Wortschatz nicht, doch er verfolgte nun ein anderes Ziel. Einerseits war zwar Jugoslawien immer noch der Außenfeind, doch wurde in diesem Zeitraum die Spaltung der Kärntner slowenischen Volksgruppe durch die „Windischen“-Theorie (siehe Kapitel 3) bereits diskursiv vorbereitet. (51-56) Das Schlagwort des „Abwehrkampfes“ taucht immer wieder auf und wird praktisch ständig aktualisiert, etwa im Begriff des „Kulturkampfes“. Ebenso wird der Grenzlandmythos kontinuierlich bedient. (59 f.)

Der Wortschatz blieb auch **nach 1938** im Wesentlichen gleich, wenn auch die Kärntner SlowenInnen in der Berichterstattung „totgeschwiegen“ (60 f.) wurden und sich die medialen Angriffe vor allem gegen den „Feind im Süden“, Jugoslawien, richteten. Die Stigmawörter für diesen Feind sind die selben wie bisher: „Hass“, „Hetze“, „Irredentismus“, „Chauvinismus“, die JugoslawInnen werden als „brutal“, „ungebildet“, „plündernd und mordend“ dargestellt. (61 f.) Der Wortschatz enthielt zwar nun auch rassenideologische Elemente (z. B. die Blutmetaphorik, mit der stets auch auf den Abwehrkampf verwiesen wird, vgl. auch die „Blutgrenze“ in der Kärntner Landeshymne), wurde im Grunde aber direkt aus der bisherigen Berichterstattung übernommen.

1941 begann in Kärnten die Verfolgung der slowenischsprachigen Bevölkerung – ob sich nun jemand zum „Windischen“ bekannte oder nicht, spielte ab diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr (51-56).

Für die Zeit **nach 1945** greifen Menz et al. (1989) besonders zwei Zeiträume exemplarisch heraus: zum einen mit den Jahren 1954 bis 1958 die Diskussionen um die

Schulsprachenregelung von 1945, zum anderen das Jahr des Ortstafelkonflikts 1972.

Schulsprachenregelung 1954-1958

Durch die ständige Wiederholung von verschiedenen Schlagwörtern in Kombination mit „Unfug“, „Zwang“ und teilweise auch „Terror“ wird die *Gleichsetzung* der Begriffe „Schulsprachenregelung“ und „Zwang/Terror“ erreicht: z. B. „Zweisprachenunfug“, „Zwangsschule“, „slowenischer Zwangsunterricht“, „Sprachenzwang“, „Sprachenterror“, etc. und damit einhergehend natürlich „Slowenisierungsbestrebungen“, „Zwangsslowenisierung“, etc., gegen die sich die „Mehrheitsbevölkerung“ wehrt (vgl. Beispiele 66 f.). Die Begriffe „Zwang“ und „Terror“ sind direkt jenem Wortschatz entnommen, mit dem auch nach dem Ersten Weltkrieg die Friedensverträge von Versailles bezeichnet worden waren („Schandfrieden“, „Diktatfrieden“). Demnach ist die erneute Aktualisierung des „Abwehrkampfes“ die logische Weiterführung des Wortschatzes, die erschreckend deutlich auf die Kontinuität in der Geisteshaltung hinweist (68). So wird etwa über eine „neue Form des Abwehrkampfes“ geschrieben oder über den „Kärntner Abwehrkampf gegen ein vom Lande diktiertes Unrecht“. War im Nationalsozialismus der „Abwehrkampf“ noch zum „Kulturkampf“ weiterentwickelt worden, ist nun die Rede von einem „geistigen Abwehrkampf“, und vom „Kampf um die Deutscherhaltung der Heimat“ (später im Ortstafelkonflikt 1972 übrigens auch vom „Sprachenkampf“). (69)

Auch das militärische Vokabular nimmt mit Schlagwörtern wie „Befestigung“, „Befriedung“, „Kapitulation“, „Sieg“ und „Frieden“ wieder eine wichtige Stellung ein, wenn es etwa heißt, Südkärnten müsse „befriedet“ werden oder das Elternrecht hätte „gesiegt“ (vgl. Menz et al. 1989: 69). Die Fahnenwörter bleiben ebenfalls gleich: das „Grenzland“ ist dabei ebenso zentral wie die „Heimat“, „Heimattreue“, usw. Die Veröffentlichung der Abmeldungsergebnisse am 10. Oktober 1958 (siehe Kapitel 3) wird außerdem zur neuen „Volksabstimmung“ umgedeutet, indem frei assoziierend mit damit verbundenen emotional aufgeladenen Begriffen wie „Bekanntnis“ oder „Stimmzettel“ operiert wird (70). Auch auf die „Karawankengrenze“ wird verwiesen, worauf ich später noch einmal zurückkommen werde.

Ortstafelkonflikt 1972

Zum Zeitpunkt des Ortstafelkonflikts 1972 stellte sich die Medienlandschaft leicht verändert dar: mittlerweile unterschieden zumindest manche Zeitungen die Textsorten Bericht und Kommentar deutlicher voneinander. Slowenenfeindliche Äußerungen und Klischees tauchten

in diesen Medien dann zwar nicht mehr so stark (bzw. weniger direkt) in den Berichten, aber umso massiver und direkter in den Kommentaren auf. (78 f.)

Die diskursiven Strategien bleiben jedoch ähnlich: etwa wird der Begriff „Ortstafelgesetz“ systematisch mit Begriffen wie „Unruhe“, „Verwirrung“, „sinnlose Gesetzesverordnungen“ etc. gleichgesetzt. Für die Ortstafeln selbst werden Bezeichnungen wie „Zwei-Sprachen-Tafeln“, „slowenische“ oder gar „slawische Ortstafeln“ eingeführt, „die dann geradewegs und stereotyp zu der Argumentation führen, zweisprachige Ortstafeln wären der *Anfang der vollständigen Slowenisierung Kärntens*.“ (Menz et al. 1989: 81, Hervorhebungen im Original) Auch ist vom „Schilderwald“ die Rede, den Menz et al. als eine „*ausschließlich diskursive Vermehrung* der topographischen Aufschriften“ (83) bezeichnen, da er suggeriert, dass man durch die „Masse“ an Ortstafeln bald nicht mehr durchblicken könnte – was natürlich unsinnig ist, „denn Ortstafeln an sich stehen ja schon“. (83)

Diverse schon bekannte Metaphern, Klischees und Topoi werden aktualisiert: zentrale Fahnenwörter sind abermals „Heimat“, „Heimatliebe“, „Frieden“; ihnen stehen besonders häufig die Stigmawörter „Unruhe“, „Unfrieden“ und „Unsicherheit“ gegenüber. (83) Die Grenzlandstellung Kärntens wird abermals betont (85) und durch Schlagwörter wie „Wille des Volkes“, „Bekenntnis“ und „Stimmzettel“ (in Zusammenhang mit der Forderung nach einer Minderheitenfeststellung) wiederum eine Verbindung zur Kärntner *Volksabstimmung*, und damit zu angeblichen *Gebietsansprüchen* und einem daraus resultierenden *Abwehrkampf*, hergestellt. Auch das Vokabular rund um „Zwang“, „Diktat“ und „Unrecht“ sowie „Bedrohung“ („bedrohte Grenze“), „Gefahr“, „Angst“ und „Verhängnis“ wiederholt sich von Neuem. Auf die „Angst“ berufen sich die Medien dann auch, um minderheitenfeindliche Aktionen wie den „Ortstafelsturm“ zu entschuldigen und zu legitimieren. (86 f.)

Die Begriffe, mit denen der „Ortstafelsturm“, der den Höhepunkt des Konflikts 1972 darstellte, belegt wird, stehen abermals in einer sehr militärischen Tradition, wenn etwa vom „Ortstafelkrieg“ gesprochen wird oder davon, dass die erste Aufstellung der Tafeln ein „Überraschungsangriff“ der SPÖ-Landesregierung gewesen sei. (88 f.)

Die Berichterstattung unterstellt den „Slowenenführern“ oft Illoyalität und setzt deren Wunsch nach Erfüllung des Staatsvertrags mit einstigen Gebietsforderungen Jugoslawiens gleich. Daraus folgt wieder eine starke Kontrastierung in „Gut“ und „Böse“, wenn die SlowenInnen als „Heißsporne“ und „Titokommunisten“ hingestellt und ihre Forderungen als „unrealistisch“ und „überspitzt“ dargestellt werden und die „DeutschkärntnerInnen“ (deren Aktionen gegen die Ortstafeln ständig bagatellisiert werden) dem gegenüber als „tolerant“, „heimattreu“, „friedlich“, etc. (94-96)

Ich habe nun – so komprimiert wie möglich, jedoch so ausführlich wie nötig – versucht, die minderheitenfeindliche „Diskurswelt“ wie sie Menz et al. (1989) beschreiben, zu umreißen. Die wichtigsten Schlüsse, die auch für meine weitere Analyse relevant sind, lauten zunächst (1) dass es eine relativ ungebrochene sprachliche Tradition aus der Nazizeit und auch der Zeit davor gibt, d. h. es werden die selben Metaphern verwendet und Mythen rund um „Grenzland“ (vgl. auch „Blutgrenze“), „Abwehrkampf/Volksabstimmung“ ständig aktualisiert und unhinterfragt übernommen. Es gibt eine ständige sprachlich-diskursive Ausgrenzung und Absonderung der SlowenInnen. (76 f.)

Die nun folgende Analyse betrachtet zunächst das Inserat vom 3. September 2006 für sich, jedoch auch mit dem Anspruch, diesen Text aus dem 21. Jahrhundert mit den zahlreichen Textbeispielen aus den Jahren 1919 bis 1984 zu vergleichen und eventuell Kontinuitäten und Parallelen festzustellen. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Herausarbeitung der „territorialen“ Diskursstrategien liegen, um so einen ersten Ausgangspunkt für die Analyse der zweifellos sehr zahlreichen Möglichkeiten der territorialen Identitätskonstruktion zu schaffen. Wie sich im Folgenden zeigen wird, wäre es jedoch verfehlt, aus den zahlreichen Texten rund um den Kärntner Konflikt Schlussfolgerungen abzuleiten, die die territoriale Identitätskonstruktion *generell* betreffen. Es wird sich zeigen, dass sehr viele Strategien und Begriffe für Kärnten *spezifisch* sind, da sie sich aus einer langen historischen Tradition entwickelt haben, die mit jener anderer Länder oder Regionen vermutlich nicht gleichsetzbar ist.

7.3 Analyse des Inserats „Kärnten wird einsprachig“ vom 3. 9. 2006⁴⁶

7.3.1 Umfeld

Die Schaltung des Inserats „Kärnten wird einsprachig“ in den Kärntner Tageszeitungen (Kärntner Kronen Zeitung, Kleine Zeitung, Kärntner Tageszeitung) fällt in den Zeitraum vor den Nationalratswahlen am 1. Oktober 2006, bei denen es für das BZÖ um ein Grundmandat in Kärnten und damit um das politische Überleben ging. Seit dem „Jubiläumsjahr“ 2005 war es immer wieder zu einem neuerlichen Aufflammen der Debatte gekommen, im Juni 2006 führte Haider seine „Ortstafel-Urabstimmung“⁴⁷ durch. Die

⁴⁶ abrufbar unter http://www.wir-sind-wir.at/downloads/sonntagsseite/kaernten_wird_einsprachig.pdf [5. 9. 2007]; das Inserat findet sich auch im Anhang dieser Arbeit.

⁴⁷ Im Rahmen der „Urabstimmung“ wurden 43.902 Personen in 18 zweisprachigen Gemeinden brieflich kontaktiert, eine Stimmkarte mit drei verschiedenen Antwortmöglichkeiten war beigelegt (s. u.). Der Rücklauf lag bei 46 Prozent, von denen sich 52,4% gegen zusätzliche Ortstafeln aussprachen und 38,3% für eine

Wochen und Monate vor dem 3. September waren durch das Tauziehen um eine Verfassungslösung geprägt, nachdem Haider seit Februar immer wieder versucht hatte, die Ende Dezember des Vorjahres erfolgten Sprüche des VfGH zu umgehen (vgl. ausführlich Kapitel 3.2.3 bzw. die Korpusbeschreibung weiter oben).

7.3.2 Graphische Gestaltung

Wie bereits erwähnt ist das Inserat „Kärnten wird einsprachig“ ganzseitig. Es ist wie eine gewöhnliche redaktionelle Seite gestaltet: Es gibt eine große Überschrift, eine fett gedruckte Einleitung sowie einen langen Fließtext.

Als „Eyecatcher“ fungiert ein Foto oben links, welches sich über etwa zwei Drittel der Breite des Inserats und ein knappes Drittel der Höhe erstreckt. Das Foto, welches vermutlich im August 2006 aufgenommen worden ist, zeigt Jörg Haider, wie er an einer Ortstafel selbst „Hand anlegt“: Vor ihm zu sehen ist das slowenische „Zusatz-Schildchen“ zur Ortstafel von Bleiburg/Pliberk, mit der Aufschrift „Pliberk“. Die Aufschrift ist durchgestrichen, da es sich um jene Seite handelt, die am Ortsende zu sehen ist. Haider hockt hinter der Tafel, blickt leicht an der Kamera vorbei und lächelt. Seine rechte Hand berührt das Zusatzschildchen und erweckt den Eindruck, als würde er selbst daran schrauben. Seine zweite Hand ist nicht zu sehen. Rechts hinter Jörg Haider steht der Verkehrslandesrat Gerhard Dörfler, im Hintergrund sind noch weitere Personen, u. a. der Landesparteiobmann des BZÖ Kärnten, Stefan Petzner, zu sehen. Auf der – vom Leser aus gesehen – Vorderseite der Ortstafel sind noch die Arme und Hände weiterer Personen zu sehen, die ebenfalls damit beschäftigt sind, das Zusatzschild zu befestigen. Von der eigentlichen (einsprachig deutschen) Ortstafel ist nur die rechte untere Ecke zu sehen.

Direkt unter dem Bild steht die Überschrift des Inserats: „Kärnten wird einsprachig!“, die sich jedoch nicht auf den gesamten Fließtext bezieht (s. u.). Sie erstreckt sich über die gleiche Länge wie das Foto. Die Überschrift ist groß, von oranger Farbe, in einer serifenlosen Schrift und fett gedruckt.

Unter dieser Überschrift und dem Foto ist der übrige Text in drei Spalten arrangiert; ganz rechts neben dem Foto gibt es noch eine zusätzliche Textspalte, die jedoch durch einen Rahmen vom Hauptteil der Anzeige abgehoben ist (siehe „Inhalt“). Der Haupttext wird durch einen fett gedruckten Einleitungstext von sechs Zeilen eingeleitet, der so breit ist wie

neuerliche Verhandlung um *weniger* Ortstafeln waren. 9,3% sprachen sich für die von Bundeskanzler Schüssel vorgeschlagene Lösung mit 158 Ortstafeln aus. Siehe: <http://kaernten.orf.at/stories/118733/> [5. 9. 2007] Warum diese Befragung jedoch als äußerst fragwürdig anzusehen ist, wird aus meiner Analyse weiter unten hervorgehen.

zwei Spalten des Haupttextes. Die dritte Spalte (die sich, wie gleich zu sehen sein wird, thematisch abhebt), verläuft daneben weiter.

Rechts unten ist noch ein weiteres, kleineres Foto zu sehen, welches Jörg Haider mit drei Frauen (vermutlich Mitarbeiterinnen der „ara“-Schuhfabrik in Feldkirchen, deren Schließung laut Inserat Jörg Haider abgewendet hat) zeigt. Der Kontext „Wahlkampf“ wird durch ein Kästchen mit der Aufschrift „Liste 5“ (mit „Kreuzerl“) hergestellt, welches sich mit dem unteren Rand des Fotos überschneidet. Darunter findet sich das Logo mit den Textelementen „Die Freiheitlichen in Kärnten“⁴⁸ (oben) und „Liste Jörg Haider“ sowie dem BZÖ-Schriftzug (unten). Ein etwa einen halben Zentimeter breites Band in den Kärntner Landesfarben gelb und rot beginnt an der rechten unteren Ecke des unteren Fotos, erstreckt sich – durch das Logo unterbrochen – schräg bis unteren Rand des Inserats, wo es verschwindet und dann in der linken Ecke des Inserats unter dem Fließtext wieder auftaucht.

7.3.3 Inhalt

Das Inserat gliedert sich im Wesentlichen in drei inhaltliche Bereiche. Der Themenbereich der Ortstafeln macht, obwohl sich der Slogan auf ihn bezieht, nur einen Teil des Textes, der übrigens keinerlei Autorennennung aufweist, aus. Jener Textteil, der sich mit den Ortstafeln befasst, zieht sich über eineinhalb Spalten. Dann folgt eine kleinere, ebenfalls in Orange gehaltene Überschrift: *Jörg Haider hat die Lösungen!*⁴⁹ Nach dieser Überschrift geht es jedoch nicht mehr um die Ortstafeln, sondern um die von Jörg Haider abgewendeten Betriebsschließungen der Firma „ara“. Dieser Text ist kürzer und macht insgesamt etwa eine Spalte aus.

Der zusätzliche, vom Rest abgehobene Text rechts außen trägt die Überschrift *Worüber man nichts liest*. Die Überschrift ist orange gedruckt und die gesamte Text-Box ist ebenfalls in einem helleren Orange unterlegt. Der Text beinhaltet im Wesentlichen die Aussage, dass das Inserat notwendig wäre, weil die Medien (bzw. die *Polit-Redakteure*) *Jörg Haider und die Freiheitlichen verschweigen* und sie dadurch *besiegen* wollten. Weiters kündigt der Text an, dem ab nun mit der *wöchentlichen Sonntagsseite* (von denen „Kärnten wird einsprachig“ die erste

⁴⁸ Um die Bezeichnung „Freiheitliche“ hatte es im Wahlkampf eine Debatte gegeben, da sich das BZÖ trotz der 2005 vollzogenen Abspaltung von der (nun von H. C. Strache geführten) FPÖ als „Die Freiheitlichen – Liste Westenthaler – BZÖ“ (in ganz Österreich) bzw. „Die Freiheitlichen – Liste Jörg Haider – BZÖ“ (in Kärnten) präsentierte. Anfang September entschied das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen, dass sich das BZÖ nicht „freiheitlich“ nennen dürfe. Vgl. z. B. http://www.kraehwinkel.at/einstweilige_verrueckung.php [5. 9. 2007]

⁴⁹ Direkte Textzitate sind im Folgenden *kursiv* dargestellt.

war⁵⁰) entgegenzuwirken: *Hier können sie⁵¹ all das lesen, worüber sie eigentlich nichts lesen sollen. Und sich selbst ihr Urteil bilden.* Diese Ergänzung soll vermutlich, obwohl der Kontext des Wahlkampfes aufgrund der oben bereits dargestellten graphischen Eigenschaften des Inserats nicht zu leugnen ist, ein Eindruck vermitteln, es handelte sich im nebenstehenden Text um eine Art objektive Information.

7.3.4 Textanalyse

Slogan „Kärnten wird einsprachig“

Der „Slogan“ *Kärnten wird einsprachig* lässt bereits erkennen, wieso dieses Inserat als ein neuerlicher „Tiefpunkt“ der Debatte angesehen werden kann. Der Diskurs erhielt, was sich auch an den zahlreichen Reaktionen auf das Inserat ablesen lässt, eine neue Schärfe. Der Slogan ist wie ein Versprechen formuliert (*wird*, Ausrufezeichen), er impliziert eigentlich nicht mehr die Leugnung eines zweisprachigen Kärnten, sondern formuliert ein „Versprechen“, dass es dies bald werden wird. In „polyphoner“ Lesweise kann der Slogan jedoch auch als Drohung an die Gruppe „der anderen“ gelesen werden (vgl. dazu Maas 1984).

Die Benennung *Kärnten*, ein „Ort für Personen“ (vgl. Wodak et al. 1998: 95), die für Van Leeuwens „Spatialisation“ ein nahezu perfektes Beispiel darstellt, referiert auf jenen politisch klar abgegrenzten und definierten Raum namens Kärnten. Dieser Raum Kärnten an sich kann natürlich nicht ein- oder mehrsprachig sein, jedoch wird durch das Zurückgreifen auf eben diese Benennung die Gruppe der KärntnerInnen definiert und als einsprachig (eine einsprachige, soziokulturell und politisch einheitliche Nation) konstruiert. Wie Sack (1986) schreibt, werden durch die Benennung und Definition eines Territoriums auch die darin befindlichen Menschen, Beziehungen, etc. benannt und definiert. Der Begriff „Kärnten“ im Slogan stellt in Verbindung mit den weiteren Aussagen des Textes Homogenität her. Die tatsächliche Komplexität der Lebenswelt (etwa das Mehrheiten-Minderheiten-Verhältnis, das gerade in Kärnten bei Weitem nicht so klar und eindeutig ist wie in diesem Text dargestellt) wird so kaschiert.

Der Versprechenscharakter des Slogans wird durch das Verbum *werden* weiter verstärkt. Das

⁵⁰ Die Sonntagsseite erschien insgesamt vier Mal, siehe <http://www.wir-sind-wir.at/index2.php?content=sonntagsseite> [5. 9. 2007]

⁵¹ Ob mit diesem „sie“ immer noch *die Polit-Redakteure* gemeint sind, auf die sich das Pronomen „sie“ am Anfang des Textes bezieht, oder ob hier ein Rechtschreibfehler passiert ist und vielleicht „Sie“ im Sinne des Ansprechens der LeserInnen gemeint ist, konnte nicht nachvollzogen werden.

Adjektiv *einsprachig* ist als ein erstrebenswertes, „versprechenswertes“ Ideal konstruiert und damit eindeutig als etwas Positives.

Einleitungstext

In der fett gedruckten Texteinleitung wird nun Jörg Haider als erster relevanter Akteur eingeführt und der Sprechakt des *Versprechens*, der schon durch den Slogan suggeriert worden ist, explizit gemacht:

Drei Dinge hat Landeshauptmann Jörg Haider in der Ortstafelfrage versprochen.
Erstens: Keine Lösung gegen den Willen der Kärntnerinnen und Kärntner.
Zweitens: Die direkte Mitsprache der betroffenen Bevölkerung in Form einer Volksbefragung. Und drittens: Keine Ortstafelflut für Südkärnten.

Jörg Haider wird also – positiv – als jemand dargestellt, der seine „Versprechen“ hält (dies kommt später noch explizit heraus). Dies geschieht unter Zuhilfenahme emotional aufgeladener Fahnen- (*direkte Mitsprache*) und Stigmawörter (*Ortstafelflut*). Die (auch historisch belasteten⁵²) Begriffe *Frage* und *Lösung* stehen einander immer wieder gegenüber. Jörg Haider als Akteur, der die Dinge (wie auch das Foto suggeriert) „in die Hand nimmt“, wird der Gruppe der „Kärntnerinnen und Kärntner“ gegenübergestellt, die vorwiegend in der Opferrolle auftreten (*gegen den Willen, betroffene Bevölkerung*; weiters die an eine Naturgewalt erinnernde Metapher der *Ortstafelflut*, die die *betroffene Bevölkerung* überrollt).

Interessant ist auch die Konstruktion der Gruppe der *Kärntnerinnen und Kärntner*: Im Inserat wird dieser Gruppe Einsprachigkeit „versprochen“, gleichzeitig wird suggeriert, dies wäre auch der *Willen* „der“ Kärntnerinnen und Kärntner. Die Gruppe der Sloweninnen und Slowenen scheint dagegen nicht mitgemeint zu sein (es sei denn, einzelne Angehörige fühlen sich durch dieses Versprechen angesprochen und können sich selbst deshalb mitgemeint fühlen; vgl. „Windischen“-Theorie). Doch auch diese Gruppe ist in Kärnten beheimatet, die Benennung *Kärntnerinnen und Kärntner* schließt sie jedoch aus diesem Territorium, der „Heimat“ (wenn auch der Begriff hier nicht explizit auftritt) Kärnten aus. (Auch im Text wird die Gruppe erst viel später das erste Mal explizit genannt.) Kurz: „die“ KärntnerInnen sind einsprachig, „die“ KärntnerInnen sprechen Deutsch, sind gegen zweisprachige Ortstafeln und wünschen sich „Einsprachigkeit“ (wohl nicht nur auf Ortstafeln).

⁵² Hierzu gab es in diesem Zeitraum tatsächlich eine Diskussion, da das BZÖ auf seinen Plakaten mit der Frage „Wollen Sie eine endgültige Lösung der Ortstafelfrage?“ warb. Vgl. dazu http://www.kraehwinkel.at/erosion_der_beruhungsangste.php [5. 9. 2007]

Dieser Ausschlussmechanismus, der den anders denkenden KärntnerInnen (seien sie nun Minderheitsangehörige oder nicht) keine eigene Meinung zugesteht, spitzt sich in den Folgesätzen jedoch noch zu, wenn von der *direkte(n) Mitsprache der betroffenen Bevölkerung* die Rede ist. Die *direkte Mitsprache* als demokratischer Grundwert steht allen BürgerInnen zu, jedoch offenbar nicht den SlowenInnen, die hier anscheinend weder zur *betroffenen Bevölkerung* gehören noch in den Meinungs- und Befragungsprozess eingeschlossen werden. Dadurch wird ihnen implizit der Status der BürgerInnen aberkannt, sie werden zu Abstimmungs-Objekten „der“ KärntnerInnen.

Für diese Interpretation sprechen auch Äußerungen wie jene des Unternehmers Veit Schalle, der Anfang September als Spitzenkandidat des Kärntner BZÖ aufgestellt wurde. U. a. tätigte Schalle in einem Interview die Aussage, die SlowenInnen seien nur „Gäste“, würden „permanent schreien“ und sollten sich „nach Österreich orientieren, statt Ortstafeln zu erstreiten“⁵³. Weiters zeigt eine Analyse des Wortlauts der im Inserat zitierten „Urabstimmung“ vom Juni 2006, dass Personen mit einer „abweichenden“ Meinung eigentlich keine Möglichkeit hatten, sich zu äußern. Die (teils sehr ambig und schwammig formulierten) Abstimmungsmöglichkeiten lauteten wie folgt⁵⁴:

- JA, ich bin für eine endgültige Lösung der Kärntner Ortstafelfrage. Ich stimme dem Vorschlag von Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel zu. Der Vorschlag des Bundeskanzlers sieht insgesamt 158 zweisprachige Ortstafeln vor.
- JA, ich bin für eine endgültige Lösung der Kärntner Ortstafelfrage. Ich lehne aber den Vorschlag von Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel ab. Landeshauptmann Jörg Haider soll eine endgültige Lösung mit weniger Ortstafeln verhandeln.
- NEIN, ich bin gegen eine endgültige Lösung der Kärntner Ortstafelfrage, weil ich zusätzliche zweisprachige Ortstafeln ablehne.

Wer hier abstimmen wollte, konnte sich also zwischen a) 158 Tafeln, b) *weniger* oder c) *gar keinen* Tafeln entscheiden. Damit war jede Person, die sich vielleicht sogar *mehr als* 158 Tafeln oder gar eine wirklich staatsvertragskonforme Lösung wünschte, von der Abstimmung von vornherein ausgeschlossen. Dieses Demokratieverständnis ist bestenfalls als „fragwürdig“ zu bezeichnen und es ist insofern nicht verwunderlich, dass Punkt 3 in dieser Befragung mehr als 50 % der Stimmen (bei einem Rücklauf von 46 %) erhielt.

⁵³ vgl. u. a. die Meldungen vom 10. 9. 2006 in der Kleinen Zeitung (Seite 12) und der Kärntner Tageszeitung (Seite 4).

⁵⁴ Quelle: APA/Der Standard, 18. 6. 2006

In diesem Inserat beansprucht das BZÖ bzw. Jörg Haider also für sich die Definitionsmacht, wer „KärntnerIn“ und „BürgerIn“ ist – und wer nicht. Explizite verbale Angriffe auf die Minderheit fehlen bei oberflächlicher Betrachtung dieses in seinen Formulierungen sehr neutral wirkenden Inserats zwar, jedoch ist dies nichts anderes als die Voraussetzung für die implizite Einteilung in „Heimattreue“ und „Heimatlose“, die aus unzähligen Texten ab 1918 bekannt ist (Menz et al. 1989, s. o.) und zum Teil auch heute noch auftritt (vgl. etwa den in Kapitel 5.1.3 zitierten Leserbrief sowie die Äußerungen des BZÖ-Spitzenkandidaten in Kärnten, Veit Schalle, s. o.).

Bei Haiders drittem Versprechen, *Keine Ortstafelflut für Südkärnten*, sticht besonders die Wassermetapher von der *Ortstafelflut* ins Auge. Der Begriff findet sich auch im „Mission Statement“ der Seite www.wir-sind-wir.at⁵⁵ und erinnert an ähnliche Begriffe aus zuwandererfeindlichen Diskursen (vgl. z. B. Wodak 1996: 117).

Weiters wird „Kärnten“ nun zu „Südkärnten“, ein weiterer Begriff, der ein Territorium definiert – ein Territorium allerdings, welches nicht ganz so klar definiert ist wie das Territorium von Kärnten als Bundesland. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier das Erinnerungsbild von Abwehrkampf und Volksabstimmung aktiviert und der Begriff „Südkärnten“ (oder „Unterkärnten“) das ehemalige Abstimmungsgebiet bezeichnet. Die Anspielung an den „Süden“ ist ein wichtiges Schlagwort im „Grenzland-Mythos“, in dem der Süden, der für den slawischen Siedlungsraum steht, als etwas Bedrohliches, Gefährliches, „Anderes“ wahrgenommen wird. Kärnten wurde, besonders in Zusammenhang mit dem Mythos des Abwehrkampfes, als das „Land an der Grenze“ als „besonders gefährdet“ empfunden. Auch in der Kärntner Landeshymne, wo von der „Blutgrenze“ die Rede ist⁵⁶, ist der Grenzlandmythos sehr bedeutsam. Die Benennung „Südkärnten“ ist daher, wenn die Deutung bezüglich der ehemaligen Abstimmungszone stimmt, noch etwas emotionsbeladener als wenn lediglich von „Kärnten“ die Rede wäre.

Haupttext

Inhaltlich führt der nun folgende Haupttext die Einleitung nahtlos weiter – die Einleitung fungiert also nicht, wie es bei einem redaktionellen Zeitungstext normalerweise der Fall

⁵⁵ www.wir-sind-wir.at war die offizielle Seite des Kärntner BZÖ während des Wahlkampfes zu den Nationalratswahlen im Oktober.

⁵⁶ In der vierten Strophe heißt es: „Wo Mannesmut und Frauentreu' / Die Heimat sich erstritt aufs neu' / Wo man mit Blut die Grenze schrieb / Und frei in Not und Tod verblieb [...]“ (zit. n. <http://ingeb.org/Lieder/dortwoti.html> [21. 9. 2007])

wäre, als Zusammenfassung des Folgenden.

Was Landeshauptmann Jörg Haider verspricht, das hält er.

Im vorangehenden Teil war nachzulesen, was Jörg Haider alles versprochen hat (s. o.). Jetzt kommt noch einmal affirmierend die Phrase *das hält er* hinzu. Es ist dies abermals eine sehr positive Attribuierung, Haider wird als eine integere, ehrliche Person dargestellt, die ihre Versprechen hält.

Mit der Ortstafel-Urabstimmung im Juni diesen Jahres hat er die Mitsprache der betroffenen Bevölkerung sichergestellt und gegen den Willen der anderen Parteien der direkten Demokratie zum Sieg verholfen.

Dieser Satz ist eine Wiederholung des bereits Erwähnten, abermals wird, mit leichten Variationen, auf positiv besetzte Schlagwörter wie *Mitsprache* und *direkte Demokratie* zurückgegriffen, abermals ist von der *betroffenen Bevölkerung* die Rede. Nun ist es jedoch Haider, der sich *gegen den Willen* von anderen, in diesem Fall der *anderen Parteien*, durchgesetzt und der einen *Sieg der direkten Demokratie* erwirkt hat. Haider ist der „Einzelkämpfer“, dem es nur um Demokratie – jedoch wohl ausschließlich im Sinne einer „Mehrheitsherrschaft“ – geht (auch hier gilt das oben bereits gesagte). Implizit sind damit die *anderen Parteien* gegen Demokratie, etc. – Haider dagegen ein „echter Demokrat“ und „Volksvertreter“.

Die *Urabstimmung*, welche eigentlich die Auffassung, dass Mehrheiten nicht über die Rechte von Minderheiten abstimmen können dürften, unterläuft, wird positiv attribuiert, wirkt aber gleichzeitig wieder ausschließend (da man nicht behaupten kann, dass die gesamte *betroffene Bevölkerung* befragt worden ist, s. o.).

Weil der Verfassungsgerichtshof uns Kärntnern wiederholt zusätzliche zweisprachige Ortstafeln aufzwingen wollte, hat Jörg Haider mit der Anbringung von kleinen Zusatz-Schildchen geantwortet und damit einen rechtskonformen, unangreifbaren Zustand hergestellt.

Hier steht dem Individuum Jörg Haider als Teil der „Wir-Gruppe“ der „KärntnerInnen“ die Institution Verfassungsgerichtshof (VfGH) entpersonalisiert gegenüber. Der VfGH *zwingt auf*, scheinbar gewaltsam, destruktiv und „von oben“. Jörg Haider ist dagegen konstruktiv: Er *antwortet* und *stellt her*; seine Lösungen sind *unangreifbar* und *rechtskonform*.

Interessant ist auch die doppelte „Verkleinerung“, die im Begriff der *Zusatz-Schildchen*

enthalten ist.

Was in diesem Zusammenhang gerne verschwiegen wird: Bereits im Jahr 2001 hat die Kärntner Landesregierung eine solche Lösung mit Zusatz-Schildchen vorgeschlagen! Und das mit den Stimmen aller Parteien!

Hier wird auf eine „Verschwörungstheorie“ zurückgegriffen und suggeriert, dass diese Tatsache in der Berichterstattung absichtlich verschwiegen wird.

Wie in Bleiburg und Ebersdorf [sic!] werden daher in den nächsten Tagen und Wochen alle zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten durch einsprachige Tafeln ersetzt und mit slowenischen Zusatz-Schildchen versehen.

Hier ist nun abermals von „Kärnten“ und nicht mehr von „Südkärnten“ die Rede. Natürlich werden auch keine slowenischen Ortsbezeichnungen verwendet.

Damit wird der Minderheit jener Status gewährt, der ihr zusteht, die Mehrheitsbevölkerung wird nicht überfordert und der Landeshauptmann hält auch sein zweites und drittes Versprechen in der Ortstafelfrage!

Die Formulierung, die Minderheit würde auf diese Weise den Status erhalten, *der ihr zusteht*, mutet hier schon fast skurril an. Der Satz ist noch dazu doppeldeutig formuliert, so dass er sowohl auf positive als auch auf negative Weise verstanden werden kann – „zustehen“ kann jemandem etwas schließlich auf positive wie auf negative Weise.

Was aber an der Oberfläche nach einer großzügigen, ja sogar minderheitenfreundlichen Geste aussieht, zeugt in einem Kontext, wo von „kleinen Zusatz-Schildchen“ die Rede ist, von einem Zynismus sondergleichen – schließlich ist es in Wahrheit ein Statusverlust, den die Minderheit in Kauf nehmen muss, wenn der slowenische Ortsname, anstatt auf der Ortstafel „gleichberechtigt“ zu sein, nun nur noch auf einem „Schildchen“ aufscheint.

Würde dieser Satz isoliert stehen, wäre er an sich unangreifbar – so zeigt sich aber die Wichtigkeit der Analyse des Kontexts. Je nach Sichtweise kann er als Verstärkung oder Abschwächung gelesen werden.

Es gibt keine Ortstafelflut für Südkärnten und keine Lösung gegen den Willen der Bevölkerung.

Hier wird das weiter oben Gesagte noch einmal in leichter Variation wiederholt. Der Begriff der „Ortstafelflut“ suggeriert, dass die Ortstafeln eine Bedrohung ähnlich einer Naturgewalt wären, von der die *Bevölkerung* (einmal mehr sind die SlowenInnen anscheinend nicht mitgemeint) bedroht ist.

Sondern: Kärnten wird einsprachig!

Hier gibt es abermals eine Wiederholung. Der Satz *Kärnten wird einsprachig!* wird wieder in die Nähe des Versprechens (und der Drohung, s. o.) gerückt. Der Wille „der Bevölkerung“ ist, dass Kärnten einsprachig wird. Einsprachigkeit ist das Ideal, das erstrebenswerte Ziel.

7.3.5 Zusammenfassung

Das eigentlich Bemerkenswerte an diesem Text ist, dass er auf den ersten Blick sehr sachlich wirkt. Im Gegensatz zu früheren in Zusammenhang mit diesem Konflikt entstandenen Texten und Äußerungen fehlen hier verbale Untergriffe (wie etwa auf Rudi Vouk oder den Präsidenten des VfGH, Karl Korinek) sowie direkte Angriffe auf die Minderheit oder ihre Vertreter. Der ganze Text besteht aus aktiven Aussagesätzen im Indikativ, der Wortschatz wirkt neutral bis positiv, hat jedoch einen leichten Hang zu emotionsbeladenen Begriffen und Fahnenwörtern (*Flut*, *Mitsprache/Demokratie*) und zur Darstellung sozial wünschenswerter Handlungen in Zusammenhang mit den Aktionen Jörg Haiders (*Versprechen halten*, *gewähren*, *antworten*, *verbelfen*, *herstellen*). Letztere vermitteln einen sehr „vernünftigen“, „rationalen“, „realistischen“ Zugang, wie er etwa vom Kärntner Heimatdienst immer wieder verlangt wird⁵⁷. Die eigene Position wird als „staatstragend“ dargestellt, als verantwortungsbewusst und kompromissbereit.

Die Bevölkerung, die sich durch diesen Text angesprochen fühlen soll, wird überwiegend als Opfer dargestellt: Sie bekommt vom VfGH etwas *aufgezwungen*, ist *betroffen* und durch die „*Ortstafelflut*“ bedroht. Hier kommt eine stärkere Emotionsgeladenheit dazu, die sich auch in der Verwendung der in Kärnten sehr sensiblen Begriffe der *Ortstafelfrage* sowie der *Minderheit* und der *Mehrheitsbevölkerung* zeigt.

Die scheinbare Neutralität und Objektivität des Textes wird durch seine optische Gestaltung noch verstärkt: Wie oben bereits beschrieben sieht er – abgesehen von dem rechts unten platzierten Verweis auf den Wahlkampf – wie eine redaktionelle Seite aus. Diese Vermischung der Textsorten ist aufgrund ihres manipulativen Potentials zutiefst problematisch.

⁵⁷ vgl. dazu z. B. das Interview im Ö1-„Mittagsjournal“ mit Josef Feldner vom Kärntner Heimatdienst (KHD) vom 14. 5. 2005.

7.4 „Der Kampf geht weiter“ und „Kärnten wird einsprachig“ – Eine Diskurswelt?

7.4.1 Zusammenfassung in Bezug auf die analytischen Leitfragen und auf die Forschungsfragen dieser Arbeit

(1) *How are persons named and referred to linguistically?* und (2) *What traits, characteristics, qualities and features are attributed to them?*

Die Beantwortung dieser beiden Fragen möchte ich aufgrund der besseren Übersichtlichkeit im Folgenden noch einmal tabellarisch darstellen:

Akteure →	Jörg Haider	(Mehrheits-) Bevölkerung	andere Parteien	Minderheit	VfGH
<i>Benennung</i>	Landeshauptmann Jörg Haider (Kärntner Landesregierung)	Kärntnerinnen und Kärntner; Mehrheitsbevölkerung; uns Kärntnern; (nicht) überfordert	andere Parteien	Minderheit	Verfassungsgerichtshof (Institution)
<i>Darstellung</i>	+ (positiv) hat ... <i>geantwortet</i> hat ... <i>hergestellt</i> ; <i>gewährt, antwortet, verhilft, hält</i> <i>Versprechen</i> seine <i>Lösung</i> ist <i>rechtskonform, unangreifbar, demokratisch</i> → konstruktiv	als Opfer <i>betroffen, bedroht</i> ; will Einsprachigkeit / ist einsprachig; spricht Deutsch. → anonym	- (negativ) <i>gegen den Willen</i> → destruktiv	+/- ? bekommt Status, <i>der ihr zusteht</i> → anonym	- (negativ) will <i>aufzwingen</i> → anonym

Tabelle 3: Die AkteurInnen und ihre Benennung und Darstellung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Text eine Reihe von anonymisierten, als homogen angenommenen Gruppen konstruiert. Er tut dies sowohl mit der Gruppe der „Mehrheitsbevölkerung“ als auch mit der Gruppe der „Minderheit“. Diese Unterscheidung wird durchgängig verfolgt und nicht hinterfragt. Die LeserInnen können sich zur einen oder anderen Gruppe bekennen, die Möglichkeit der Zweisprachigkeit oder des „sich-nicht-Bekennens“ fällt aus diesem Schema völlig heraus. Ebenso anonym und depersonalisiert tritt der Verfassungsgerichtshof auf – als eine *Institution* (gegenüber Jörg Haider als *Person*), die

scheinbar gewaltsam und „von oben“ *aufzwingt*.

All dem steht die Konstruktion der Persönlichkeit Jörg Haider gegenüber: Haider ist in diesem Text der einzige Akteur, dem *positive, aktive* soziale Handlungen zugeschrieben werden. Zwar kann man die Darstellung der „Mehrheitsbevölkerung“ durchaus ebenfalls als positiv werten, jedoch ist sie hier nicht mehr als ein Opfer, die „passive Empfängerin“, der etwas aufgezwungen werden soll, die durch die zweisprachigen Ortstafeln bedroht wird, der *Ortstafelflut* also scheinbar hilflos gegenübersteht.

Die Benennung *Kärntnerinnen und Kärntner* gegenüber der Bezeichnung der *Minderheit* schließt letztere Gruppe aus und „deterritorialisiert“ sie letztlich durch den Verweis auf das Toponym und Politonym *Kärnten*.

(3) By means of what arguments and argumentation schemes do specific persons or social groups try to justify and legitimize the exclusion, discrimination, suppression and exploitation of others?

Oberflächlich betrachtet findet hier keine Rechtfertigung irgendeines Ausschlusses oder einer Diskriminierung statt, vielmehr scheint der Schwerpunkt hier darauf zu liegen, die Art und Weise aufzuzeigen, auf die die Mehrheitsbevölkerung bedroht und „diskriminiert“ wird. Festzuhalten ist jedoch, dass (wie es in diesem Diskurs oft der Fall ist) die Aufrechterhaltung demokratischer Werte vorgeschoben wird, um den zu erwartenden Statusverlust der Minderheit zu legitimieren, auch wenn ein solcher im Text nicht explizit angesprochen wird. Die Ähnlichkeit zu früheren Texten aus der Zeit des Ortstafelsturms ist frappierend: auch damals lautete die Legitimationsstrategie für gegen die Minderheit gerichtete Aktionen oft, dass sie sich nicht gegen die Minderheit, sondern ein „undemokratisches Diktat“ aus „Wien“ gerichtet hätten.

(4) From what perspective or point of view are these labels, attributions and arguments expressed?

Der Text nimmt die *präsumtive* Sichtweise der „Mehrheitsbevölkerung“ ein; jedoch der Mehrheitsbevölkerung, wie sie im Text selbst verstanden und konstruiert wird. Die Mehrheitsbevölkerung ist daher in mehrfacher Hinsicht das „Opfer“, nämlich das Opfer einer Ortstafelflut bzw. des Verfassungsgerichtshofs – ein Opfer der „Mächtigen“ also, gegen die der Landeshauptmann Jörg Haider mutig auftritt.

(5) *Are the respective utterances articulated overtly? Are they intensified or mitigated?*

Auch diese Frage lässt sich bei diesem Text aufgrund der Art und Weise, wie die Inhalte in ihm präsentiert werden, nur schwer beantworten. Eine offene Diskriminierung fehlt, der Text wirkt alles in allem sehr sachlich. Die Anlehnung an die Textsorte „Zeitungsbericht“ ist wohl kein Zufall: Im Gesamttext sind alle „gefährlichen“ Äußerungen schon aufgrund der Textsorte (und wohl auch des Layouts insgesamt, also durchaus mit Hilfe multimodaler Strategien) abgeschwächt und so weniger verhänglich.

Nun möchte ich noch einmal auf meine eingangs formulierte Forschungsfrage, „**Was bedeutet Territorium / Territorialität *im Diskurs?***“ zurückkommen. Für diese zweite große Forschungsfrage, um die sich meine Arbeit dreht, hatte ich als Subfragen die folgenden Fragen formuliert:

- *Wie wird die „deutsche“ Identität Kärntens hergestellt, ein „deutsches“ Territorium konstruiert?*
- *Und wie die „Bedrohung“ dieses Territoriums durch zweisprachige Ortstafeln?*

Auf Basis des analysierten Textes ist die Beantwortung dieser Fragen – diese waren ursprünglich auf die Analyse eines größeren Korpus zugeschnitten – natürlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Unter Hinzuziehung der Ergebnisse von Menz et al. (1989) stelle ich zunächst zwei grundlegende Möglichkeiten des Bezugs auf ein Territorium fest: (1) jegliche explizite Bezüge und Erwähnung des Territoriumsbegriffs, und (2) der viel umfangreichere Bereich des impliziten Bezugs auf ein Territorium, der in mehrere, jedoch stark miteinander verknüpfte Sub-Strategien zerfällt.

Expliziter Bezug auf ein Territorium

Ein expliziter Bezug auf ein „deutsche“ Identität stiftendes Territorium kommt in den Textbeispielen von Menz et al. (1989) oft vor: zumeist in der Form, dass ein „slowenisches Territorium“ abgewendet werden müsse, was im Umkehrschluss bedeutet, dass Kärnten also ein „deutsches“ Territorium darstellt. Zwei Beispiele dafür habe ich bereits in Kapitel 2 gebracht.

In Zusammenhang mit den Forderungen der SlowenenvertreterInnen wird auch die

„territoriale Lösung“ immer wieder abgelehnt und mit slowenischen „Gebietsansprüchen“ gleichgesetzt. Sicherlich besitzt der Begriff des (slowenischen) Territoriums also eine Art von Stigma: das „slowenische Territorium“ wird als eine Bedrohung angesehen und Kärnten (bzw. die „Einheit Kärntens“) ist als „Grenzland“ ganz besonders bedroht.

In meinem Korpus aus den Kärntner Tageszeitungen im Zeitraum September/Oktober 2006 gibt es, ungeachtet der Textsorte (und auch im „Kärnten wird einsprachig“-Inserat nicht), keinen einzigen expliziten Bezug auf ein Territorium, d. h. keinerlei explizite Erwähnung des Begriffs. Auch wenn der genannte Zeitraum nur zwei Monate umfasst (und diese zwei Monate einen Höhepunkt der Diskussion darstellen, s. o.), lässt sich mit Vorsicht feststellen, dass die Argumentationslinie, die sich um das „deutsche“ Kärntner Territorium und um etwaige slowenische „Gebietsansprüche“ dreht, zumindest in den (idealerweise) unabhängigen Tageszeitungen an Bedeutung verloren hat. Dies ist zu einem großen Teil sicherlich auf die veränderten politischen Gegebenheiten zurückzuführen – nicht nur stellt „Tito-Jugoslawien“ mittlerweile keinen Feind mehr dar, sondern der neue Nachbar Slowenien ist mittlerweile auch EU-Mitglied.

Ganz verschwunden ist diese Art der Argumentation dennoch auch heute nicht. Er findet sich immer wieder z. B. auf der Website des Kärntner Abwehrkämpferbundes (KAB)⁵⁸.

Möglichkeiten des impliziten Bezugs auf ein („deutsches“) Territorium

Aus dem letztgenannten Punkt lässt sich, unter Bezug auf die in Kapitel 5 diskutierte Theorie, zunächst festhalten, dass jeglicher Verweis auf die „Einheit“ Kärntens auch einen Verweis auf die *territoriale* Einheit darstellt. Daraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten des impliziten Bezugs auf ein deutsches Territorium.

Wird der Begriff nicht genannt, gibt es immer wieder Beispiele, die eindeutig als territoriale Diskursstrategien einzustufen sind, wie etwa die Folgenden:

„Gerade angesichts [der] Streulage der Slowenen im Südkärntner Raum wäre die Bezeichnung *einheitlicher deutscher oder deutschsprachiger Raum* viel eher gegeben.“

(Kärntner Nachrichten, 22. 7. 1972, zit. n. Menz et al. 1989: 87, Hervorhebungen von JP)

„Sie [die Südkärntner Bevölkerung (Anm. im Original)] lehnt sich gegen die Verfälschung der *nationalpolitischen Landschaft Südkärntens* auf, weil ihr unterschwellig die Angst vor der *Annexion* noch im Nacken sitzt. Zweimal in einem Menschenalter wurde die Losreißung Südkärntens mit der Begründung verlangt, dass Südkärnten slowenisch ist.“

⁵⁸ z. B. <http://www.kab.or.at/aktuelles/presse/presse2006/ortstafel08072006.htm> [5. 9. 2007]

(Volkszeitung, 28. 1. 1972 in einem Kommentar; zit. n. Menz et al. 1989: 87)

Der Bezug auf einen (einheitlichen) Raum und auf eine „Landschaft“ (im übertragenen Sinne) lässt sich durchaus mit Wodak et al. (1998) als Strategie der Konstruktion eines „nationalen Territoriums“ fassen. Nicht zu vergessen ist auch der eng mit dem Territoriums-begriff verbundene Begriff der Grenze, wenn etwa von der „bedrohten Grenze“ (Menz et al. 1989: 87) die Rede ist oder auf die „natürliche“ (vgl. 5.1.4) Grenze der Karawanken verwiesen wird⁵⁹ (etwa im Zusammenhang der Schulsprachenregelung, 70 f.). Im folgenden Beispiel ist auch der Verweis auf die notwendige „innere“ Identifikation mit der Karawankengrenze interessant, der mit dem „Heimatgefühl“-Beispiel in Kapitel 5.1.3 sehr gut vergleichbar ist:

„Jeder Kärntner, der die Karawankengrenze auch innerlich als Grenze akzeptiert, wird mit diesem Entwurf [der Regelung des Slowenischunterrichts ab 1958] zufrieden sein können.“
(Volkszeitung, 11. 9. 1957, zit. n. Menz et al. 1989: 71)

Generell möchte ich festhalten, dass sich die „territoriale“ Kategorie im slowenenfeindlichen Diskurs sehr oft aus dem Kontext *Abwehrkampf/Volksabstimmung* ableitet, der ständig für die jeweils aktuelle Situation aktualisiert wird. Daher im Folgenden noch eine Darstellung der Verbindungen zwischen Territorium und „Heimat“ bzw. „Abwehrkampf“/Volksabstimmung im Diskurs.

Der Heimatbegriff: Ausgehend davon, dass „Heimat“, wie Mitchell (2000: 262) schreibt, auf der Idee eines „purified link“ zwischen „Blut“ (im Sinne von biologischer Herkunft) und „Territorium“ basiert, lässt sich festhalten, dass mit Heimat immer auch ein (aufgrund der Begriffsgeschichte deutsches) Territorium gemeint ist.

Im diachronen Vergleich von Zeitungstexten bei Menz et al. (1989) lässt sich von der deutschnationalen Heimatideologie keine Abgrenzung feststellen (wie von der Ideologie generell nicht). Im Vergleich zeigt sich, „Heimat“ ist definitiv „deutsch“ gedacht und die SlowenInnen werden aus dieser „Heimat“ ausgegrenzt. (Auch ist der Begriff extrem von der „heimattreuen“ Elite vereinnahmt, was aber langsam zu durchbrechen versucht wird, z. B. im Rahmen der Aktion „Sichtbare Heimat – Vidna domovina“, www.heimat-domovina.at).

⁵⁹ Busch et al. (2002) vergleichen Konstruktionen der Grenze bei Einwohnern von Eisenkappel/Železna Kapla in Kärnten und dem angrenzenden Nachbarort in Slowenien, Jezersko. In den Interviews, die in Kärnten durchgeführt wurden, wird die Karawankengrenze oft als „natürliche“ Grenze bezeichnet, wie es auch der Diktion etwa des KHD entspricht. (59 f.). In Jezersko wird die Grenze dagegen eher abgelehnt und als „unnatürlich“ empfunden; das Gemeinsame wird eher hervorgehoben als das Trennende. Interessanterweise fehlen in den Daten zu Jezersko jegliche Bezüge zu offiziellen politischen Diskursen Sloweniens, wo Kärnten oft als verlorenes slowenisches Territorium gesehen wird. (62-66)

Diese Ausgrenzung passiert auch in dem analysierten Inserat: Den SlowenInnen wird der Status der BürgerInnen praktisch aberkannt.

In den von Menz et al. gebrachten Textbeispielen kommen Fahnenwörter in Verbindung mit „Heimat“ nur in Zusammenhang mit den „Deutschen“ vor: die SlowenInnen sind dagegen „heimatlos“ oder „Heimatverräter“, haben zur Heimat „keine innere Beziehung“ und werden durch den Diskurs generell aus der Heimat ausgegrenzt. Die diskursive Spaltung und im Weiteren Verkleinerung der Minderheit geht damit einher, etwa wenn auf die angebliche „Streulage“ des slowenischen Siedlungsgebietes verwiesen wird. All das sind die Voraussetzungen für die Feststellung, dass Kärnten demnach keine slowenische Identität hätte. Vielmehr ist von den „verstreuten“ SlowenInnen in „Streusiedlungen“ die Rede, denen man den Begriff des Territoriums möglicherweise gegenüberstellen könnte: schließlich ist ein Territorium herkömmlicherweise als etwas Solides, Einheitliches gedacht; demgegenüber sind die „verstreuten“ SlowenInnen schon viel weniger bedrohlich und eigentlich fast nicht erwähnenswert, in der Minderzahl oder gar: „Gäste“ (wie bei Veit Schalle, s. o.). Man denke dabei auch an das im Theorieteil erwähnte Antonym von der „Fremde“ und die Assoziationen damit (vgl. Suhr 1989 wie in Kapitel 5.1.3 in dieser Arbeit zitiert), wenn etwa während des Ortstafelkonflikts 1972 zur Stigmatisierung der Wünsche der SlowenenvertreterInnen kontinuierlich Schlagwörter wie „Unruhe“, „Unfrieden“ und „Unsicherheit“ verwendet werden:

„Dr. Feldner [KHD] ... betonte weiters, daß Regelungen, die gegen den Willen der Kärntner Bevölkerung getroffen werden, geeignet sind, Unsicherheit, Unfrieden und Unruhe zu schaffen.“
(Volkszeitung, 2. 6. 1972 in einem Bericht; zit. n. Menz et al. 1989: 84)

Bezug auf Abwehrkampf und Volksabstimmung: Diese Strategie ist mit dem Heimatbegriff eng verknüpft. Als Analysekategorie ergibt sie sich vor allem aus dem Kontext, wenn *Heimat*, *Abwehrkampf*, *slowenische Bedrohung/Slowenisierung*, *Bekenntnis* und *Volksabstimmung* immer und immer wieder miteinander verknüpft werden. Hinzu kommt die militärische Wortwahl, mit zahlreichen Begriffen, die mit Krieg und Gewalt assoziiert sind, die mit dieser Geschichtsnarration, die sich um die Verteidigung des eigenen Territoriums dreht, untrennbar verknüpft ist. Wann immer also von einem „Kampf“, einem „Zwang“ oder irgendeiner Art von „Gewalt“ o. ä. die Rede ist, ist davon auszugehen dass hier an die kollektive Erinnerung an den Abwehrkampf appelliert wird.

7.4.2 Vergleich der Ergebnisse mit der Studie von MENZ ET AL. 1989

In diesem abschließenden Punkt möchte ich schließlich noch einige auffällige Parallelen zwischen den zahlreichen Textbeispielen bei Menz et al. (1989) und dem Inserat vom September 2006 aufzeigen.

Es lässt sich zwischen den bei Menz et al. (1989) untersuchten Texten und dem Inserat eine gewisse Kontinuität in Wortschatz und diskursiven Strategien feststellen.

Das auffällig „kämpferische“ Vokabular rund um Schlagwörter wie „Sieg“, „Zwang“ etc. ist auch heute noch nicht verschwunden: Diesmal ist es der Verfassungsgerichtshof, der Kärnten bzw. den KärntnerInnen etwas „aufzwingen“ will. Dem gegenüber ist es Haider, der laut Inserat den *Sieg* der direkten Demokratie herbeiführt; auch im vom restlichen Inserat abgehobenen Text mit der Überschrift *Worüber man nichts liest* ist die Rede davon, dass die *Polit-Redakteure* Haider und das BZÖ *besiegen* wollen.

Es wird also weiterhin das Muster, dass es in Zusammenhang mit den zweisprachigen Ortstafeln eine Bedrohung von außen (in diesem Fall durch den VfGH) gibt, aufrechterhalten.

Hinsichtlich des Vokabulars ist auch der Begriff der *Ortstafelflut* interessant, der dem *Schilderwald* aus dem Jahr 1972 entspricht: auch hier handelt es sich um eine diskursive „Vermehrung“ der Ortstafeln, die nicht der Wahrheit entspricht. Der Vergleich des Inserats mit früheren Texten zeigt also eine Kontinuität, die bei einer isolierten Betrachtung des Inserats nicht festgestellt werden hätte können. Auch de Cillia und Wodak (2006b) halten in Bezug auf das Inserat und seinen Slogan „Kärnten wird einsprachig!“ fest:

„In der Sprachwissenschaft gibt es eine sogenannte ‚Substitutionsprobe‘: Versucht man ‚einsprachig‘ in diesem Text textadäquat zu ersetzen, dann passt nur die Sprache Deutsch für diesen Slot. ‚Kärnten wird deutsch.‘“
(de Cillia und Wodak 2006b: 115)

Hier wird die Kontinuität besonders deutlich. Einsprachigkeit wird in diesem Inserat zum Ideal hochstilisiert, das in der Tradition der Überhöhung des Deutschtums gegenüber allem „Slawischen“ usw. steht.

Es wird also einmal mehr der Kontext „Abwehrkampf“ hergestellt und aktualisiert, auch wenn die Anspielungen, zumindest im vorliegenden Text, subtiler sind und oberflächlich neutraler wirken als in Beispielen aus früheren Zeiten.

Nicht zu leugnen ist aber auch die Parallele, dass eine sich gegen die Minderheit richtende

Aktion damit legitimiert wird, dass lediglich ein „undemokratisches Diktat“, bzw. ein „Zwang“ aus „Wien“ (in diesem Fall durch den VfGH) „bekämpft“ würde. Abermals sind diese Gründe jedoch nur vorgeschoben und die Reaktionen auf das Inserat in diversen Leserbriefen zeigen teils sehr deutlich, dass als Feind immer noch die Minderheit betrachtet wird.

Es ist wohl auch kein Zufall, dass die Diskussion um einen „Freistaat Kärnten“ in der jüngsten Zeit immer wieder aufgekommen ist. Diese Idee, die sich gegen den „Wasserkopf Wien“ richtet, ist eine weitere Wiederaufnahme des Abwehrkampf-Mythos, im Rahmen dessen bei Weitem nicht nur Jugoslawien, sondern bis zu einem gewissen Grad eben auch Wien als Feind betrachtet wird: In Zusammenhang mit dem Abwehrkampf wird Wien immer wieder vorgeworfen, es hätte Kärnten „im Stich gelassen“.

Zusammenfassend lässt sich also – mit Einschränkungen hinsichtlich der Subtilität der Anspielungen im Inserat vom September 2006 und der Wahl der Textsorte – festhalten, dass sich die Strategien und Inhalte des minderheitenfeindlichen Diskurses nicht wesentlich geändert haben. Für das Inserat gilt bezüglich der Anwendbarkeit des Artikel 7 Z 5 im Staatsvertrag („Verbot minderheitenfeindlicher Organisationen“⁶⁰) das, was Menz et al. (1989) für die Beispieltex te zwischen 1918 und 1984 festgehalten haben:

„In Ermangelung von Durchführungsbestimmungen und als Nichtjuristen können wir diese Frage {der Anwendbarkeit des Art. 7 Z 5, Anm. JP} nicht befriedigend beantworten, doch konnten wir zeigen, daß es Printmedien gibt, die sich erstens in systematischer Weise an Kampagnen beteiligen, welche die Rechte der slowenischen Minderheit sukzessive zu reduzieren trachten, z. B. im slowenischen Volksschulunterricht – dies fällt semantisch unter die Formulierung „die darauf abzielen, der ... slowenischen Bevölkerung ... ihre Rechte als Minderheiten zu nehmen [...]“.

(Menz et al. 1989: 211)

Die Vorzeichen sind mittlerweile, angesichts der veränderten politischen bzw. Medienlandschaft, zwar andere; das Inserat ist jedoch als eine Fortsetzung (in Inhalten und Strategien) früherer slowenophober Texte, wie bei Menz et al. (1989) zitiert, zu betrachten.

⁶⁰ Die Formulierung lautet: „Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheiten zu nehmen, ist zu verbieten“, zit. n. Menz et al. (1989: 211).

8 FAZIT

Der Themenkomplex des Territoriums und der Territorialität allein eröffnet bereits ein unglaublich weites Feld, dessen interdisziplinärer Charakter und unendliche Breite an Themen der wissenschaftlichen Beschäftigung damit eine befriedigende Beantwortung der Frage, was Territorium / Territorialität *theoretisch* bedeutet, nicht auch nur annähernd zulässt. Dennoch habe ich versucht, die wichtigsten Zweige, Theorien und Erkenntnisse der Territorialitätsforschung im Überblick darzustellen, woraus sich die folgenden abschließenden Betrachtungen zu den (nicht nur) theoretischen Bedeutungen des Territoriums ergeben:

- Nicht jeder Raum ist ein Territorium, sondern wird zu einem solchen erst, wenn über ihn *Kontrolle* ausgeübt und bestimmte Bedeutungen, Deutungen und Konstruktionen in ihn eingeschrieben werden.
- Das Territorium ist damit ein *aktives, politisches, macht- und handlungsbezogenes* Phänomen, welches nicht von Vornherein existiert, sondern von AkteurInnen „gemacht“ wird.
- Eine essentialistische Sicht auf das Territorium, wie sie gerade im Nationalismus eine wichtige Rolle spielt, wird aufgrund der schon angesprochenen Handlungsbezogenheit abgelehnt und die Rolle von *Konstrukten* und *Traditionen* in Zusammenhang mit dem Territorium wird in der neueren Forschung hervorgehoben.
- Das Phänomen des Territoriums, ebenso wie jenes der Grenze, spielt sich auf einer Vielzahl von Ebenen ab und sollte auch dahingehend theoretisiert werden. Besonders im „Zeitalter der Globalisierung“ haben Fragen nach der Rolle von Territorien, Grenzen und Nationalstaaten besondere Aktualität.

Die ersten Gehversuche der Linguistik in diesem Bereich (z. B. die Sammelbände von Busch und Kelly Holmes 2004 und Meinhof 2002), in deren Kontext ich auch diese Arbeit zu stellen versucht habe, sollten in jedem Fall fortgeführt werden. Als ein zutiefst diskursives, sprachliches und „textuelles“ Phänomen ist das Territorium als Forschungsfeld für Linguistik

und Diskursanalyse prädestiniert.

Im empirischen Teil meiner Arbeit habe ich versucht, die zentralen Erkenntnisse der theoretischen Forschung anhand einer Textanalyse, die sich an der Methode der Wiener Kritischen Diskursanalyse orientierte, zu demonstrieren und so die Frage „*Was bedeutet Territorium/Territorialität im Diskurs?*“ zu beantworten. Die Aussagekraft meiner diesbezüglichen Ergebnisse ist, da ich nur einen Text analysiert habe, natürlich sehr eingeschränkt. Im Wesentlichen zeigte sich aber Folgendes:

- Der Begriff des Territoriums kommt zwar in diesem Text (und im von mir gesichteten Korpus aus dem Zeitraum September/Okttober 2006) nicht explizit vor, aber man kann durchaus von *territorialer Identitätskonstruktion* sprechen: Von früheren, bei Menz et al. (1989) analysierten Texten unterscheidet sich das Inserat durch die Subtilität seiner Anspielungen und seine, oberflächlich betrachtet (hier ist die Rolle der Textsorte „Zeitungsbericht“, an die sich dieses Inserat anlehnt, auf sprachlicher und graphischer Ebene zu beachten), neutralen Formulierungen. Es fehlt jegliche explizite Verwendung von ehemals zentralen, hochemotionalen Begriffen wie „Heimat“, „Abwehrkampf“, „Territorium“ oder „Slowenisierung“, jedoch lässt sich *im Vergleich mit den früheren Texten* eine Kontinuität feststellen. Diese zeigt sich zum einen im militärisch angehauchten Vokabular rund um „Zwang“, „Sieg“ usw. und zum anderen darin, dass den SlowenInnen ihr Status als BürgerInnen praktisch aberkannt wird (sie stehen als „Minderheit“ der Gruppe der deutsch- bzw. „einsprachig“ gedachten „Kärntnerinnen und Kärntner“ gegenüber, gelten also selbst nicht als solche). Dies ist gleichbedeutend mit einem Ausschluss aus der „Heimat“, und damit dem „Territorium“, Kärnten.
- Der Slogan *Kärnten wird einsprachig!*, der Versprechen und Drohung gleichzeitig ist, referiert auf ein Territorium, definiert mit dessen Hilfe eine Reihe von anonymisierten, homogen gedachten Gruppen und schreibt dem Territorium Kärnten eine bestimmte Bedeutung, nämlich jene der *ethnisch-kulturell homogenen Kulturnation*, ein. Auf dieser Idee basierend rechtfertigt der Text den Ausschluss von Minderheiten und ihrer Sprache aus dem Territorium Kärnten.

Methodisch gesehen wäre es vor allem wünschenswert, eine Operationalisierung des Territoriums begriff erreichen zu können, im Rahmen derer die „räumliche“ Komponente

minderheitenfeindlicher Diskurse besser gefasst werden könnte. Dies ist jedoch eine Aufgabe für größere Arbeiten, die unbedingt in interdisziplinärer Arbeitsweise angegangen werden sollte.

Abschließend, zum ebenso riesigen Themenkomplex „Kärnten“ und „Ortstafelstreit“:

Aus wissenschaftlicher Sicht sind die politischen Abläufe in Kärnten – welche von der gesamtösterreichischen Entwicklung aber nicht getrennt gesehen werden sollten, sondern sich vielmehr als ein Mikrokosmos in der Gesamtstruktur darstellen – ein Paradebeispiel für die Arbeitsweisen von Nationalismus und Minderheitenfeindlichkeit (vgl. den monokulturell gedachten Nationsbegriff und damit einhergehende Ausschlussmechanismen). Die radikale Ablehnungshaltung Jörg Haiders und eines Teils der Heimatverbände lässt sich schon längst nicht mehr mit irgendwelchen „Urängsten“ argumentieren, jedoch zielen die mit der „freien und ungeteilten“ Heimat Kärnten verbundenen Diskurse und Praktiken noch immer auf die Aufrechterhaltung bestimmter Mythen und der damit verbundenen Ängste ab. Die Heimatverbände wie etwa der KHD und der KAB definieren sich nach wie vor fast ausschließlich über den Schutz der „Heimat“, u. a. vor dem „Slowenenproblem“. Ohne dieses „Slowenenproblem“ hätten viele dieser Verbände (und bestimmte Parteien) vielleicht gar keine Existenzberechtigung mehr. Dass die Debatte immer wieder aufs Neue aufkommt, muss daher wohl auch darauf zurückgeführt werden, dass viele Gruppen dieses Problem „brauchen“.

Eine Lösung ist meiner Meinung nach jedoch nicht in Fragen der Straßenverkehrsordnung, auf die die Problematik aus der Not heraus in den letzten Jahren reduziert worden ist, oder nach irgendwelchen willkürlich angesetzten Prozentwerten zu suchen. Vielmehr sollte ein Weg für das friedliche Nebeneinander der Volksgruppen jenseits jeglichen ethnischen Bekenntnisdrucks gesucht werden, der sich nur noch als ein verstaubter Anachronismus darstellt. In diesem Sinne sollte es auch selbstverständlich sein, dass in jeder Ortschaft oder Gemeinde, wo sich auch nur ein geringer Anteil der Bevölkerung zur slowenischen Sprache bekennt oder für die es eine slowenische Bezeichnung gibt, eine zweisprachige Ortstafel steht. Nur dies entspräche meiner Meinung nach der Formulierung im noch immer nicht erfüllten Staatsvertrag. Zwar sind Konsenslösungen etwas Gutes, jedoch stellt sich immer noch die Frage, warum die Gewährung von Minderheitenrechten von der „Duldung“ so genannter „heimattreuer“ Verbände, denen jegliche demokratische Legitimation abgeht, abhängig sein muss und nicht vielmehr schon längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

9 Literaturverzeichnis

ADAMOVICH, Ludwig (2004): „Verfassungsrecht und Minderheitenschutz“. In: Pandel et al., S. 1-7

AGNEW, John / MITCHELL, Katharyne / TOAL, Gerard (Geraróid Ó Tuathail) (Hg. 2003): A Companion to Political Geography. Oxford, UK [et al.]: Blackwell

AGNEW, John (1993): „Representing Space: Space, Scale and Culture“. In: Duncan, J./Ley, D. (Hg.): Place/Culture/Representation. London [et al.]: Routledge

ANDERSON, Benedict (1991): Imagined Communities. London: Verso

ANTHONISSEN, Christine (2001): On the Effectivity of Media Censorship. An Analysis of linguistic, paralinguistic and other communicative devices used to defy media restrictions. Dissertation, Universität Wien

APPADURAI, Arjun (1990): „Disjuncture and Difference in the Global Cultural Economy“. In: Public Culture 2, S. 1-23

BAILER, Brigitte / NEUGEBAUER, Wolfgang (1994): „Vorfeld- und Umfeldorganisationen“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) (Hg.): Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien: Deuticke

BARTH, Fredrik (Hg. 1969): Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Culture Difference. Bergen / Oslo: Universitetsforlaget; London: George Allen & Unwin

BOGGS, S. Whittemore (1940): International Boundaries. A Study of Boundary Functions. New York: Columbia University Press

BRENNER, Neil (1999): „Beyond State Centrism? Space, Territoriality, and Geographical Scale in Globalization Studies“. Theory and Society 28, S. 39-78

BREUSS, Susanne / LIEBHART, Karin / PRIBERSKY, Andreas (1995): Inszenierungen. Stichwörter zu Österreich. Wien: Sonderzahl

BUSCH, Brigitta / KELLY-HOLMES, Helen (Hg. 2004): Language, Discourse and Borders in the Yugoslav Successor States. Clevedon [et al.]: Multilingual Matters

BUSCH, Brigitta / KELLY-HOLMES, Helen (2004): „Language boundaries as social, political and discursive constructs“. In: dies., S. 1-13

BUSCH, Brigitta / HIPFL, Brigitte / BISTER, Anita / STROHMEIER, Petra (2002): „Shifting Borders. Spatial Constructions of Identity in an Austrian/Slovenian Border Region“. In: Meinhof, S. 53-74

- CASIMIR, Michael J. / RAO, Aparna (Hg. 1992): *Mobility and Territoriality. Social and Spatial Boundaries among Foragers, Fishers, Pastoralists and Peripatetics*. Oxford: Berg
- CONNOLLY, William (1996): „Tocqueville, Territory and Violence“. In: Shapiro, M./Alker, H. (Hg.): *Challenging Boundaries: Global Flows, Territorial Identities*. Minneapolis: University of Minnesota Press, S. 141-164
- COX, Kevin R. (2002): *Political Geography. Territory, State and Society*. Oxford [et al.]: Blackwell
- DE CILLIA, Rudolf / WODAK, Ruth (2006a): Ist Österreich ein „deutsches“ Land? Sprachenpolitik und Identität in der Zweiten Republik. (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive; 16) Wien [et al.]: StudienVerlag
- DE CILLIA, Rudolf / WODAK, Ruth (2006b): „Ein ‚deutsches‘ Land? Ausgrenzung durch Sprachenpolitik in Österreich“. In: *Das Jüdische Echo* 55. Europäisches Forum für Kultur & Politik. Herausgegeben von den Jüdischen Akademikern Österreichs und der Vereinigung Jüdischer Hochschüler Österreichs. Wien, S. 111-116
- DE CILLIA, Rudolf / WODAK, Ruth (2005): „Political Discourse / Politischer Diskurs“. In: Ammon, Ulrich/Dittmar, Norbert/Mattheier, Klaus J./Trudgill, Peter (2005²): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft* (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3/2). Berlin; New York: de Gruyter
- DELANEY, David (2005): *Territory. A Short Introduction*. Oxford [et al.]: Blackwell
- FAIRCLOUGH, Norman / WODAK, Ruth (1997): „Critical Discourse Analysis“. In: van Dijk, Teun (Hg.): *Discourse Studies. A Multidisciplinary Introduction. Volume 2: Discourse as Social Interaction*. London [et al.]: Sage, S. 258-284
- FISCHER, Gero (1980): *Das Slowenische in Kärnten. Bedingungen der sprachlichen Sozialisation. Eine Studie zur Sprachenpolitik*. Klagenfurt / Celovec: Slowenisches Informationscenter / Slovenski informacijski center (SIC)
- GOFFMAN, Erving (1971): *Relations in Public. Microstudies of the Public Order*. New York: Basic Books
- GROSBY, Steven (2005): *Nationalism. A Very Short Introduction*. Oxford, UK [et al.]: Oxford University Press
- GSTETTNER, Peter (2004): „Der Ortstafelsturm – eine Bewegung gegen Gesetz und Ordnung. Eine Analyse der Mikropolitik rund um das Jahr 1972 in Kärnten“. In: Pandel et al., S. 247-272
- GUPTA, Akhil / FERGUSON, James (Hg. 1997): *Culture, Power, Place*. Durham: Duke University Press
- GUPTA, Akhil / FERGUSON, James (1997): „Beyond ‘Culture’. Space, Identity, and the Politics of Difference“. In: dies., S. 33-51

- HALL, Stuart (1994): Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2. Hamburg/Berlin: Argument Verlag
- HALL, Stuart (1990): „Cultural Identity and Diaspora“. In: Rutherford, J. (Hg.): Identity: Community, Culture, Difference. London: Lawrence & Wishart
- HARTSHORNE, Richard (1950/1969): „The Functional Approach in Political Geography“. Neu abgedruckt in Kasperson, R./Minghi, J. (Hg.): The Structure of Political Geography. Chicago: Aldine, S. 34-49
- HARVEY, David (1985): „The Geopolitics of Capitalism“. In: Gregory, D./Urry, J. (Hg.): Social Relations and Spatial Structures. New York: St. Martins, S. 129-163
- HAUER, Wolfgang (2006): Der Ortstafelstreit. Zum Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie. Wien: Linde Verlag
- HEDETOFT, Ulf (1998): „Constructions of Europe: Territoriality, Sovereignty, Identity: Disaggregations of Cultural and Political Space“. In: Immerfall, S. 153-171
- IMMERFALL, Stefan (Hg. 1998): Territoriality in the globalizing society. One place or none? Berlin [et al.]: Springer
- IMMERFALL, Stefan (1998): „Territory and Territoriality in the Globalizing Society. An Introduction“. In: ders., S. 1-13
- JOHNSON, Nuala (1995): „The Renaissance of Nationalism“. In: Johnston, R. J./Taylor, Peter/Watts, Michael (Hg.): Geographies of Global Change. Oxford, UK [et al.]: Blackwell, S. 99-110
- JORDAN, Peter (2004): „Ortsnamen als Kulturgut – Die symbolische Wirkung von Ortsnamen auf Ortstafeln und in Karten“. In: Pandel et al., S. 216-229
- KARGL, Maria / WETSCHANOW, Karin / WODAK, Ruth / PERLE, Néla (Mitarb.) (1997): Kreatives Formulieren. Anleitungen zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch. = Schriftenreihe der Frauenministerin; 13. Wien: Bundeskanzleramt
- KLUGE Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (1999²³). Bearbeitet von Elmar Seebold. Berlin [et al.]: de Gruyter
- KNIGHT, David B. (1982): „Identity and territory: geographical perspectives on nationalism and regionalism“. Annals of the Association of American Geographers 72, S. 514-531
- KOLAKOWSKI, Leszek (1995): „Über kollektive Identität“. In: Michalski, Krzysztof (Hg.): Identität im Wandel. Castalgandolfo-Gespräche 1995. Stuttgart: Institut für die Wissenschaften vom Menschen, S. 47-60
- KREMELITZ, Georg (1990): Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit. Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte. Ein einführender Überblick. Wien: Braumüller

- LABRIE, Normand (1996): „Territorialité“. In: Goebel, Hans/Nelde, Peter H./Starý, Zdeněk/Wölck, Wolfgang: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 12/1). Berlin; New York: de Gruyter, S. 210-218
- LUTTER, Christina / REISENLEITNER, Markus (2002): Cultural Studies. Eine Einführung. (= Cultural Studies; Band 0) Wien: Löcker
- MAAS, Utz (1984): Als der Geist der Gemeinschaft eine Sprache fand. Sprache im Nationalsozialismus. Versuch einer historischen Argumentationsanalyse. Opladen: Westdeutscher Verlag
- McRAE, Kenneth D. (1975): „The Principle of Territoriality and the Principle of Personality in Multilingual States“. In: International Journal of the Sociology of Language 4, S. 33-54
- MEINHOF, Ulrike (Hg. 2002): Living (With) Borders. Identity Discourses on East-West Borders in Europe. Burlington: Ashgate
- MENZ, Florian / LALOUSCHEK, Johanna / DRESSLER, Wolfgang U. (1989): „Der Kampf geht weiter“. Der publizistische Abwehrkampf in Kärntner Zeitungen seit 1918. Eine sprachwissenschaftliche Analyse von Vorurteilen und Feindbildern. Klagenfurt/Celovec: Drava/SZI
- MEYER, Michael / WODAK, Ruth (Hg. 2001): Methods of Critical Discourse Analysis. London [et al.]: Sage
- MEYER, Michael (2001): „Between theory, method, and politics: positioning of the approaches to CDA“. In: Meyer / Wodak, S. 14-31
- MITCHELL, Don (2000): Cultural Geography. A Critical Introduction. Oxford, UK [et al.]: Blackwell
- MORITSCH, Andreas (Hg. 1996): Austria Slovenica. Die Kärntner Slovenen und die Nation Österreich. Koroški Slovenci in avstrijska nacija. Klagenfurt / Celovec [et al.]: Hermagoras
- MORLEY, David / ROBINS, Kevin (1996): „No Place Like *Heimat*: Images of Home(land) in European Culture“. In: Eley, G. / Suny, G. (Hg.): Becoming National. A Reader. Oxford: Oxford University Press, S. 456-478
- NEWMAN, David (2003): „Boundaries“. In: Agnew et al., S. 123-137
- NIEMANN, Michael (2003): „Migration and the Lived Spaces of Southern Africa“. In: Alternatives 28, S. 115-140
- Ó TUATHAIL, Gerárd (1994): Displacing Geopolitics: Writing on the Maps of Global Politics. Society and Space 12, S. 525-546
- PAASI, Anssi (2003): Territory. In: Agnew et al., S. 109-122
- PAINTER, Joe (1995): Politics, Geography & ‚Political Geography‘. A Critical Perspective. London [et al.]: Arnold

PAN, Christoph (2004): „Neue Zweisprachige Ortstafeln in Südkärnten – warum nicht? Die Ortstafelfrage Kärntens im europäischen Vergleich: Fortschritt oder Rückschritt?“ In: Pandel et al., S. 8-24

PAN, Christoph / PFEIL, Beate Sibylle (2006²): Minderheitenrechte in Europa. (= Handbuch der europäischen Volksgruppen; 2) Wien, New York: Springer

PAN, Christoph (2006): Zusammenfassung. In: Pan / Pfeil, S. 636-650

PANDEL, Martin / POLZER, Miroslav / POLZER-SRIENZ, Mirjam / VOSPERNIK, Reginald (Hg. 2004): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? Wien: Braumüller

PECK, Jeffrey (1996): „Rac(e)ing the Nation: Is There a German ‚Home‘?“ In: Eley, G./Suny, G. (Hg.): *Becoming National. A Reader*. Oxford: Oxford University Press, S. 481-494

PELINKA, Anton (1985): *Windstille. Klagen über Österreich*. Wien: Medusa

PERCHINIG, Bernhard (1989): „Wir sind Kärntner und damit hat sich's ...“. *Deutschnationalismus und politische Kultur in Kärnten*. Klagenfurt/Celovec: Drava

PERCHINIG, Bernhard (1988): „Ethnizität, Minderheit, Assimilation: Einige kritische Anmerkungen“. In: Bauböck, Rainer / Baumgartner, Gerhard / Perchinig, Bernhard / Pinter, Karin (Hg.): ... und raus bist du! *Ethnische Minderheiten in der Politik*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik

RATZEL, Friedrich (1896): „Die Gesetze des räumlichen Wachstums der Staaten“. In: *Petermanns Mitteilungen* 42, 97-107

REISIGL, Martin / WODAK, Ruth (2001): *Discourse and Discrimination. Rhetorics of racism and antisemitism*. London; New York: Routledge

REITERER, Albert F. (2004): „Minderheiten Wegzählen? Methodische und inhaltliche Probleme amtlicher Sprachenzählungen“. In: Pandel et al., S. 25-38

RETTL, Lisa (2005): „60 Jahre Minderheitenpolitik in Kärnten / Koroška. Ein Streifzug“. In: Rettl, Lisa/Koroschitz, Werner (Hg.): *"HEISS UMFEHDET WILD UMSTRITTEN"*. *Geschichtsmythen in Rot-Weiß-Rot (Ausstellungskatalog)*. Klagenfurt/Celovec 2005. Online abrufbar, URL: http://www.erinnern.at/e_bibliothek/seminarbibliotheken-zentrale-seminare/padagoginnen-als-gedachtnispolitische-akteure/647_Rettl_Minderheitenpolitik_in_Koroska.pdf [20. 9. 2007]

SACK, Robert David (1986): *Human Territoriality. Its Theory and History*. Cambridge [et al.]: Cambridge University Press

SKUTNABB-KANGAS, Tove (2000): *Linguistic Genocide in Education – or Worldwide Diversity and Human Rights?* Mahwah, New Jersey; London: Lawrence Erlbaum Associates

SMITH, Steve (1995): „The Self-Images of a Discipline: A Genealogy of International Relations Theory“. In: Booth, K. / Smith S. (Hg.): *International Relations Theory Today*. University Park, PA: Pennsylvania State University Press, S. 1-37

- STOURZH, Gerald (2005): 1945 und 1955: Schlüsseljahre der Zweiten Republik. Gab es die Stunde Null? Wie kam es zu Staatsvertrag und Neutralität? (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive; 1) Innsbruck [et al.]: StudienVerlag
- STOURZH, Gerald (1998⁴): Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs, 1945-1955. Wien [et al.]: Böhlau
- STUHLPFARRER, Karl (2004): „Minderheitenschutz und der Staatsvertrag von 1955“. In: Pandel et al., S. 39-58
- SUHR, Heidrun (1989): „*Ausländerliterature*: Minority Literature in the Federal Republic of Germany“. In: New German Critique 46.
- TICHY, Heinz (1996): „Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrags 1955 und seine Realisierung“. In: Moritsch, S. 166-199
- TICHY, Heinz (2000): Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das österreichische Recht. Klagenfurt/Celovec; Ljubljana; Wien: Mohorjeva/Hermagoras
- VAN LEEUWEN, Theo (2000): „Visual racism“. In: Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (Hg.), The semiotics of racism. Wien: Passagenverlag, S. 333-350
- VAN LEEUWEN, Theo (1996): „The representation of social actors“. In: Caldas-Coulthard, Carmen Rosa/Coulthard, Malcolm (Hg.): Texts and Practices. Readings in Critical Discourse Analysis. London; New York: Routledge, S. 32-70
- VOUK, Rudi (2004): „Der Anlassfall“. In: Pandel et al., S. 79-102
- WALKER, R. J. B. (1993): Inside/Outside. International Relations as Political Theory. Cambridge: Cambridge University Press
- WODAK, Ruth / DE CILLIA, Rudolf / REISIGL, Martin / LIEBHARDT, Karin / HOFSTÄTTER, Klaus / KARGL, Maria (1998): Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität. Frankfurt: Suhrkamp
- WODAK, Ruth (2001a): „What CDA is about – a summary of its history, important concepts and its developments“. In: Meyer / Wodak, S. 1-13
- WODAK, Ruth (2001b): „The discourse-historical approach“. In: Meyer/Wodak, S. 63-94
- WODAK, Ruth (1996): „The genesis of racist discourse in Austria since 1989“. In: Caldas-Coulthard, Carmen Rosa/Coulthard, Malcolm (Hg.): Texts and Practices. Readings in Critical Discourse Analysis. London; New York: Routledge, S. 107-128
- WOLKERSDORFER, Günter (2001): Politische Geographie und Geopolitik zwischen Moderne und Postmoderne (= Heidelberger geographische Arbeiten; 111). Heidelberg: Geographisches Institut der Universität Heidelberg

10 Anhang

(Das Inserat wurde hier leicht verkleinert.)



Kärnten wird einsprachig!

Drei Dinge hat Landeshauptmann Jörg Haider in der Ortstafelfrage versprochen. Erstens: Keine Lösung gegen den Willen der Kärntnerinnen und Kärntner. Zweitens: Die direkte Mitsprache der betroffenen Bevölkerung in Form einer Volksbefragung. Und drittens: Keine Ortstafelflut für Südkärnten.

Was Landeshauptmann Jörg Haider verspricht, das hält er. Mit der Ortstafel-Urabstimmung im Juni dieses Jahres hat er die Mitsprache der betroffenen Bevölkerung sichergestellt und gegen den Willen der anderen Parteien der direkten Demokratie zum Sieg verholfen.

Weil der Verfassungsgerichtshof uns Kärntnern wiederholt zusätzliche zweisprachige Ortstafeln aufzwingen wollte, hat Jörg Haider mit der Anbringung von kleinen Zusatz-Schildchen geantwortet und damit einen rechtskonformen, unangreifbaren Zustand hergestellt. Was in diesem Zusammenhang gerne verschwiegen wird: Bereits im Jahr 2001 hat die Kärntner Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof eine solche Lösung mit Zusatz-Schildchen vorgeschlagen! Und das mit den Stimmen aller Parteien! Wie in Bleiburg und Ebersdorf werden daher in den nächsten Tagen und Wochen alle zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten durch einsprachige Tafeln ersetzt und mit slowenischen Zusatz-Schildchen versehen.

Damit wird der Minderheit jener Status gewährt, der ihr zusteht, die Mehrheitsbevölkerung wird nicht überfordert und der Landeshauptmann hält auch sein zweites und drittes Versprechen in der Ortstafelfrage! Es gibt keine Ortstafelflut für Südkärnten und keine Lösung gegen den Willen der Bevölkerung. Sondern: Kärnten wird einsprachig!

♦ Jörg Haider hat die Lösungen!

„Jörg Haider ist jetzt gefordert“. So abgehoben und gleichgültig haben SPÖ und ÖVP in Kärnten auf die Betriebsschließungen von ARA in Feldkirchen und Elmont in Klagenfurt reagiert.

Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter oder Vorschläge für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen suchte man bei Rot und Schwarz vergebens. Landeshauptmann Jörg Haider hingegen hat sofort gehandelt: Noch am selben Tag war er vor Ort bei den betroffenen Mitarbeitern. Wenige Tage später konnte er sowohl für ARA in Feldkirchen als auch für Elmont in Klagenfurt Lösungen präsentieren: Die Mitarbeiter von Elmont werden beim Unternehmen PMS neue Beschäftigung finden und auch für die betroffenen Mitarbeiter von ARA werden Ersatzarbeitsplätze im Bezirk Feldkirchen geschaffen!

Worüber man nichts liest

Sie tun das, was sie immer getan haben. Sie tun es aber noch erbitterter und noch brutaler. Sie, die Polit-Redakteure in den heimischen Zeitungsredaktionen führen wieder ihren Kampf gegen Jörg Haider und die Freiheitlichen im BZÖ. Weil sie mehr denn je ihre Chance wittern, Jörg Haider und die Freiheitlichen zu besiegen. Indem sie Haider und die Freiheitlichen verschweigen. Über das, was Haider und die Freiheitlichen tun, nicht berichten. Mehr noch: Nur das schreiben, wovon sie glauben, dass es Haider und den Freiheitlichen schadet.

Ein Beispiel: Heinz Christian Strache. Wer hätte gedacht, dass der rechts-rechte Strache zum Liebling der linken Medien wird? Es passiert, weil es dem Kampf gegen Jörg Haider dient. Für diesen Kampf ist eben jedes Mittel recht. Die wöchentliche Sonntagsseite der Freiheitlichen-BZÖ soll darauf eine Antwort sein. Hier können sie all das lesen, worüber sie eigentlich nichts lesen sollen. Und sich selbst ihr Urteil bilden.



Liste 5

DIE FREIHEITLICHEN IN KÄRNTEN
LISTE JÖRG HAIDER BZÖ

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Arbeit nähert sich aus linguistischer Sicht an den „Ortstafelstreit“ in Kärnten/Koroška an. Der Ortstafelstreit ist für sich in der Linguistik bisher nicht theoretisiert worden, jedoch steht die Arbeit linguistisch gesehen in der Tradition des Wiener Ansatzes der Kritischen Diskursanalyse, in der die Analyse von Identitäts- und Vorurteilsdiskursen traditionell einen wichtigen Schwerpunkt darstellt. Mit ihren Fragen nach den Zusammenhängen zwischen Territorium, Identität, Nation und Sprache orientiert sie sich darüber hinaus an neueren, kritischen Ansätzen in sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen wie der Humangeographie und der Politikwissenschaft. Unter dem Schlagwort „Ortstafelstreit“ sind sämtliche Auseinandersetzungen um die zweisprachige Topographie in Kärnten seit dem Jahr der Unterzeichnung des Staatsvertrags, 1955, zu verstehen. Der Artikel 7 des Staatsvertrags sichert den Kärntner SlowenInnen u. a. das Recht auf Topographie in ihrer Sprache zu – jedoch ist der Staatsvertrag in diesem Punkt bis heute nicht erfüllt, da sich die Kärntner „Heimatverbände“ wie etwa der „Heimatsdienst“ und die von diesem stark geprägte Landespolitik seit Jahren gegen eine Lösung stemmen.

Als Ausgangspunkt dienten zunächst einige punktuelle Beobachtungen bezüglich bestimmter Äußerungen im minderheitenfeindlichen Diskurs, die den Wunsch der Kärntner SlowenInnen nach einer Erfüllung des Staatsvertrags und der Aufstellung von (weiteren) zweisprachigen Ortstafeln mit „Territorialansprüchen“ gleichsetzen bzw. vor einem „slowenischen Territorium“ oder einer „Slowenisierung Kärntens“ warnen. Ausgehend davon basiert die Arbeit auf der Annahme, dass Kärnten im vorherrschenden Identitätsdiskurs als „deutsch(sprachig)es“ Territorium gedacht und damit die Möglichkeit eines „slowenischen Territoriums“ abgelehnt bzw. geleugnet wird.

Die Arbeit beschäftigt sich sodann mit theoretischen und politischen Konzeptualisierungen des Territoriumsbegriffs und stützt sich dabei folgende Hauptfragen: (1) Was bedeutet Territorium/Territorialität *theoretisch*? und (2) Was bedeutet Territorium/Territorialität *im Diskurs*? Zur Beantwortung von (1) werden sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungsansätze zum Territorium herangezogen. Frage (2) versucht die Autorin anhand der exemplarischen Analyse eines gegen die Minderheit gerichteten Textes aus dem Jahr 2006 zu beantworten. Unter Bezugnahme auf eine frühere linguistische Studie und auf die unter (1) festgehaltenen theoretischen Erkenntnisse werden Inhalte und Strategien der territorialen Identitätskonstruktion in diesem spezifischen minderheitenfeindlichen Diskurs exemplarisch herausgearbeitet.

Abstract (English)

The present paper tries to approach the „Ortstafelstreit“ in the Austrian province of Carinthia from a linguistic perspective. The term „Ortstafelstreit“ refers to a conflict between the German-speaking majority and the Slovenian-speaking minority of Carinthia which is concerned with the use of the local Slovenian toponyms on road signs („Ortstafeln“) etc., the right to which the minority was guaranteed in the Austrian state treaty of 1955. This conflict, which has been going on for more than fifty years, has not yet been theorized in linguistics. However, this paper is situated within the Viennese approach to Critical Discourse Analysis (CDA) with its traditional focus on identity as well as racist and discriminatory discourses. Because of its concerns with questions regarding the diverse relationships between territory, identity, nation and language the paper is also oriented towards newer approaches in the social sciences, such as Political Geography or International Relations.

The use of the term “territory” in certain anti-Slovenian contexts served as a starting point for this work. For instance, in many utterances and texts there are warnings of the installation of bilingual road signs which, according to the writers/speakers, might result in Carinthia becoming „Slovenian territory“. The mainstream identity discourse in Carinthia, however, is centred around the idea of a „German“ or „German-speaking“ territory. In accordance with certain important historical traditions, any kind of „Slovenian territory“ is beaten back and negated.

Thus, this paper focuses on theoretical and political concepts of the term and general idea of „territory“ and uses two main questions as a starting point: *Firstly*, what are the meanings of territory/territoriality in *social and cultural theory*? And, *secondly*, what are the meanings of territory/territoriality in *political and identity discourse*? The first question is answered by way of presenting different approaches to territoriality theory in disciplines such as Geography, Political Science and Anthropology. The treatment of the second question is based on the analysis of a text published in 2006 which was clearly discriminatory and in opposition to the minority's rights. The analysis is based on the above mentioned theoretical approaches to territoriality on the one hand and on an earlier linguistic study on racist discourses in Carinthia on the other hand. Then, some main strategies of the construction of „territorial“ identity are presented which are typical of this specific discriminatory discourse.